

Geschäftsverzeichnismrn. 4032, 4040, 4052,  
4087, 4088, 4089 und 4091

Urteil Nr. 154/2007  
vom 19. Dezember 2007

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, erhoben von der « Midarms » PGmbH und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Juli 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juli 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die «Midarms» PGmbH, mit Sitz in 4602 Cheratte, rue J. Lhoest 17, und Armand Hommers, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Zerkingen 33, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 § 1 Nrn. 16 und 17 und § 3 Nr. 2, 32, 34, 35, 44 § 2 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006, dritte Ausgabe).

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 169/2006 vom 8. November 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 2007, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jean Debucquoy, wohnhaft in 7800 Ath, chaussée de Mons 290, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 § 1 Nr. 16, 11 § 1 und § 3 Nr. 8, 24 Absatz 2, 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 45 § 3 desselben Gesetzes.

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 170/2006 vom 8. November 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 2007, zurückgewiesen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Oktober 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Oktober 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Willy Furnemont, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Constellations 51, und die VoG «Ligue des Amateurs d'Armes», mit Sitz in 1200 Brüssel, avenue des Constellations 51, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 5, 6, 11, 14, 15, 16, 21, 30, 32, 35 Nr. 2, 44 und 45) desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Union Nationale de l'Armurerie, de la Chasse et du Tir», mit Sitz in 2650 Edegem, Baeckelandstraat 3, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 § 1 und § 3 Nr. 9, 17, 18, 23, 45 und 48 Absatz 2 desselben Gesetzes.

e) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Willy Furnémont, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Constellations 51, und die VoG «Ligue des Amateurs d'Armes», mit Sitz in 1200 Brüssel, avenue des Constellations 51, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 2 Nr. 9, 9, 27 § 3 Absatz 2, 37 und 44 § 2 Absatz 2) desselben Gesetzes.

f) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Serge Moureaux, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Lesbroussart 89, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 § 3 Nr. 1, 10, 11, 44 § 2 und 49 Absatz 2 desselben Gesetzes.

g) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Jean-Marie Happart, wohnhaft in 3792 Sint-Pieters-Voeren, Top Loe 72, und Emile Trefois, wohnhaft in 5020 Namur, rue Carrière Garot 19, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 4032, 4040, 4052, 4087, 4088, 4089 und 4091 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die vorgenannte VoG « Union Nationale de l'Armurerie, de la Chasse et du Tir » hat in der Rechtssache Nr. 4032 einen Interventionsschriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat in den Rechtssachen Nrn. 4032, 4040 und 4052 auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 4032,

. RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4040,

. RA Y. Tournay, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4052 und 4088,

. RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4087,

. RA M. Pilcer *loco* RÄin S. Remouchamps, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4089,

. RA R. Joly, in Namur zugelassen, et RA P. Baudinet, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4091,

. RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die vorliegenden Klagen sind auf die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (nachstehend: Waffengesetz) ausgerichtet.

Angefochten werden die Bestimmungen über:

- die Definition von Waffennachbildungen (Artikel 2 Nr. 9), verbotenen Waffen, frei verkäuflichen Waffen und erlaubnispflichtigen Waffen (Artikel 3 § 1 Nrn. 16 und 17, § 2 Nr. 2 und § 3);

- die Zulassung von Waffenhändlern und Mittelspersonen (Artikel 5) und von Sammlern und Museen (Artikel 6);

- das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe (Artikel 9) und einer erlaubnispflichtigen Waffe (Artikel 14 und 15);

- die Überlassung von erlaubnispflichtigen Waffen (Artikel 10);

- die Bedingungen für den Erhalt einer Erlaubnis für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe (Artikel 11);

- das Lagern von Feuerwaffen (Artikel 16);

- die Folgen der Einstufung als erlaubnispflichtige Waffe durch königlichen Erlass (Artikel 17 Absatz 1) und des Erwerbs einer erlaubnispflichtigen Waffe unter bestimmten Umständen (Artikel 17 Absatz 2);

- die Folgen der Verweigerung, der Aussetzung oder des Entzugs einer Waffenbesitzerlaubnis (Artikel 18);

- die Beförderung von Feuerwaffen (Artikel 21);

- die strafrechtlichen Folgen von Verstößen gegen das Gesetz (Artikel 23), die Feststellung von Verstößen (Artikel 29 § 1) und die Möglichkeit, die eingezogenen Waffen nicht zu vernichten (Artikel 24 Absatz 2);

- die Abweichungen für bestimmte Kategorien von Waffen (Artikel 27 § 3);

- die Widerspruchsmöglichkeiten (Artikel 30);

- die Dauer der Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine (Artikel 32);

- die Ermächtigungen an den König (Artikel 34 und 35);

- die Zusammensetzung des Beirates für Waffen (Artikel 37);

- die Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten des Waffengesetzes (Artikel 44, 45, 48 Absatz 2 und 49).

B.2.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4052 und 4088 erklären, dass sie mit der Beantragung der Nichtigkeitsklage von besonderen Bestimmungen in der Hauptsache die völlige Nichtigkeitsklage des Gesetzes anstreben.

B.2.2. Wenn der Hof mit einer Nichtigkeitsklage befasst wird, muss er prüfen, ob die gegen die angefochtenen Bestimmungen gerichteten Klagegründe begründet sind oder nicht. Der Hof bestimmt die Tragweite der Klage aufgrund des Inhalts der Klageschrift.

Wenn der Hof entscheidet, dass die Klagegründe begründet sind, kann er nur die Bestimmungen für nichtig erklären, gegen die sich die für begründet erklärten Klagegründe

richten, sowie die Bestimmungen, die untrennbar mit den für nichtig erklärten Bestimmungen verbunden sind.

B.2.3. Der Hof kann folglich die völlige Nichtigkeitserklärung des Gesetzes nur dann aussprechen, wenn ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den Bestimmungen, deren Nichtigkeitserklärung er beschließt, und sämtlichen anderen Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes besteht.

B.3.1. Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (1) hat in Artikel 27 § 3 Absatz 1 des Waffengesetzes die Wörter « und 16 » durch die Wörter « und 15 » ersetzt.

Diese Änderung, die am Tag des Inkrafttretens von Artikel 27 des Waffengesetzes in Kraft getreten ist, war nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Prüfung der vorliegenden Klagen.

B.3.2.1. Durch die Artikel 351 bis 360 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006) wurde in das Waffengesetz ein Kapitel XX « Rechte und Gebühren » eingefügt, das die Artikel 50 bis 58 umfasst.

B.3.2.2. Gegen die Bestimmungen dieses Kapitels XX wurde durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4040 eine Nichtigkeitsklage eingereicht.

Diese Klage hat jedoch keine Auswirkungen auf die Prüfung der vorliegenden Klagen.

B.3.3.1. Das Gesetz vom 9. Januar 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Februar 2007) hat den Text der angefochtenen Bestimmungen ergänzt und abgeändert.

B.3.3.2. Gegen das Gesetz vom 9. Januar 2007 ist keine Nichtigkeitsklage eingereicht worden.

B.4.1. Im Urteil Nr. 169/2006 vom 8. November 2006 über die in der Rechtssache Nr. 4032 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung hat der Hof erkannt, dass der gegen Artikel 48 Absatz 2 des Waffengesetzes gerichtete Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 anzusehen ist, die Klage auf einstweilige Aufhebung jedoch in Ermangelung eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils zurückgewiesen.

B.4.2. Der Text von Artikel 48 Absatz 2 des Waffengesetzes ist durch Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Januar 2007 ersetzt worden, und diese Änderung ist am Datum des Inkrafttretens des Waffengesetzes, nämlich am 9. Juni 2006, in Kraft getreten.

Die gesetzliche Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz vom 9. Januar 2007, das am 1. Februar 2007 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist am 31. Juli 2007 abgelaufen.

Die rückwirkende Abänderung von Artikel 48 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes hat somit zur Folge, dass die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 4032 und 4087, insofern sie gegen Artikel 48 Absatz 2 des Waffengesetzes gerichtet sind, endgültig gegenstandslos geworden sind.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 führen an, ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung gewisser angefochtener Bestimmungen einerseits durch ihre Eigenschaft als Gesellschaft, die Tätigkeiten als Waffenhändler ausübe, und andererseits als Sportschütze zu haben.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 4040 führt zur Untermauerung seines Interesses an der Klageerhebung seine Eigenschaften als Waffen- und Munitionssammler und als Schießausbilder an.

Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 4052 und 4088 rechtfertigen ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrer Eigenschaft einerseits als Inhaber von Besitzerlaubnisscheinen für

verschiedene Feuerwaffen und andererseits als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Vereinigungszweck in der Förderung der Rechte von Bürgern, die Liebhaber und Besitzer von Feuerwaffen seien, bestehe.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4087, die auch intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 4032 ist, rechtfertigt ihr Interesse an der Nichtigkeitsklage mit ihrer Eigenschaft als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Vereinigungszweck die Verteidigung und Verwaltung des privaten Waffenbesitzes im Allgemeinen sowie die Verteidigung der Interessen der mit der Herstellung, der Einfuhr und der Ausfuhr von Waffen und Munition sowie mit dem Handel mit Waffen und Munition verbundenen Wirtschaftssektoren sei.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 4089 rechtfertigt sein Interesse an der Klageerhebung damit, dass er ordnungsgemäß und ununterbrochen zwei Jagdgewehre von großem Wert und von historischem Interesse besitze.

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 4091 rechtfertigen ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrer Eigenschaft als Jäger und Eigentümer von Waffen, von denen einige Kunstwerke seien.

B.6. Das angefochtene Gesetz regelt insbesondere den Verkauf, die Lagerung, den Transport, den Besitz und das Tragen von Waffen. Es führt ebenfalls ein Verfahren zur Identifizierung der Waffen ein und erlegt für die Ausübung des Berufs des Waffenhändlers den Erhalt einer Zulassung sowie für den Besitz gewisser Waffen den Erhalt eines Besitzerlaubnisscheins auf. Zuwiderhandlungen gegen seine Bestimmungen werden außerdem strafrechtlich geahndet.

B.7. In ihren Eigenschaften als Gesellschaft, die Tätigkeiten als Waffenhändler ausübt, als Vereinigung, deren Vereinigungszweck die Verteidigung der Interessen von Waffenbesitzern ist, oder als Privatperson, die Waffen zu Privatzwecken besitzt, laufen die klagenden Parteien Gefahr, direkt und nachteilig durch das angefochtene Gesetz betroffen zu sein, und weisen somit ein Interesse an der Nichtigkeitsklage nach.

B.8.1. Der Ministerrat ficht jedoch das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4040 an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 Nr. 16 des angefochtenen

Gesetzes an. Im Gegensatz zu dem, was diese Partei zu verstehen gebe, verbiete diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 27 § 3 desselben Gesetzes es ihr nicht, verbotene Waffen zu besitzen.

Der Kläger in dieser Rechtssache führt an, ein Interesse an der Klageerhebung zu besitzen wegen seiner Eigenschaft als Waffensammler und Ausbilder im Sportschießen.

B.8.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Selbst in der Annahme, dass Artikel 27 § 3 des angefochtenen Gesetzes es jedem Sammler erlauben würde, verbotene Waffen zu besitzen, wäre dies jedoch nur unter der Bedingung, dass diese Waffen neutralisiert würden, der Fall. Außerdem bemerkt der Hof, dass der Kläger in der Rechtssache Nr. 4040 während seiner Tätigkeit als Ausbilder im Sportschießen dazu veranlasst sein kann, außerhalb der Bedingungen, unter denen eine Waffensammlung erlaubt ist, Waffen zu handhaben, die aufgrund von Artikel 3 Nr. 16 des angefochtenen Gesetzes verbotene Waffen werden könnten.

Folglich weist der Kläger in dieser Rechtssache im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung einer Bestimmung nach, die, wie Artikel 3 Nr. 16 des angefochtenen Gesetzes, dazu führen kann, dass seine Tätigkeiten begrenzt werden oder dass er einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß Artikel 23 desselben Gesetzes ausgesetzt wird.

B.8.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.9.1. Der Ministerrat ist ferner der Auffassung, die in der Rechtssache Nr. 4032 gegen Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes gerichtete Nichtigkeitsklage sei *ratione temporis* unzulässig. Diese Bestimmung beschränke sich nämlich darauf, eine durch Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Januar 1991 in das Gesetz vom 3. Januar 1933 « über die Herstellung und das

Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition » eingefügte Regelung aufrechtzuerhalten.

Auch wenn aus einem Vergleich von Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes mit Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 hervorgeht, dass der Gesetzgeber einen Teil dieser Bestimmung übernommen hat, hat er sich ihn dennoch zu eigen gemacht und kann dieser folglich innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Hof angefochten werden.

B.9.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.10.1. Der Ministerrat ficht schließlich das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4052 und 4088 an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 9 und 16 des angefochtenen Gesetzes an.

Die Kläger würden nämlich diese Bestimmungen zu Unrecht so auslegen, dass sie eine Erlaubnis für das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe sowie für das Lagern von Feuerwaffen oder Munition vorschrieben.

B.10.2. Wenn eine aus dem Fehlen des Interesses abgeleitete Einrede der Unzulässigkeit ebenfalls die Tragweite betrifft, die den angefochtenen Bestimmungen zu verleihen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

*Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den Kontext des angefochtenen Gesetzes*

B.11. Das angefochtene Gesetz bezweckt insbesondere, die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 « über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen » teilweise umzusetzen und es Belgien zu ermöglichen, sich am Kampf gegen den Waffenhandel zu beteiligen, indem es die Aufspürbarkeit aller Waffen gewährleistet und den Waffenmarkt sicher gestaltet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 9).

Hierzu beabsichtigt der Gesetzgeber, « die gesamte Waffenproblematik in Belgien unter Ausschluss des Problems der Import- und Exportlizenzen in der Verantwortung des Ministers der Justiz zu zentralisieren » und « eine kohärente Politik zur Begrenzung der Gefahren innerhalb des Landes zu führen », was unter anderem beinhaltet, dass die Inkohärenz behoben wird, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Initiativen der örtlichen Behörden ergibt, dass der Besitz aller Feuerwaffen erlaubnispflichtig wird und dass der Verkauf von Waffen unter gewissen Umständen verboten wird (ebenda, SS. 7 bis 10 und 15 bis 16).

Schließlich beabsichtigt der Gesetzgeber, den Beruf des Waffenhändlers besser zu begleiten und zu kontrollieren sowie Maklertätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, die bisweilen außerhalb jeglicher spezifischen Verpflichtung und jeglichen Kontrolle vonstatten gehen, zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Waffen « aus den früheren Ostblockstaaten », die in Umlauf gebracht werden (ebenda, S. 9).

B.12. Der Hof wird die Klagegründe in folgender Reihenfolge prüfen:

1. die Einhaltung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung (B.13 bis B.19);
2. das Legalitätsprinzip in Strafsachen (B.20 bis B.33);
3. der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (B.34 bis B.74);
4. die Unverletzlichkeit der Wohnung (B.75 bis B.77);
5. die Achtung vor dem Privat- und Familienleben (B.78 und B.79);
6. die Achtung vor dem Eigentumsrecht (B.80 bis B.105);
7. die Zusammensetzung des Beirates für Waffen (B.106 und B.107).

*In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.13. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 4089 legt einen ersten Klagegrund dar, der aus einem Verstoß gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung und gegen Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet ist. Nach Darlegung des Klägers verstoße Artikel 3 § 3 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes, indem er Jagd- und Sportwaffen als erlaubnispflichtige Waffen bezeichne, gegen die Zuständigkeit der Gemeinschaften für Sport und Leben im Freien.

B.14.1. Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest ».

B.14.2. Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel [127 § 1 Absatz 1 Nr. 1] bezieht, sind:

[...]

9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien;

[...] ».

B.14.3. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften für Sport und Leben im Freien, die in Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 vorgesehen ist, gehört zu den kulturellen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 127 § 1 der Verfassung und nicht zu den personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 128 § 1 der Verfassung, so dass der Klagegrund unzulässig ist, insofern darin die letztgenannte Bestimmung angeführt wird.

B.15. Aufgrund von Artikel 127 § 1 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen obliegt es dem Dekretgeber, die Ausübung von Sport oder einer bestimmten Sportdisziplin zu regeln, indem er für die Ausübung des Sports im Allgemeinen oder gewisser Sportarten im Besonderen Bedingungen und Einschränkungen auferlegt.

B.16. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.17. Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt, dass die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, unter anderem Folgendes umfassen:

« III. Was die Neugestaltung ländlicher Gebiete und die Erhaltung der Natur betrifft:

[...]

5. die Jagd, mit Ausnahme der Herstellung von, des Handels mit und des Besitzes von Jagdwaffen, und der Vogelfang; ».

Obwohl die vorerwähnte Bestimmung eine Ausnahme zur Zuständigkeit der Regionen vorsieht, indem sie dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit für « die Herstellung von, den Handel mit und den Besitz von Jagdwaffen » vorbehält, geht aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hervor, dass diese Ausnahme für alle Waffen gilt, einschließlich der Sportwaffen, bezüglich deren die Gemeinschaften, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 42/2005 erkannt hat, zusätzliche Bedingungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen und Munition für das Sportschießen im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund des Artikels 127 § 1 der Verfassung und des Artikels 4 Nr. 9 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 auferlegen können.

Bei der Prüfung des Gesetzes vom 8. August 1980 hat nämlich ein Mitglied der Versammlung eingewendet, die Ausnahme betreffe nur die Zuständigkeit der Regionen für die Jagd, jedoch nicht die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Sport, auch wenn ein einziges Gesetz den Besitz von Jagd- und Sportwaffen regelt (gemeint war das Gesetz vom 3. Januar

1933). Der Minister des Innern und der institutionellen Reformen hat jedoch Folgendes geantwortet:

«Ich möchte im Übrigen daran erinnern, dass die Regierung in Erwägung zieht, eine Ausnahme vorzusehen, die beweist, dass die impliziten Befugnisse nicht zur Geltung kommen, weil sie der Auffassung ist, dass es sich um ein Problem der öffentlichen Sicherheit handelt, das weiterhin zum nationalen Bereich gehören muss. Nach Auffassung der Regierung muss der Besitz von Jagdwaffen, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen geregelt wird, eine nationale Sache bleiben. Dies gilt sowohl für die Regionalbehörden als auch für die Gemeinschaftsbehörden » (*Ausf. Bericht*, Senat, 22. Juli 1980, S. 2386).

Hieraus ergibt sich, dass der föderale Gesetzgeber befugt ist, den Besitz von Waffen ungeachtet ihrer Beschaffenheit zu regeln, vorausgesetzt, die von ihm diesbezüglich angenommenen Bestimmungen verhindern nicht die Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen für das Sportschießen und die Jagd.

B.18.1. Bezüglich der angefochtenen Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

«In diesem Artikel verschwinden die früheren Begriffe von [...] Jagd- und Sportwaffen [...], was die Gesetzgebung in technischer Hinsicht erheblich vereinfacht. Künftig gilt die Regel, dass alle Feuerwaffen, mit Ausnahme der frei verkäuflichen Waffen, grundsätzlich verboten sind, außer wenn ein Besitzerlaubnisschein vorliegt.

Somit unterliegen sie allesamt der gleichen Erlaubnisregelung, wie es bereits in den meisten Mitgliedstaaten der EU der Fall ist. Abweichungen von diesem Grundsatz bestehen nicht mehr aufgrund der Waffenart, sondern aufgrund des Besitzers, der teilweise der Erlaubnispflicht entgehen kann, wenn er im Besitz eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz ist (Artikel 11) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 20-21).

B.18.2. Indem der föderale Gesetzgeber grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis für den Besitz von Feuerwaffen, einschließlich Jagd- und Sportwaffen, auferlegt hat, hat er seine Zuständigkeit für die Regelung des Waffenbesitzes ausgeübt.

In den Vorarbeiten zu den Artikeln 16 und 36 des angefochtenen Gesetzes heißt es:

«Das Gutachten des Staatsrates, wonach Sportschützen aus der föderalen Regelung über die Sicherheitsbedingungen für die Lagerung von Waffen auszuschließen seien, wurde nicht berücksichtigt, insofern die Zuständigkeit der Gemeinschaften für Sport die Organisation der Sportpraxis betrifft, insbesondere die Festlegung der Bedingungen für die Anerkennung und Ausübung des Sports.

Der föderale Gesetzgeber bleibt zuständig für die Festlegung der durch jeden Besitzer von Feuerwaffen ohne Unterschied einzuhaltenden Sicherheitsregeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 29 und 35).

B.19.1. Der föderale Gesetzgeber hat im Übrigen die Eigenschaft als Jäger oder Sportschütze berücksichtigt, denn aufgrund von Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben a) und b) des Waffengesetzes sind die Jagd und das Sportschießen rechtmäßige Gründe für den Erhalt einer Besitzerlaubnis für die betreffende Waffe und die Munition.

B.19.2. Der föderale Gesetzgeber hat außerdem die Zuständigkeit der Regionen für die Jagd sowie die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Sport berücksichtigt, denn aus Artikel 12 des Waffengesetzes geht hervor, dass die durch die Regionen ausgestellten Jagdscheine oder die durch die Gemeinschaften ausgestellten Sportschützenlizenzen deren Inhaber von der Verpflichtung befreien, die in Artikel 11 des Waffengesetzes vorgesehene vorherige Besitzerlaubnis zu beantragen, vorausgesetzt, ihre strafrechtliche Vorgeschichte, ihre Kenntnis der Rechtsvorschriften über Waffen und ihre Fähigkeit zum sicheren Umgang mit einer Feuerwaffe wurden vorher geprüft.

Artikel 15 des Waffengesetzes befreit ebenfalls die Personen, die Jäger und Sportschützen sind, vom Besitz eines Waffenscheins, « sofern sie einen rechtmäßigen Grund dazu haben und die Waffen ausschließlich im Rahmen der Ausübung der dort erwähnten Tätigkeiten mit sich führen ».

B.19.3. Schließlich hat der föderale Gesetzgeber, indem er für sämtliche Bürger den Besitz aller Feuerwaffen, einschließlich der Jagd- und Sportwaffen, geregelt hat, nicht die Ausübung der Zuständigkeit für Sport und Leben im Freien durch die Gemeinschaften unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, da diese weiterhin insbesondere befugt sind, den Sportschützen weitere Bedingungen bezüglich des Besitzes oder des Lagerns der für das Sportschießen benutzten Waffen aufzuerlegen.

B.19.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen*

B.20.1. Mehrere Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß durch verschiedene Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.20.2. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...] ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmen:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. [...] ».

B.20.3. Indem Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit verleihen, einerseits festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits, ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe festgelegt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass ein Verhalten nur strafbar gemacht werden und eine Strafe nur auferlegt werden kann auf der Grundlage von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.20.4. Aus den Artikeln 12 und 14 der Verfassung sowie aus Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte geht auch hervor, dass ein Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, an dem er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist und welcher Strafe er sich möglicherweise aussetzt.

*In Bezug auf die Zulässigkeit gewisser Klagegründe, die aus dem Legalitätsprinzip in Strafsachen abgeleitet sind*

B.21.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4087 sind gegen die Artikel 6, 11, 14, 15, 16, 21, 35 Nr. 2, 44 und 45 des angefochtenen Gesetzes gerichtet. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstießen diese Bestimmungen unter anderem gegen das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen.

Aufgrund von Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis fünf zu Jahren und mit einer Geldbuße von 1 000 bis zu 25 000 Euro oder mit lediglich einer dieser Strafen geahndet. Artikel 24 desselben Gesetzes bezieht sich auf die Regelung für Waffen, die aufgrund von Artikel 42 des Strafgesetzbuches eingezogen wurden, während Artikel 25 bestimmt, dass bei Rückfall die gemäß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes zugelassenen Personen zur zeitlich begrenzten oder endgültigen Schließung ihres Unternehmens verurteilt werden können.

Diese Artikel, die als einzige Strafen vorsehen, bilden jedoch nicht den Gegenstand der beiden vorerwähnten Nichtigkeitsklagen.

Daraus ergibt sich, dass Artikel 14 der Verfassung nicht mit den Bestimmungen zusammenhängt, die im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 und im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4087 angefochten werden.

Diese Klagegründe sind unzulässig, insofern darin Artikel 14 der Verfassung erwähnt wird.

B.21.2.1. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 wird sodann bemängelt, dass die Artikel 6 § 2, 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben b) und e) und 35 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 12 der Verfassung verstießen, insofern sie übermäßige Zuständigkeitsübertragungen an den König enthielten.

Artikel 6 § 2 des angefochtenen Gesetzes beauftragt den König, die Bedingungen festzulegen, « unter denen der für den Ort der Niederlassung zuständige Gouverneur Sonderzulassungen für Personen ausstellen kann, die im wissenschaftlichen, kulturellen oder nicht-kommerziellen Bereich berufliche Tätigkeiten mit Feuerwaffen ausüben ».

Artikel 11 § 3 Nr. 9 des angefochtenen Gesetzes umfasst eine Liste von Gründen, die unter den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegenden Bedingungen als gesetzmäßige Gründe für den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Waffe und der dazugehörigen Munition gelten können. Das Bestehen eines solchen Grundes ist eine der Bedingungen für den Erhalt der vom zuständigen Gouverneur erteilten Erlaubnis.

Artikel 35 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes ermächtigt den König, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen für die Ausstellung der im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Unterlagen und deren Form festzulegen.

Die Bestimmungen bezwecken somit, die Bedingungen und die Modalitäten festzulegen, nach denen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine ausgestellt werden.

B.21.2.2. Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes bestimmt, dass niemand eine Tätigkeit als Waffenhändler oder Mittelsperson ausüben darf, ohne dafür die vorherige Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs erhalten zu haben. Artikel 10 desselben Gesetzes schreibt vor, dass eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe nur Personen, die eine Zulassung oder Erlaubnis erhalten haben, verkauft oder überlassen werden darf. Artikel 11 desselben Gesetzes verbietet es Privatpersonen, eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe oder die dazugehörige Munition zu besitzen ohne vorherige Erlaubnis des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gouverneurs. Schließlich hängt das Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe aufgrund von Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes grundsätzlich vom Besitz eines Waffenscheins ab.

Die Nichteinhaltung solcher Verpflichtungen wird strafrechtlich verfolgt gemäß den Artikeln 23 ff. des Gesetzes.

B.21.2.3. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die dem König durch die angefochtenen Bestimmungen erteilten Ermächtigungen es Ihm nicht gestatten, neue Strafbarstellungen einzuführen oder den Inhalt der in B.21.2.2 angeführten Strafbarstellungen zu präzisieren, da diese sich im Gegenteil ausschließlich aus den Gesetzesbestimmungen ergeben, die den Personen, die keine vorherige Zulassung oder Erlaubnis besitzen, bestimmte Verhaltensweisen verbieten.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er sich auf den Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung bezieht.

B.21.3.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4032 ist unter anderem abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 35 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen den « Grundsatz der Ausübung der Zuständigkeiten durch den Gesetzgeber, vorbehaltlich einer präzisen Ermächtigung an die ausführende Gewalt ».

Die klagenden Parteien in dieser Rechtssache beschränken sich jedoch darauf, die ungenauen und übermäßigen Ermächtigungen, die dieser Artikel 35 enthalten würde, anzuprangern.

B.21.3.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Da im Klagegrund nicht angegeben ist, auf welche Ermächtigungen er sich insbesondere bezieht und inwiefern diese unrechtmäßig wären, gestattet er es weder den Parteien noch dem Hof, den Gegenstand dieser Beschwerde genau zu bestimmen.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er sich auf Artikel 35 des angefochtenen Gesetzes bezieht.

*In Bezug auf die Einstufung der Waffen*

B.22.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 (vierter Klagegrund) und in der Rechtssache Nr. 4040 (erster und zweiter Klagegrund) bemängeln, dass Artikel 3 § 1 Nr. 16 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10, 11 und 12 Absatz 2 der Verfassung und gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen.

B.22.2. Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Folgende Waffen gelten als verbotene Waffen:

[...]

16. vom Minister der Justiz und vom Minister des Innern festgelegte Geräte, Waffen und Munition, die eine ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen können, und Waffen und Munition, die aus diesem Grund ausschließlich von den in Artikel 27 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Diensten in Besitz gehalten werden dürfen,

[...] ».

Artikel 8 desselben Gesetzes bestimmt jedoch:

« Niemand darf verbotene Waffen herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen.

Bei Verstoß gegen den vorangehenden Absatz werden die Waffen beschlagnahmt, eingezogen und vernichtet, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehören ».

B.22.3. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung hat der Gesetzgeber erläutert, die den Ministern der Justiz und des Innern verliehene Ermächtigung bezwecke, « der ständigen Möglichkeit, dass plötzlich neue Modelle auf den Markt kommen, die ein zu großes Risiko darstellen, entgegenzuwirken ».

Es wurde hinzugefügt:

« Gleichzeitig wird die Möglichkeit geboten, dass Waffen und Munition verboten werden, die aus Sicherheitsgründen nur durch die Polizeidienste und die Armee geführt werden dürfen und die nicht für die Ausübung einer privaten Tätigkeit notwendig sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 20).

B.22.4. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht nicht soweit, dass es den Gesetzgeber verpflichtet, jeden Aspekt der Straftat selbst zu regeln. Eine Ermächtigung an eine andere Obrigkeit verletzt nicht dieses Prinzip, insofern die Ermächtigung ausreichend genau beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.22.5. Die angefochtene Bestimmung soll eine schnelle Anpassung der Liste der verbotenen Waffen ermöglichen, wenn neue Modelle auf den Markt gelangen, die eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen können, und die der Gesetzgeber *per definitionem* bei der Annahme des Waffengesetzes nicht berücksichtigen konnte.

Der Gesetzgeber hat selbst in Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes die Handlungen festgelegt, die strafbar sind, wenn sie sich auf verbotene Waffen beziehen. Darüber hinaus werden in den Artikeln 23 bis 25 desselben Gesetzes die bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung anwendbaren Strafen festgelegt.

B.22.6. Da der Gesetzgeber selbst den Zweck der angefochtenen Ermächtigung und die Grenzen, innerhalb deren sie erteilt wurde, sowie die als strafbar angesehenen Verhaltensweisen präzisiert hat, sind die wesentlichen Elemente der Strafbarkeit im Gesetz festgelegt, so dass das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vorgesehene Legalitätsprinzip eingehalten wurde.

B.22.7. Im Übrigen obliegt es den Ministern der Justiz und des Innern, die Einstufung neuer Geräte, Waffen oder Munition in die Kategorie « verbotene Waffen » ordnungsmäßig zu rechtfertigen, und dem zuständigen Richter, zu bestimmen, ob sie die Grenzen der ihnen durch den Gesetzgeber erteilten Ermächtigung beachtet haben.

B.22.8. Unter Vorbehalt der Erwägungen in B.22.5 sind der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4032, insofern er sich auf Artikel 3 § 1 Nr. 16 des angefochtenen Gesetzes bezieht, und der erste und zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4040 unbegründet.

B.23.1. In ihrem vierten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 weiterhin, dass Artikel 3 § 1 17 des angefochtenen Gesetzes gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße.

B.23.2. Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Folgende Waffen gelten als verbotene Waffen:

[...]

17. Gegenstände und Substanzen, die nicht als Waffen entworfen sind, sondern bei denen angesichts der konkreten Umstände deutlich wird, dass derjenige, der sie besitzt, mit sich führt oder befördert, diese offensichtlich einsetzen will, um Personen zu bedrohen oder körperlich zu verletzen ».

B.23.3. Während der Vorarbeiten wurde in diesem Zusammenhang Folgendes hervorgehoben:

« Punkt 11 bestätigt die Rechtsprechung des Kassationshofes, wonach es unter gewissen Umständen erlaubt ist, gewöhnliche Gegenstände, die nicht als Waffen entworfen sind, als verbotene Waffen anzusehen. Dies gilt beispielsweise für einen Baseballschläger, mit dem jemand Menschen bedroht oder Vandalenakte ausübt. Es geht nicht darum, willkürlich Personen zu verfolgen, die ohne böse Absicht solche Gegenstände bei sich führen oder sie in ihrem normalen Kontext benutzen, sondern darum, präventiv gegen Personen vorgehen zu können, die potentielle Waffen mit sich führen und eindeutig die Absicht haben, diese als solche zu benutzen. In solchen Fällen reicht Artikel 135 des Strafgesetzbuches nicht aus, denn im allgemeinen Strafrecht ist nämlich der Beginn einer Ausführung erforderlich, ehe von einer Straftat die Rede sein kann.

Wegen der heutigen Notwendigkeit, auch den Missbrauch bestimmter chemischer, biologischer oder selbst ungefährlicher Substanzen zur Bedrohung von Menschen ahnden zu können, wird diese Bestimmung nicht mehr auf Gegenstände beschränkt, sondern gilt jetzt auf für Substanzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 20).

B.23.4. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

B.23.5. Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Verhaltensweisen festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip missachten würden.

B.23.6. Aus der in B.23.3 angeführten Begründung zum angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber sich von der Rechtsprechung des Kassationshofes hat inspirieren lassen, indem er strafrechtliche Sanktionen einführte für Personen, die einen nicht als Waffe konzipierten Gegenstand oder eine nicht als Waffe konzipierte Substanz besitzen, mit sich führen oder befördern, um jemanden zu bedrohen oder körperlich zu verletzen.

Der Kassationshof hat in der Tat geurteilt:

« Als verbotene Waffen gelten versteckte oder geheime Angriffswaffen, insofern sie nicht als Verteidigungswaffen oder Kriegswaffen gelten und insofern es sich entweder um Waffen handelt, ohne äußerlich deren Aussehen zu haben, oder um Geräte, Werkzeuge oder Gegenstände, die normalerweise nicht als Waffen benutzt werden, außer versehentlich, die jedoch gemäß den konkreten Umständen der Rechtssache für einen Angriff bestimmt sind » (Kass., 30. Juni 1998, *Pas.*, 1998, I, SS. 838-839).

B.23.7. Man kann nicht den Vorwurf machen, dass ein Text mit allgemeiner Tragweite keine präzisere Definition des erforderlichen Vorsatzes enthält. Da es dem Richter obliegt, dies bei der Beurteilung der Schwere der ihm unterbreiteten Fakten zu tun, muss er das Bestehen des Vorsatzes beurteilen, nicht aufgrund subjektiver Auffassungen, die die Anwendung der

fraglichen Bestimmung unvorhersehbar machen würden, sondern in Erwägung der objektiven Elemente unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände jeder Rechtssache sowie der im Strafrecht geltenden einschränkenden Auslegung.

Insbesondere obliegt es ihm, die objektiven Elemente zu berücksichtigen, die sich aus « konkreten Umständen » ergeben, um den Vorsatz, jemanden zu verletzen oder zu bedrohen, festzustellen, der darüber hinaus offensichtlich sein und sich « deutlich » aus solchen Umständen ergeben muss.

Hieraus ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung, auch wenn sie dem Richter eine Ermessensbefugnis verleiht, ihm keine autonome Zuständigkeit in Bezug auf die Strafbarstellung zuerkennt, die auf die Zuständigkeiten des Gesetzgebers übergreifen würde.

B.23.8. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 3 § 1 Nr. 17 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

B.24.1. In ihrem vierten Klagegrund beantragen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 die Nichtigerklärung der Artikel 3 § 3 Nr. 2 und 34 des Waffengesetzes.

B.24.2. Artikel 3 § 3 dieses Gesetzes bestimmt:

« Folgende Waffen gelten als erlaubnispflichtige Waffen:

1. alle anderen Feuerwaffen,
2. andere Waffen, die vom König in diese Kategorie eingeteilt wurden ».

Artikel 34 dieses Gesetzes bestimmt:

« Der König kann die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 5 bis 7, 10 bis 22 und 33 ganz oder teilweise auf andere Waffen als Feuerwaffen ausdehnen ».

B.24.3. Die dem König durch Artikel 3 *in fine* des Gesetzes erteilte Ermächtigung wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Der König behält die Möglichkeit, zweifelhafte Waffen in eine der Kategorien einzustufen, da zu diesem Zeitpunkt unmöglich vorherzusehen ist, welche Waffenarten in Zukunft auf den Markt kommen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 22).

In Bezug auf Artikel 34 des Gesetzes wird präzisiert:

« Diese bereits bestehende Bestimmung wird erweitert auf alle Bestimmungen des Gesetzes, die nützlich sein können für die Kontrolle von Handlungen mit anderen Waffen als Feuerwaffen, wie Luftgewehre, Paintballs, usw., was nicht bedeutet, dass sie unmittelbar vollständig ausgeführt wird. Die Praxis zeigt jedoch manchmal, dass Missbräuche vorkommen, gegen die man schnell handeln können muss » (ebenda, S. 34).

B.24.4. Die angefochtenen Ermächtigungen und ihre Rechtfertigung sind im Lichte des allgemeinen Ziels des Gesetzes zu beurteilen, nämlich die Verbreitung von Waffen zu bekämpfen im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit (ebenda, SS. 14 bis 17).

In dieser Sache sind zunächst die technologischen Entwicklungen zu berücksichtigen, durch die neue Arten von Waffen auf den Markt gebracht werden können, die vergleichbare Merkmale oder Risiken aufweisen können wie die erlaubnispflichtigen Waffen im Sinne des Gesetzes oder für die es sich als ratsam erweisen kann, auf sie die Vorschriften der Artikel 5 bis 7, 10 bis 22 oder 23 des Gesetzes völlig oder teilweise anzuwenden, um die mit ihrer Benutzung verbundenen Gefahren zu beschränken. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass vorher in Belgien nicht bekannte Waffen in Umlauf gebracht werden oder dass nicht als Waffen konzipierte Gegenstände diese Funktion erfüllen. Solche Entwicklungen erfordern eine ausführliche Regelung, die darüber hinaus den sich ändernden Umständen flexibel angepasst werden kann. Die in den angefochtenen Bestimmungen verliehenen Ermächtigungen verstoßen somit nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen.

B.24.5. Insofern der Klagegrund sich auf die Artikel 3 § 3 Nr. 2 und 34 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

B.25.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4088 richtet sich unter anderem gegen Artikel 2 Nr. 9 des angefochtenen Gesetzes.

B.25.2. Die angefochtene Bestimmung lautet:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse versteht man unter:

[...]

9. 'Waffennachbildung': bewegliche oder unbewegliche originalgetreue Nachbildung, Replik oder Kopie einer Feuerwaffe, ».

B.25.3. Artikel 3 § 2 des Waffengesetzes bestimmt:

« Folgende Waffen gelten als frei verkäufliche Waffen:

1. blanke Waffen, Nicht-Feuerwaffen und Waffennachbildungen, die keiner besonderen Regelung unterliegen,

[...] ».

B.25.4. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 4088 erkennen nicht, wie eine Waffennachbildung frei verkäuflich sein könnte, wenn sie nicht « unbeweglich » wäre. Indem der Gesetzgeber das Gegenteil verfügt habe, verstoße er gegen den Grundsatz der Deutlichkeit und der Vorhersehbarkeit des Strafgesetzes.

B.25.5. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wurde erläutert, dass der Begriff « unbeweglich » bedeutet, « kein Projektil abschießen zu können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 18).

Laut Artikel 2 Nr. 12 des angefochtenen Gesetzes gilt als Nicht-Feuerwaffe jede « Waffe, die ein oder mehrere Geschosse verschießt, deren Antrieb nicht durch die Verbrennung von Pulver oder durch ein Zündhütchen erfolgt ».

B.25.6. Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 1995 « über die Zuordnung bestimmter Luftdruck- oder Gaswaffen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Sammlerwaffen und des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1995 zur Zuordnung bestimmter Alarmwaffen zur Kategorie der Verteidigungswaffen » bestimmt in der durch den königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006 abgeänderten Fassung:

« Nachgebildete Kurz Waffen, kurze Repetierwaffen, halb- oder vollautomatische Kurz Waffen und kurze Wurf Waffen, mit denen Geschosse durch einen anderen

Antriebsmechanismus als durch die Verbrennung von Pulver abgeschossen werden können, werden der Kategorie der erlaubnispflichtigen Feuerwaffen zugeordnet, wenn die auf 2,5 m von der Laufmündung gemessene kinetische Energie des Geschosses mehr als 7,5 Joule beträgt.

[...]».

B.25.7. In der angefochtenen Bestimmung selbst wird zwar nicht die Weise des Vortriebs des Projektils präzisiert, das durch eine frei verkäufliche Waffennachbildung abgefeuert werden kann. Aufgrund der Erläuterungen in Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 30. März 1995 lässt sich jedoch unterscheiden zwischen den Waffennachbildungen, die zwar nicht unbeweglich, jedoch frei verkäuflich sind, und den Waffennachbildungen, die in Wirklichkeit Feuerwaffen gleichzusetzen sind und die aus diesem Grund erlaubnispflichtig sind gemäß Artikel 3 § 3 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes.

B.25.8. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 2 Nr. 9 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf die Bedingungen bezüglich der Ordnungsmäßigkeit einer Waffensammlung*

B.26.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4052 fechten in ihrem zweiten Klagegrund Artikel 6 § 1 des angefochtenen Gesetzes an. Nach ihrer Darlegung ermächtigte diese Bestimmung den König, inhaltliche Bedingungen festzulegen, denen eine Waffensammlung entsprechen müsse, während das Legalitätsprinzip in Strafsachen es erfordere, dass solche Bedingungen durch Gesetz festgelegt würden.

B.26.2. Artikel 6 § 1 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Die natürlichen Personen und privatrechtlichen juristischen Personen, die ein Museum oder eine Sammlung mit mehr als zehn erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder Munition führen möchten, ohne für jede zusätzliche Waffe eine Erlaubnis gemäß Artikel 11 erhalten zu müssen, müssen dafür die Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs gemäß Artikel 5 §§ 3 und 4 erhalten haben. Der König legt die inhaltlichen Bedingungen fest, denen die Sammlung unterliegt, und die besonderen technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, falls die Waffen nach 1945 entwickelt worden sind ».

B.26.3. Gemäß den Vorarbeiten dient die angefochtene Bestimmung dazu, die Rechtsstellung der Sammler zu verbessern, die « *in extremis* ohne irgendeine Präzisierung und ohne Ermächtigung des Königs an einer besonders ungünstigen Stelle in das Gesetz vom 30. Januar 1991 eingefügt worden ist. Daher war es notwendig, diese Lücke zu schließen, indem eine deutlichere Bestimmung an einer logischeren Stelle eingefügt wird, nämlich unmittelbar nach den Artikeln über die Zulassung der Waffenhändler » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 23).

Sodann wurde präzisiert:

« Es besteht weiterhin die Absicht, dieses System auf ‘ historische ’ Sammlungen zu begrenzen, doch angesichts unterschiedlicher Auslegungen, die für diesen Begriff möglich sind, ist der König zur Ausarbeitung von inhaltlich konkreteren Kriterien zu ermächtigen. Der Rahmen ist aber bereits durch das Gesetz abgesteckt; die älteren Waffen (eigentlich die Modelle des 19. Jahrhunderts, in denen Schwarzpulver verwendet wird, sowie einige Modelle für rauchschwaches Pulver) gehören zur Kategorie der Sammlerwaffen, die folglich keine Zulassung erfordern; die ‘ modernen, aber bereits historischen ’ Waffen bis 1945 unterliegen weiterhin dem bestehenden Zulassungssystem, und die neueren Waffen unterliegen einer strengeren Regelung (Begrenzung der Anzahl und der Art der Waffen, die man erwerben kann, strengere Sicherheitsmaßnahmen) » (ebenda).

B.26.4. Sowohl aus dem Text der angefochtenen Bestimmung als auch aus den Vorarbeiten dazu geht hervor, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffensammlung festgelegt hat und dass er dem König nur eine begrenzte Ermächtigung erteilt hat, die sich im Wesentlichen auf die durch die Sammler einzuhalten Sicherheitsbedingungen bezieht. Die Festlegung solcher Bedingungen erfordert ausführliche Bestimmungen, die außerdem flexibel der praktischen Notwendigkeit müssen angepasst werden können.

B.26.5. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 6 § 1 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf die Definition des Begriffs « Besitz »*

B.27.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4087 bezieht sich auf den Verstoß von Artikel 11 § 1 des angefochtenen Gesetzes gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, insofern diese Bestimmung nicht ausreichend präzise den Begriff des « Besitzes » von erlaubnispflichtigen Waffen definiert.

B.27.2. Artikel 11 § 1 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Ohne vorherige Erlaubnis des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gouverneurs ist es Privatpersonen verboten, eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe oder die dazugehörige Munition zu besitzen. Diese Erlaubnis kann nur nach Stellungnahme des Korpschefs der lokalen Polizei des Wohnortes des Antragstellers binnen drei Monaten nach Antragstellung ausgestellt werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Erlaubnis kann auf den Besitz der Waffe unter Ausschluss von Munition beschränkt werden und sie gilt nur für eine einzige Waffe.

Wenn sich herausstellt, dass der Besitz der Waffe die öffentliche Ordnung gefährden kann oder dass der rechtmäßige Grund, der geltend gemacht wurde, um die Erlaubnis zu erhalten, nicht mehr besteht, kann der für den Wohnort des Betroffenen zuständige Gouverneur nach einem vom König festgelegten Verfahren und nach Einholung der Stellungnahme des für diesen Wohnort zuständigen Prokurators des Königs die Erlaubnis durch einen mit Gründen versehenen Beschluss beschränken, aussetzen oder entziehen ».

B.27.3. Der Begriff « Besitz » wird nicht in Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes definiert. Daher ist er in seinem geläufigen Sinn auszulegen, was im Übrigen durch die Vorarbeiten bestätigt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 18).

Im Übrigen wurde bereits im Gesetz vom 3. Januar 1933 der Begriff « Besitz » von Waffen verwendet, und auch in der vorerwähnten Richtlinie 91/477/EWG liegt ein solches Konzept vor.

B.27.4. Gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Januar 1933, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. Januar 1991, war der Besitz von Kriegsf Feuerwaffen für Privatpersonen ohne Erlaubnis des Provinzgouverneurs verboten. Artikel 14 dieses Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1936, machte den Besitz einer Verteidigungsfeuerwaffe von ihrer Eintragung oder vom vorherigen Erhalt einer Erwerbserlaubnis abhängig. Umgekehrt galt der Besitz einer verbotenen Waffe nicht als illegal.

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Januar 1933 wurde der Begriff « Besitz » von Waffen wie folgt erläutert:

« Jeder Bürger kann bei sich alle Arten von Waffen haben, um sie nach seinem Ermessen zur Verteidigung seiner Person oder zum Schutz seines Eigentums zu benutzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1920-1921, Nr. 12, S. 6).

B.27.5. Durch das Gesetz vom 30. Januar 1991 wurde das Gesetz vom 3. Januar 1933 abgeändert, um den Besitz sowohl einer Kriegsfewerwaffe als auch einer Verteidigungsfewerwaffe von einer vorherigen Erlaubnis abhängig zu machen.

In der Begründung wurde diese Änderung wie folgt gerechtfertigt:

« Das Erlaubnisverfahren vor dem Kauf von Feuerwaffen wird teilweise überarbeitet, und die Struktur der Artikel 5 und 6 wird angepasst. Die Erwerbserlaubnis wird durch eine Besitzerlaubnis ersetzt. Durch diese Änderung soll jegliche Zweideutigkeit hinsichtlich der Gültigkeit einer Erwerbserlaubnis als Besitzerlaubnis vermieden werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 978/1, S. 5).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Januar 1991 wurde ferner präzisiert, dass der Begriff « erwerben » immer « im weitesten Sinne ausgelegt worden ist, insbesondere in der Rechtslehre », und « er gilt nicht nur für den Besitzantritt, sondern auch für die Inbesitznahme », so dass die Verwendung dieses Begriffs in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 in der durch das Gesetz vom 30. Januar 1991 abgeänderten Fassung mit dem Begriff des « Besitzes », der im Übrigen im selben Gesetz verwendet wird, vereinbar war (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 972-2, SS. 35-36).

B.27.6. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz deutet nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, den in vorherigen diesbezüglichen Rechtsvorschriften verwendeten Sinn des Begriffs « Besitz » aufzugeben. Im Übrigen bestätigt das mit dem angefochtenen Gesetz angestrebte Ziel der Rückverfolgbarkeit den Willen des Gesetzgebers, den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden die Möglichkeit zu geben, den tatsächlichen Standort einer jeden Feuerwaffe auf dem Staatsgebiet zu kennen.

B.27.7. Folglich ist der Begriff « Besitz » im üblichen Sinne zu verstehen, und er bezeichnet somit das tatsächliche Besitzen ungeachtet des rechtlichen Titels, auf dem es beruht. Der Besitz

einer Waffe unterscheidet sich im Übrigen vom Mitführen, insofern das Mitführen einer Waffe voraussetzt, dass man sie sofort und ohne Ortsveränderung nehmen kann.

B.27.8. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf das « Lagern » von Feuerwaffen oder Munition*

B.28.1. In ihrem zweiten Klagegrund fechten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes an, insofern er weder den Begriff « Lagern », noch das Verfahren zum Erhalt einer Lagerungserlaubnis für Feuerwaffen oder Munition definiert.

B.28.2. Artikel 16 des Waffengesetzes bestimmt:

« Das Lagern von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition darf nur erfolgen, wenn für die betreffende Menge einer der folgenden rechtmäßigen Gründe besteht:

1. rechtmäßiger Besitz mehrerer Feuerwaffen und einer notwendigen Menge Munition für diese Waffen durch ihre Eigentümer, die unter der gleichen Adresse zusammen wohnen und ihre Waffen an diesem Ort lagern,

2. rechtmäßige Tätigkeiten von Zulassungsinhabern ».

B.28.3. Da der Gesetzgeber das Lagern von Feuerwaffen nicht von einer spezifischen Erlaubnis abhängig macht, geht der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052, insofern er das Bestehen einer solchen Erlaubnis voraussetzt, von einer falschen Prämisse aus.

B.28.4. Der Hof muss jedoch den Begriff « Lagern » von Waffen und Munition, der in Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes nicht erläutert wird, untersuchen.

Die angefochtene Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Da der Gouverneur für alle Erlaubnisse und alle Zulassungen im Rahmen der Waffengesetzgebung zuständig wird und somit einen guten Gesamtüberblick über den Waffenbesitz eines jeden Einzelnen hat, und da eine getrennte Beurteilung für jede erlaubnispflichtige Feuerwaffe auf der Grundlage deutlicher Kriterien stattfindet, ist es nicht

mehr notwendig, eine getrennte Erlaubnis für die Lagerung dieser Waffen aufrechtzuerhalten. Andere Lagerungsstätten, wo Waffen gelagert werden, die nicht ein und derselben Person gehören, unterliegen einer Zulassungsform (Handel, Sammlung, Schießstand), so dass auch hier eine getrennte Erlaubnis ihren Sinn verliert. Daher verlangt dieser Artikel in seiner neuen Fassung nur einen rechtmäßigen Grund für das Lagern bedeutender Mengen von Feuerwaffen und Munition, die erlaubnispflichtig sind.

Im Gesetz werden die möglichen rechtmäßigen Gründe aufgezählt. So hat ein Jäger eindeutig einen legitimen Grund, um eine gewisse Anzahl von Waffen, die er zum Bejagen verschiedener Wildarten und zur Hege der Fauna benötigt, an einem bestimmten Ort aufzubewahren. So hat auch ein Sportschütze einen rechtmäßigen Grund, um Waffen für seine verschiedenen Disziplinen, gegebenenfalls mit einigen Reservewaffen, aufzubewahren. Bezüglich der Munition ist zu berücksichtigen, dass sie bisweilen in großen Mengen gekauft wird, um einen vorteilhaften Preis zu erzielen oder weil es sich um spezifische, nur schwer zu findende Munition handelt.

Ein rechtmäßiger Grund liegt hingegen nicht vor, wenn eine einfache Privatperson Dritten ihr Haus als Stätte zur Lagerung ihrer Waffen zur Verfügung stellt oder eine anormal hohe Zahl von Waffen für ihre Tätigkeit lagert. Nunmehr werden nämlich auch die Jagd- und Sportwaffen erfasst, die man sich noch relativ leicht beschaffen kann. Die Lagerung von übertriebenen Munitionsmengen ist ebenfalls nicht erlaubt, um eine zu große Gefahr für die Umgebung zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 28-29).

B.28.5. Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. Januar 1991:

« Außer in dem in Artikel 12 vorgesehenen Fall ist es jeder Person, die weder Waffenhersteller noch Waffenhändler ist, verboten, ein Lager von Verteidigungs- oder Kriegswaffen ohne die stets widerrufbare Erlaubnis des Prokurators des Königs zu besitzen ».

In einem Urteil vom 20. August 1984 hat der Kassationshof entschieden, dass

« das Gesetz vom 3. Januar 1933, insbesondere dessen Artikel 16, keine Definition der Begriffe ‘ ein Lager besitzen ’ und ‘ Lager ’ enthält; dass folglich diese Begriffe in ihrem üblichen Sinne zu verstehen sind, das heißt der Begriff ‘ ein Lager besitzen ’ als ‘ lagern ’ und der Begriff ‘ Lager ’ als ‘ Ort oder Gelände, wo Materialien oder Güter gelagert werden können ’; dass folglich ‘ ein Lager besitzen ’ nicht in einem Gebäude geschehen muss, und dass ein ‘ Lager ’ nicht notwendigerweise ein Gebäude sein muss » (*Kass.*, 20. August 1984, *Pas.*, 1984, I, SS. 1334-1335).

B.28.6. Nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 30. Januar 1991 bestimmte Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1933:

« Außer in dem in Artikel 12 vorgesehenen Fall dürfen Personen, die nicht gemäß Artikel 1 zugelassen worden sind, kein Verteidigungs- bzw. Kriegswaffenlager besitzen, es sei denn, sie verfügen über eine Erlaubnis, die nach Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks, in dem das Lager sich befindet, vom Gouverneur des betreffenden Provinz erstellt worden ist. In dem Erlaubnisschein sind die Bedingungen für den Besitz des Lagers angegeben.

Die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, kann sie aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses zeitweilig aufheben oder entziehen, wenn sich herausstellt, dass die öffentliche Ordnung durch die Existenz des Lagers gefährdet werden kann, dass die Bedingungen für den Besitz des Lagers nicht beachtet werden oder dass die zur Erlangung der Erlaubnis angeführten Gründe nicht mehr bestehen.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Lager von Munition, die für die obengenannten Waffen bestimmt ist.

Der König bestimmt, wieviel Waffen und welche Art von Waffen und Munition am selben Ort vorhanden sein müssen, um ein Lager zu bilden ».

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Januar 1991 wurde präzisiert:

« Letzten Endes geht es darum zu wissen, was unter ‘ ein Lager besitzen ’ zu verstehen ist.

Es ist zu bemerken, dass dieser Begriff in Artikel 14 des Entwurfs definiert wird. Die darin vorgesehene Erlaubnis wird nur erteilt, wenn eine Reihe von Sicherheitsbedingungen eingehalten werden; die Konzentration von Waffen kann nämlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen; Absatz 2 dieser Bestimmung ist in diesem Sinne auszulegen. Die Erlaubnis kann somit entzogen werden, wenn dort Waffen vorgefunden werden, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 972-2, S. 10).

B.28.7. Schließlich präzisierte Artikel 21 des königlichen Erlasses vom 20. September 1991 « zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition » in Bezug auf Verteidigungs- und Kriegswaffen Folgendes:

« Ein Waffenlager ist vorhanden, wenn sich

1. mehr als fünf Kriegswaffen
2. oder mehr als fünf Verteidigungswaffen, die dasselbe Kaliber haben oder die gleiche Munition verschießen,

3. oder mehr als zehn Verteidigungs- und Kriegswaffen am selben Ort befinden.

Die in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Verteidigungsfeuerwaffen werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels nicht berücksichtigt ».

Dieser Artikel wurde jedoch durch den königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006 « zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » aufgehoben.

B.28.8. Aus den in B.28.5 dargelegten Gründen kann der in Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes verwendete Begriff « Lagern » nur in seinem geläufigen Sinne ausgelegt werden. Folglich betrifft er den Besitz eines Lagers von Waffen oder Munition an seinem Wohnsitz oder an seinem Wohnort oder allgemein die Aufbewahrung mehrerer Waffen oder Munitionen an demselben Ort.

B.28.9. Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes verbietet es, am selben Ort mehrere erlaubnispflichtige Waffen oder erlaubnispflichtige Munition aufzubewahren, ohne dass dies durch einen der in dieser Bestimmung vorgesehenen rechtmäßigen Gründe gerechtfertigt wäre oder es sich im Verhältnis zu diesen Gründen als unverhältnismäßig erweisen würde. Die Strafbarkeit eines Waffen- oder Munitionslagers wird also unter Berücksichtigung der vernünftigen Menge von Waffen und Munition beurteilt, die eine Person aufgrund ihrer Tätigkeiten lagern darf.

Im neuen Gesetz wird ein Begriff der vorherigen Gesetzgebung übernommen, der durch die Rechtsprechung präzisiert worden ist, wobei dies den Rechtsunterworfenen hinlänglich deutlich ist, damit sie ihr Verhalten darauf abstimmen können, so dass das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Strafgesetzes erfüllt ist.

B.28.10. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf den rechtmäßigen Grund und die Erlaubnis für das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe*

B.29.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4088 (zweiter Klagegrund) beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 9 des Waffengesetzes, insofern er das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe von einem rechtmäßigen Grund und einer vorherigen Erlaubnis abhängig mache, die durch den Gesetzgeber nicht präzise genug definiert würden.

B.29.2. Dieser Artikel 9 bestimmt:

« Das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe ist nur denjenigen erlaubt, die einen rechtmäßigen Grund dazu angeben können ».

B.29.3. Da der Gesetzgeber für das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe keinerlei besondere Erlaubnis vorschreibt, beruht der Klagegrund, insofern er von dem Erfordernis einer solchen Erlaubnis ausgeht, auf einer falschen Prämisse.

Der Hof muss jedoch zur Verfassungsmäßigkeit des durch den Gesetzgeber für das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe vorgeschriebenen rechtmäßigen Grundes Stellung beziehen.

B.29.4. Während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz hat die Ministerin der Justiz hervorgehoben, « der Begriff des rechtmäßigen Grundes für das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe wird von Fall zu Fall beurteilt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 21).

Außerdem vertrat die Ministerin den Standpunkt, dass der in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehene Begriff des « rechtmäßigen Grundes » eine andere Bedeutung habe als der durch Artikel 11 desselben Gesetzes vorgeschriebene rechtmäßige Grund für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis. Sie hob ferner hervor, dass in Artikel 9 des Gesetzes « eine in der diesbezüglichen heutigen Gesetzgebung bestehende Formulierung » übernommen werde, und dass « somit bereits eine Rechtsprechung besteht ». (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/003, SS. 23-24).

B.29.5. Unter der Geltung der vorherigen Gesetzgebung hat der Kassationshof eine Kontroverse über die Auslegung der rechtmäßigen Beschaffenheit des aufgrund von Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Januar 1933 vorgeschriebenen Grundes für das Mitführen einer Jagd- oder Sportwaffe beendet.

Dieser Artikel bestimmte:

« Eine Jagd- beziehungsweise Sportwaffe darf nur mit sich führen, wer einen rechtmäßigen Grund dazu geltend machen kann ».

In einem Urteil vom 23. Mai 1972 hat der Kassationshof erkannt, dass,

« indem entschieden wurde, dass ‘ nur ’ die Jagdausübung das Mitführen einer Jagdwaffe rechtfertigt und dass folglich das Mitführen einer Waffe ‘ ausschließlich ’ gestattet werden kann, um sich zur Jagd oder zurück zu begeben, enthält das Urteil eine restriktive Auslegung, die nicht mit dem Begriff des rechtmäßigen Grundes im Sinne des besagten Artikels 13 zu vereinbaren ist und somit die Entscheidung nicht gesetzmäßig rechtfertigt » (Kass., 23. Mai 1972, *Pas.*, 1972, I, S. 868).

B.29.6. Gemäß dem Gesetz vom 30. Januar 1991 musste das Mitführen einer Waffe aus einer Waffensammlung ebenfalls durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt werden. Während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurde der Begriff des rechtmäßigen Grundes wie folgt erläutert:

« Gemäß der Rechtsprechung ist das Mitführen rechtmäßig, wenn objektive Elemente beweisen, dass es zur Ausübung einer gesetzeskonformen Tätigkeit, wie die Teilnahme an einer historischen oder folkloristischen Veranstaltung, notwendig ist. Dies wäre nicht der Fall beim Mitführen einer Waffennachbildung, um eine Straftat zu begehen oder den Täter eines etwaigen Überfalls abzuschrecken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 978/1, S. 8).

B.29.7. Der Begriff des « rechtmäßigen Grundes » im Sinne von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes lässt keine unsicheren und vagen Auslegungen zu, die das Mitführen einer frei verkäuflichen Waffe problematisch machen würden.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber sich auf die frühere Rechtsprechung des Kassationshofes gestützt hat und dem Begriff des « rechtmäßigen Grundes » eine Auslegung im weiten Sinne auf der Grundlage objektiver Kriterien verleihen wollte, wonach das Mitführen

einer frei verkäuflichen Waffe durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt wird, wenn es zur Ausübung einer erlaubten Tätigkeit notwendig ist.

B.29.8. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf den Begriff des « rechtmäßigen Grundes » im Zusammenhang mit dem Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe*

B.30.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4052 (zweiter Klagegrund) bemängeln, dass die Artikel 14 und 15 des Waffengesetzes gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstießen. Sie werfen dem Gesetzgeber vor, darin den Begriff des « rechtmäßigen Grundes » zu verwenden, ohne ihn präzise genug zu definieren.

B.30.2. Die Artikel 14 und 15 dieses Gesetzes bestimmen:

« Art. 14. Niemand darf eine erlaubnispflichtige Waffe mit sich führen, wenn er keinen rechtmäßigen Grund dazu hat, keine Besitzerlaubnis für die betreffende Waffe und keinen Waffenschein besitzt, die beziehungsweise der nach Stellungnahme des Prokurators des Königs des Bezirks des Wohnorts des Antragstellers von dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gouverneur ausgestellt worden ist. Der Antragsteller muss eine Bescheinigung eines vom Minister der Justiz hierzu anerkannten Arztes vorlegen, die bestätigt, dass er keine körperlichen oder geistigen Gegenanzeigen für das Mitführen einer Feuerwaffe aufweist.

Wenn der Antragsteller keinen Wohnort in Belgien hat, wird der Waffenschein vom Minister der Justiz gemäß dem im Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen vorgesehenen Verfahren ausgestellt.

Der Waffenschein wird für höchstens drei Jahre ausgestellt, er enthält die Bedingungen für das Mitführen der Waffe und ist zusammen mit der Waffe mit sich zu führen.

Die Behörde, die einen Waffenschein ausgestellt hat, darf ihn aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses nach einem vom König festgelegten Verfahren beschränken, aussetzen oder entziehen, wenn sich herausstellt, dass die öffentliche Ordnung durch das Mitführen der Waffe gefährdet werden kann, die Bedingungen für das Mitführen der Waffe nicht beachtet werden oder die zur Erlangung des Waffenscheins angeführten rechtmäßigen Gründe nicht mehr bestehen.

Art. 15. Die in Artikel 12 erwähnten Personen dürfen die dort erwähnten Feuerwaffen mit sich führen, ohne im Besitz eines Waffenscheins zu sein, sofern sie einen rechtmäßigen Grund dazu haben und die Waffen ausschließlich im Rahmen der Ausübung der dort erwähnten Tätigkeiten mit sich führen ».

B.30.3. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich unsachgemäße Verwendungen von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen durch ihre Besitzer zu verhindern, kann das Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe nur dann durch einen rechtmäßigen Grund gerechtfertigt werden, wenn es unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände für die vernünftige Ausübung der Tätigkeit oder das Anstreben der Ziele, für die der Waffenschein ausgestellt wurde, erforderlich ist, oder wenn die in Artikel 15 des Gesetzes genannten Personen von der Verpflichtung zum Erhalt eines solchen Waffenscheins befreit sind.

Auch wenn die angefochtene Bestimmung dem Richter einen Ermessensspielraum lässt, verleiht sie ihm keine eigenständige Befugnis, etwas unter Strafe zu stellen und somit auf die Zuständigkeiten des Gesetzgebers überzugreifen.

B.30.4. Insofern der Klagegrund sich auf die Artikel 14 und 15 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf das Legalitätsprinzip im Allgemeinen*

*In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.31.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 führen insbesondere zur Untermauerung ihres dritten Klagegrunds einen Verstoß von Artikel 32 des Waffengesetzes gegen einen « Grundsatz der Ausübung der Zuständigkeiten durch den Gesetzgeber, vorbehaltlich einer präzisen Ermächtigung der ausführenden Gewalt » an.

B.31.2. Keine Bestimmung ermächtigt den Hof, eine Norm für nichtig zu erklären, nur weil sie gegen einen solchen Grundsatz verstoßen würde.

*In Bezug auf die dem König übertragenen Befugnisse*

B.32.1. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 wird bemängelt, dass die Artikel 6 § 2, 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben b) und e) und 35 Nr. 2 des Waffengesetzes gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 105 und mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstießen.

B.32.2. Aus den in B.21.1 und B.21.2 dargelegten Gründen ist der Klagegrund unzulässig, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung angeführt wird.

B.32.3. Insofern im Klagegrund die Ermächtigungen des Königs, die in den vorerwähnten Bestimmungen enthalten sind, bemängelt werden, ist festzustellen, dass der Hof nicht befugt ist, eine Bestimmung für nichtig zu erklären, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt verstoßen würde, außer wenn dieser Verstoß die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verletzen würde oder wenn der Gesetzgeber, indem er den König beauftragen würde, eine nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörende Maßnahme zu ergreifen, somit einer Kategorie von Personen das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehene Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorenthalten würde.

B.32.4. Im vorliegenden Fall wird in dem Klagegrund kein Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen angeführt. Insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 105 und mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, angeführt wird, ist festzustellen, dass die Angelegenheit, die Gegenstand der Artikel 6 § 2, 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben b) und e) und 35 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes ist, nicht zu denjenigen gehört, für die die Verfassung ausdrücklich das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorschreibt.

B.32.5. Insofern der Klagegrund sich auf die Artikel 6 § 2, 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben b) und e) und 35 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

*In Bezug auf die dem Gouverneur erteilten Befugnisse*

B.33.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4032 leiten einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß von Artikel 32 des Waffengesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern diese Bestimmung dem Provinzgouverneur die Befugnis verleihe, die normale Dauer der von ihm erteilten Zulassung und Erlaubnis von sieben oder fünf Jahren zu verringern.

B.33.2. Artikel 32 dieses Gesetzes bestimmt:

« Die in Artikel 5 erwähnten Zulassungen werden für eine Höchstdauer von sieben Jahren ausgestellt.

Die in den Artikeln 6, 11, 17, 20, 21 und 31 erwähnten Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine werden für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt.

Die Erneuerung der in den Artikeln 5, 6, 20 und 21 erwähnten Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine beinhaltet lediglich eine Kontrolle der Einhaltung der in Artikel 5 § 4 erwähnten Bedingungen. Die Erneuerung der in den Artikeln 11 und 17 erwähnten Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine beinhaltet lediglich die in Artikel 11 § 3 Nr. 2 bis 9 erwähnten Formalitäten ».

B.33.3. Vorbehaltlich dessen, dass der Gesetzgeber keine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergreifen darf, kann er eine Höchstdauer der durch ihn vorgesehenen Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine vorsehen und es dem für deren Ausstellung zuständigen Provinzgouverneur erlauben, deren Dauer weiter zu verringern.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der Besitzerlaubnisscheine und Zulassungen eine effiziente und tatsächliche Kontrolle der Inhaber ermöglichen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 34).

Angesichts der allgemeinen Zielsetzungen des angefochtenen Gesetzes, die in B.11 angeführt sind, erlaubt die dem Gouverneur erteilte Befugnis es ihm nur, eine Zulassung oder einen Besitzerlaubnisschein mit einer geringeren Dauer als die durch den Gesetzgeber festgesetzte Höchstdauer auszustellen, insofern diese Einschränkung des Rechtes des Betroffenen durch einen Grund der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist.

B.33.4. Die klagenden Parteien behaupten zu Unrecht, dass eine solche regelmäßige Kontrolle unnütz sei angesichts der durch den Gesetzgeber in den Artikeln 7 § 2, 11 § 1 Absatz 2, 13, 28 und 29 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen anderen Maßnahmen. Selbst in der Annahme, diese hätten eine ähnliche Zielsetzung und Tragweite, wäre es angesichts der durch den Gesetzgeber angestrebten zwingenden Zielsetzung der öffentlichen Sicherheit nicht ungerechtfertigt, es dem Gouverneur zu erlauben, die von ihm ausgestellten Besitzerlaubnisscheine und Zulassungen zeitlich zu begrenzen.

Dem Gesetzgeber kann ebenfalls nicht vorgeworfen werden, die Bedingungen, unter denen der Gouverneur beschließen kann, die Gültigkeitsdauer der von ihm ausgestellten Besitzerlaubnisscheine und Zulassungen auf eine geringere als die Höchstdauer zu begrenzen, nicht präziser festgelegt zu haben, da diese Entscheidung durch Erwägungen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt wird, die *per se* individuell zu beurteilen sind.

Im Übrigen erlaubt die dem Gouverneur durch diese Bestimmung erteilte Befugnis es ihm auf keinen Fall, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach ein durch eine Norm zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführter Behandlungsunterschied auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die im Verhältnis zum Ziel und zu den Folgen der betreffenden Norm beurteilt wird. Außerdem muss der Gouverneur im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien, obwohl das Gesetz diesbezüglich nichts enthält, seine Entscheidung ausdrücklich begründen gemäß dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte.

B.33.5. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 32 des angefochtenen Gesetzes bezieht, ist er unbegründet.

#### *In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung*

B.34. In mehreren Klagegründen wird der Standpunkt vertreten, dass das Waffengesetz ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Behandlungsunterschiede zwischen den verschiedenen Besitzern von Waffen, auf die das Gesetz anwendbar sei, einführe.

In anderen Klagegründen wird angeführt, das Waffengesetz führe ebenfalls Diskriminierungen in Bezug auf das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen erlaubnispflichtiger Waffen, das Verfahren zur Ausstellung der Zulassungen oder Besitzerlaubnisscheine oder in Bezug auf die Übergangsregeln ein.

*In Bezug auf die Kategorien der Waffenbesitzer*

B.35. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4091 wird eine Diskriminierung angeführt zwischen den Inhabern von traditionellen Jagdgewehren, die aufgrund von Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes der Waffenbesitzerlaubnis unterlägen, und den Inhabern von Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse, die aufgrund von Artikel 3 § 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes frei verkäuflich und folglich nicht erlaubnispflichtig seien, obwohl diese Waffen ebenso gefährlich seien wie eine lange Feuerwaffe mit glattem Lauf.

B.36.1. Artikel 2 Nr. 10 des angefochtenen Gesetzes definiert eine « Langwaffe » als eine « Waffe, deren Lauf länger als 30 cm ist oder deren Gesamtlänge mehr als 60 cm beträgt ».

Traditionelle Jagdgewehre gehören also aufgrund von Artikel 3 § 3 Nr. 1 zu dieser Kategorie von erlaubnispflichtigen Waffen.

Indem der Gesetzgeber für alle Feuerwaffen grundsätzlich eine Erlaubnis vorgeschrieben hat, wollte er die potentielle Gefahr dieser Waffen in Verbindung mit ihrer eigentlichen Funktion, nämlich Projektile verschießen, deren Antrieb durch die Verbrennung von Pulver oder durch ein Zündhütchen erfolgt, berücksichtigen.

B.36.2. Laut Artikel 3 § 2 des angefochtenen Gesetzes gelten als « frei verkäufliche Waffen »:

« 2. vom König festgelegte Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse. Sind solche Feuerwaffen zum Schießen außerhalb des Rahmens historischer oder folkloristischer Veranstaltungen bestimmt, so gelten sie als erlaubnispflichtige Feuerwaffen ».

In den Vorarbeiten zu Artikel 3 heißt es:

« Für historische Veranstaltungen sollte eine Sonderregelung vorgesehen werden durch die Möglichkeit, die zu diesen Veranstaltungen bestimmten Waffen absolut legal zu benutzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005—2006, DOC 51-2263/001, SS. 21-22).

B.36.3. Nur wenn ihre Benutzung sich auf historische oder folkloristische Veranstaltungen beschränkt, gelten die Waffen im Sinne von Artikel 3 § 2 Nr. 2 als frei verkäuflich, denn wenn sie zum Schießen außerhalb dieser Veranstaltungen dienen, gelten diese Waffen als erlaubnispflichtige Feuerwaffen.

Waffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse, die zum Schießen außerhalb historischer oder folkloristischer Veranstaltungen dienen, unterliegen somit der gleichen Regelung der Waffenbesitzerlaubnis wie Jagdgewehre.

B.36.4. Folglich hat der Gesetzgeber die Bestimmungen über diese Waffen entsprechend ihrer potentiellen Gefahr angepasst.

Waffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse, die nur im Rahmen von historischen oder folkloristischen Veranstaltungen benutzt werden, können jedoch nicht mit traditionellen Jagdgewehren verglichen werden, da der besondere Kontext ihrer Benutzung und ihre - historische, folkloristische oder dekorative - Hauptfunktion die von diesen Waffen ausgehende potentielle Gefahr objektiv einschränken.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass es folglich nicht notwendig war, für diese Waffen eine Erlaubnis vorzuschreiben, wenn ihre Benutzung sich auf historische oder folkloristische Veranstaltungen beschränkt.

B.36.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf Sammler und Museen*

B.37. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4052 vertreten in ihrem zweiten Klagegrund die Auffassung, dass die Sammler und die Konservatoren von Museen mit weniger als zehn erlaubnispflichtigen Waffe diskriminiert würden, indem sie der Verpflichtung unterlägen, für jede Waffe eine Besitzerlaubnis unter den in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen zu erhalten, was nicht sachdienlich sei und unverhältnismäßige Folgen habe, weil diese Personen nicht beabsichtigten, diese Waffen zu benutzen.

B.38.1. Artikel 6 § 1 des Waffengesetzes bestimmt:

«Die natürlichen Personen und privatrechtlichen juristischen Personen, die ein Museum oder eine Sammlung mit mehr als zehn erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder Munition führen möchten, ohne für jede zusätzliche Waffe eine Erlaubnis gemäß Artikel 11 erhalten zu müssen, müssen dafür die Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs gemäß Artikel 5 §§ 3 und 4 erhalten haben. Der König legt die inhaltlichen Bedingungen fest, denen die Sammlung unterliegt, und die besonderen technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, falls die Waffen nach 1945 entwickelt worden sind ».

Wie in B.26.3 in Erinnerung gerufen wurde, bezweckt diese Bestimmung eine Verbesserung der Rechtsstellung der Sammler.

In den Vorarbeiten wurde präzisiert:

«Wie es bereits jetzt der Fall ist, beschränkt sich die Zulassungsverpflichtung auf erlaubnispflichtige Feuerwaffen, doch nunmehr wird ausdrücklich angegeben, über welche Zahl hinaus die Zulassung erforderlich ist. Bisher war diese Zahl nur in einem Rundschreiben angegeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 23).

Die Zahl von zehn Waffen stellt also die Schwelle dar, ab der das Statut als zugelassener Sammler oder als zugelassenes Privatmuseum eine Abweichung von der Verpflichtung ermöglicht, für jede zusätzliche Waffe eine Besitzerlaubnis gemäß Artikel 11 des Waffengesetzes zu erhalten.

B.38.2. Sammler und Museen, die nicht mehr als zehn erlaubnispflichtige Waffe besitzen möchten, müssen folglich die Bedingungen für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis gemäß Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes für jede einzelne Waffe erfüllen.

Artikel 11 § 1 Absatz 1 *in fine* des angefochtenen Gesetzes sieht nämlich vor, dass die Waffenbesitzerlaubnis « nur für eine einzige Waffe » gilt.

B.38.3. Außerdem geht aus dem Text von Artikel 6 § 1 des angefochtenen Gesetzes sowie aus Artikel 1 § 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 « zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » hervor, dass Sammler und Museen, die mehr als zehn Waffen besitzen möchten, in Erwartung der Zulassung ebenfalls über eine Waffenbesitzerlaubnis für jede der ersten zehn Waffen ihrer Sammlung verfügen müssen.

B.38.4. Unabhängig davon, ob sie mehr als zehn Waffen besitzen möchten oder nicht und ob sie zugelassen werden müssen oder nicht, müssen Sammler und Museen also über eine Waffenbesitzerlaubnis für höchstens zehn erlaubnispflichtige Waffe verfügen.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass bei weniger als zehn Waffen die Eigenschaft als « Sammler » nicht geltend gemacht werden könnte, um es zu rechtfertigen, dass man einer anderen Regelung unterlag als die übrigen Personen, die eine Besitzerlaubnis für eine erlaubnispflichtige Waffe erhalten müssen.

B.39.1. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien missachten die Bedingungen für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis im Sinne von Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes jedoch nicht die besondere Situation der Sammler.

B.39.2. Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe e) des Waffengesetzes sieht nämlich vor, dass die « Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen » einen rechtmäßigen Grund für den Erwerb der betreffenden Waffe und der Munition darstellt.

Dieser Begriff der « Sammlung historischer Waffen » entbehrt nicht einer Präzision im Gesetz; da die Waffenbesitzerlaubnis eine verpflichtende Vorbedingung für die Zulassung von Sammlungen von mehr als zehn Waffen darstellt, kann der in Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe e)

vorgesehene rechtmäßige Grund sich nur implizit auf Sammler im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes beziehen.

Wie in B.26.3 in Erinnerung gerufen wurde, begrenzt diese Bestimmung jedoch das Zulassungssystem auf « historische » Sammlungen, die durch den König präzisiert werden müssen, deren Rahmen aber in den Vorarbeiten zum Gesetz angegeben ist:

« [...] die älteren Waffen (eigentlich die Modelle des 19. Jahrhunderts, in denen Schwarzpulver verwendet wird, sowie einige Modelle für rauchschwaches Pulver) gehören zur Kategorie der Sammlerwaffen, die folglich keine Zulassung erfordern; die ‘ modernen, aber bereits historischen ’ Waffen bis 1945 unterliegen weiterhin dem bestehenden Zulassungssystem, und die neueren Waffen unterliegen einer strengeren Regelung (Begrenzung der Anzahl und der Art der Waffen, die erworben werden können, strengere Sicherheitsmaßnahmen) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 23).

B.39.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass mit dem Begriff « historische Waffen » vorbehaltlich der gegebenenfalls durch den König vorgenommenen Präzisierungen die Waffen aus dem zwanzigsten Jahrhundert vor 1946 gemeint sind, was im Übrigen der Einstufung durch die Sammler selbst entspricht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 10).

B.39.4. Da die Sammler und die Verantwortlichen der Museen für die zehn ersten erlaubnispflichtigen Waffen eine Waffenbesitzerlaubnis erhalten müssen, hätte der Gesetzgeber darüber hinaus eine Diskriminierung eingeführt, wenn er für sie andere Bedingungen für den Erhalt dieser Erlaubnis vorgesehen hätte.

Der bloße Umstand, dass die Sammler und die Verantwortlichen von Museen nicht die Absicht haben, Sammlerwaffen zu benutzen, ist kein sachdienliches Kriterium, um sie von der durch Artikel 11 § 3 Nr. 6 vorgesehenen ärztlichen Bescheinigung zu befreien, da der Gesetzgeber die potentielle Gefahr, die vom Besitz einer Waffe ausgeht, unabhängig von der Absicht ihres Besitzers, sie zu benutzen oder nicht, berücksichtigt hat.

Durch diese ärztliche Bescheinigung soll, wie es im Übrigen durch Artikel 83 Buchstabe b) des Schengener Durchführungsübereinkommens und durch Artikel 5 Buchstabe b) der vorerwähnten Richtlinie 91/477/EWG verlangt wird, bewiesen werden, dass der Betroffene nicht unfähig ist, eine Waffe ohne Gefahr für ihn selbst und für Dritte zu handhaben (*Parl. Dok.*,

Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 26), insbesondere wegen einer Geisteskrankheit oder gleich welcher anderen geistigen oder körperlichen Unfähigkeit.

Wenn die Gefahr durch den Ausschluss der Munition im Antrag auf eine Waffenbesitzerlaubnis objektiv eingeschränkt ist, ist der Antragsteller überdies von der praktischen Prüfung im Sinne von Artikel 11 § 3 Nr. 7 befreit.

B.39.5. Wenn schließlich juristische Personen eine Waffensammlung oder ein Waffenmuseum erstellen möchten, müssen die Bedingungen für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis durch die natürliche Person, die aufgrund der Satzung der juristischen Person befugt ist, die Waffenbesitzerlaubnis zu beantragen, erfüllt werden.

B.39.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.40. In ihrem dritten Klagegrund vertreten die Kläger in der Rechtssache Nr. 4091 die Auffassung, das Gesetz berücksichtige nicht den Umstand, dass zahlreiche Waffen Kunstwerke seien, und führen eine Diskriminierung zwischen privaten Besitzern und Sammlern von Waffen, Kunst- oder Sammelobjekten und öffentlichen Museen, die nicht dem angefochtenen Gesetz unterlägen und die ausgestellten Waffen daher nicht entschärfen müssten, an.

B.41.1. Die Artikel 6 und 11 des Waffengesetzes bestimmen:

« Art. 6. § 1. Die natürlichen Personen und privatrechtlichen juristischen Personen, die ein Museum oder eine Sammlung mit mehr als zehn erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder Munition führen möchten, ohne für jede zusätzliche Waffe eine Erlaubnis gemäß Artikel 11 erhalten zu müssen, müssen dafür die Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs gemäß Artikel 5 §§ 3 und 4 erhalten haben. Der König legt die inhaltlichen Bedingungen fest, denen die Sammlung unterliegt, und die besonderen technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, falls die Waffen nach 1945 entwickelt worden sind.

§ 2. Der König legt die Bedingungen fest, unter denen der für den Ort der Niederlassung zuständige Gouverneur Sonderzulassungen für Personen ausstellen kann, die im wissenschaftlichen, kulturellen oder nicht-kommerziellen Bereich berufliche Tätigkeiten mit Feuerwaffen ausüben ».

« Art. 11. § 1. Ohne vorherige Erlaubnis des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gouverneurs ist es Privatpersonen verboten, eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe oder die dazugehörige Munition zu besitzen. Diese Erlaubnis kann nur nach Stellungnahme des

Korpschefs der lokalen Polizei des Wohnortes des Antragstellers binnen drei Monaten nach Antragstellung ausgestellt werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Erlaubnis kann auf den Besitz der Waffe unter Ausschluss von Munition beschränkt werden und sie gilt nur für eine einzige Waffe.

Wenn sich herausstellt, dass der Besitz der Waffe die öffentliche Ordnung gefährden kann oder dass der rechtmäßige Grund, der geltend gemacht wurde, um die Erlaubnis zu erhalten, nicht mehr besteht, kann der für den Wohnort des Betroffenen zuständige Gouverneur nach einem vom König festgelegten Verfahren und nach Einholung der Stellungnahme des für diesen Wohnort zuständigen Prokurators des Königs die Erlaubnis durch einen mit Gründen versehenen Beschluss beschränken, aussetzen oder entziehen.

§ 2. Wenn der Antragsteller keinen Wohnort in Belgien hat, wird die Erlaubnis vom Minister der Justiz gemäß dem im Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen vorgesehenen Verfahren ausgestellt und kann sie auf den Besitz der Waffe unter Ausschluss von Munition beschränkt werden.

Wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt, darf die Erlaubnis nicht ohne vorherige Zustimmung dieses Staates ausgestellt werden. Wenn die Erlaubnis ausgestellt wird, wird dieser Staat darüber informiert.

Wenn sich herausstellt, dass der Besitz der Waffe die öffentliche Ordnung gefährden kann oder dass der rechtmäßige Grund, der geltend gemacht wurde, um die Erlaubnis zu erhalten, nicht mehr besteht, kann der Minister der Justiz die Erlaubnis nach Stellungnahme der Staatssicherheit beschränken, aussetzen oder entziehen. Dieser Beschluss muss mit Gründen versehen sein. Der Wohnstaat des Waffenbesitzers wird über den Beschluss informiert.

§ 3. Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen volljährig sein.
2. Sie dürfen nicht als Täter oder Komplizen wegen einer der in Artikel 5 § 4 Nr. 1 bis 4 erwähnten Straftaten verurteilt worden sein.
3. Sie dürfen nicht Gegenstand eines Beschlusses zur Anordnung einer Behandlung im Krankenhaus, wie im Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehen, gewesen sein.
4. Sie dürfen nicht in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale, Gewohnheitsstraftäter und Täter bestimmter Sexualstraftaten interniert worden sein.
5. Sie dürfen nicht Gegenstand einer noch laufenden Aussetzung einer Waffenbesitzerlaubnis oder eines Waffenscheins sein und nicht Gegenstand eines Entzugs einer Waffenbesitzerlaubnis oder eines Waffenscheins gewesen sein, deren Gründe noch aktuell sind.
6. Sie müssen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass der Antragsteller fähig ist, mit einer Waffe umzugehen, ohne sich oder andere zu gefährden.

7. Sie müssen eine Prüfung über die Kenntnis der anzuwendenden Vorschriften sowie über den Umgang mit einer Feuerwaffe, deren Modalitäten vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, erfolgreich ablegen.

8. Es darf kein Widerspruch von volljährigen Personen vorliegen, die mit dem Antragsteller zusammen wohnen.

9. Sie müssen einen rechtmäßigen Grund für den Erwerb der betreffenden Waffe und der Munition angeben. Der Waffentyp muss mit dem Grund für die Antragstellung übereinstimmen. Diese rechtmäßigen Gründe sind unter den vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegenden Bedingungen:

- a) Jagd und Aktivitäten zur Bewirtschaftung der Fauna,
- b) Sportschießen und Freizeitschießen,
- c) Ausübung eines Berufs, der mit besonderen Risiken verbunden ist,
- d) Selbstverteidigung von Personen, die ein objektives und erhebliches Risiko eingehen und die nachweisen, dass der Besitz einer Feuerwaffe dieses erhebliche Risiko beträchtlich verringert und dazu geeignet ist, sie zu schützen,
- e) Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen,
- f) Teilnahme an historischen, folkloristischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Aktivitäten.

§ 4. § 3 Nr. 3 bis 6 und Nr. 8 gilt nicht für juristische Personen, die Waffen zu beruflichen Zwecken erwerben möchten.

Vom theoretischen Teil der in § 3 Nr. 7 erwähnten Prüfung sind diejenigen befreit, die ihn anlässlich der Beantragung einer früheren Erlaubnis bereits bestanden haben. Sie müssen ihn jedoch erneut ablegen, wenn seit dem ersten Bestehen des Prüfungsteils zwei Jahre vergangen sind.

Folgende Personen sind vom praktischen Teil der in § 3 Nr. 7 erwähnten Prüfung befreit:

- 1. Antragsteller, die bereits vom König festgelegte Erfahrung im Umgang mit Feuerwaffen haben,
- 2. Personen, die eine Besitzerlaubnis für eine Waffe unter Ausschluss von Munition beantragen,
- 3. Personen, die eine Besitzerlaubnis für Nicht-Feuerwaffen beantragen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubnispflichtig sind,
- 4. Antragsteller, die ihren Wohnort im Ausland haben ».

B.41.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien unterliegen Sammler und Museen des Privatrechts dem Waffengesetz; sie müssen gemäß Artikel 11 eine Besitzerlaubnis für erlaubnispflichtige Waffen erhalten, und nur wenn sie mehr als zehn erlaubnispflichtige Waffen besitzen möchten, müssen sie gemäß Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes zugelassen werden.

In Bezug auf Artikel 6 wurde in den Vorarbeiten präzisiert, dass « die Regelung nicht für Museen gilt, die dem öffentlichen Recht unterliegen, insofern es sich im Allgemeinen um sehr umfangreiche Sammlungen in geschützten historischen Gebäuden handelt, wo es in der Praxis nicht möglich ist, die üblichen Sicherheitsmaßnahmen aufzuerlegen, und eine Zulassung keinen Sinn hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 23).

B.41.3. Aus diesen Merkmalen der Waffensammlungen, die im Besitz der öffentlich-rechtlichen Museen sind, sowie aus dem Kontrollrecht der Behörden über diese Museen ergibt sich, dass diese öffentlichen Museen hinsichtlich des Waffenbesitzes nicht den Museen und Sammlern des Privatrechts gleichgestellt werden können.

Angesichts der Zielsetzungen des angefochtenen Gesetzes, die in B.11 in Erinnerung gerufen wurden, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es nicht gerechtfertigt war, den öffentlichen Museen die im Waffengesetz vorgesehenen Verpflichtungen aufzuerlegen.

B.42.1. Die Vorarbeiten zeigen im Übrigen, dass der Gesetzgeber sich in mehreren Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes um die besondere Situation der privaten Sammler und Museen gekümmert hat.

So ist in Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe e) des Waffengesetzes vorgesehen, dass die « Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen » ein rechtmäßiger Grund für den Erwerb der betroffenen Waffe und der Munition ist.

Im Übrigen stellt aufgrund von Artikel 7 § 1 Nr. 4 desselben Gesetzes der Umstand, dass während eines Jahres die in der Zulassung vorgesehenen Tätigkeiten nicht ausgeübt wurden, für die Sammler keinen Grund für den Entzug der Zulassung dar, denn « man kann ihnen nicht die

Verpflichtung auferlegen, ihre Sammlung ständig zu erweitern mit der Gefahr, ihre Zulassung zu verlieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 24).

Außerdem wurde in den Vorarbeiten präzisiert:

« Da das Sammeln gewisser Waffen, die traditionell als verboten gelten, weit verbreitet ist, wurde bei der Anpassung der Liste der verbotenen Waffen in Artikel 3 des Gesetzes die relativ ungefährliche Beschaffenheit gewisser Waffenarten berücksichtigt. So wurden die häufig gesammelten Dolche aus der Liste gestrichen, da es, wie gesagt, genügt, ihre Benutzung an sich zu regeln. Für Degenstöcke und Gewehrstöcke, die wegen der Nichterkennbarkeit dieser Waffen auf der Liste gehalten werden müssen, wurde jedoch eine Ausnahme hinsichtlich älterer Modelle vorgesehen, die als frei verkäufliche Waffen angesehen werden (durch den König zu bestimmen) » (ebenda).

B.42.2. Da der Gesetzgeber den Sammlern von mehr als zehn Waffen eine spezifische Rechtsstellung verliehen und bei der Ausarbeitung der Waffenkategorien berücksichtigt hat, dass gewisse Waffen Sammlerobjekte sind, stellt der von den klagenden Parteien angeführte Umstand, « dass gewisse Waffen Kunstwerke sind », kein sachdienliches Kriterium dar, das es rechtfertigt, einen zusätzlichen Unterschied zwischen Waffen vorzunehmen, um so mehr, als diese Eigenschaft als Kunstwerk nicht deren objektive Gefährlichkeit ausschließt.

B.42.3. Schließlich sind, im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, die privaten Besitzer und Sammler von Waffen nicht verpflichtet, die Waffen zu neutralisieren, wenn sie eine Besitzerlaubnis für eine erlaubnispflichtige Waffe gemäß Artikel 11 des Waffengesetzes oder eine Zulassung gemäß Artikel 6 desselben Gesetzes besitzen.

B.42.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.43.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4088 ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 27 § 3 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung es den zugelassenen Sammlern und Museen erlaube, vollautomatische Feuerwaffen zu kaufen, zu importieren und zu besitzen unter der Bedingung, den Schlagbolzen herauszuziehen und die Waffen unter den durch den König festgelegten Bedingungen aufzubewahren, ohne dass diese Möglichkeit den Inhabern einer Besitzerlaubnis für eine Waffe ohne Munition geboten werde.

B.43.2. Artikel 27 § 3 Absatz 2 des Waffengesetzes lautet:

« Zugelassene Waffensammler und Museen dürfen sie kaufen, einführen und besitzen, sofern sie endgültig unbrauchbar gemacht wurden. Vollautomatische Feuerwaffen dürfen jedoch von zugelassenen Waffensammlern und Museen im Originalzustand gekauft, eingeführt oder in Besitz gehalten werden, wobei sie den Schlagbolzen herausziehen und die Waffen unter den vom König festgelegten Bedingungen aufbewahren müssen ».

B.44.1. Artikel 3 des Waffengesetzes teilt die Waffen in drei Kategorien ein: verbotene Waffen, frei verkäufliche Waffen und erlaubnispflichtige Waffen.

Fortan gilt die Regel: « Alle Feuerwaffen, mit Ausnahme der frei verkäuflichen Waffen, sind grundsätzlich verboten, außer wenn eine Erlaubnis erteilt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 20-21).

B.44.2. Aufgrund von Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Waffengesetzes gelten vollautomatische Feuerwaffen, so wie sie in Artikel 2 Nr. 21 definiert sind, als verbotene Waffen. Diese Bestimmung führt also ein Verbot des Besitzes vollautomatischer Feuerwaffen für Privatpersonen ein.

Artikel 8 desselben Gesetzes bestimmt:

« Niemand darf verbotene Waffen herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen.

Bei Verstoß gegen den vorangehenden Absatz werden die Waffen beschlagnahmt, eingezogen und vernichtet, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehören ».

B.44.3. In Bezug auf vollautomatische Feuerwaffen, die durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes zu verbotenen Waffen geworden sind, wurde in den Vorarbeiten präzisiert:

« Nur zugelassene Personen (also tatsächlich die Sammler und Museen) dürfen noch diese Waffen besitzen. Somit wird unsere Gesetzgebung der vorgenannten Richtlinie entsprechen, die solche Waffen als verbotene Waffen einstuft, es aber erlaubt, in Einzelfällen Ausnahmen vorzusehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 19).

Privatpersonen dürfen also keine vollautomatischen Feuerwaffen mehr besitzen, weil diese Waffen verboten sind.

Im Übrigen sieht Artikel 45 § 2 des angefochtenen Gesetzes eine Übergangsregelung für Privatpersonen, die beim Inkrafttreten des Waffengesetzes eine vollautomatische Feuerwaffe besitzen, vor.

B.44.4. Artikel 27 § 3 Absatz 2 des Waffengesetzes sieht jedoch eine vom Verbot des Besitzes vollautomatischer Feuerwaffen abweichende Regelung zugunsten zugelassener Sammler und Museen vor, die vollautomatische Feuerwaffen kaufen, einführen und besitzen dürfen, sofern sie den Schlagbolzen herausziehen und die Waffen unter den durch den König festgelegten Bedingungen aufbewahren.

Diese Abweichung erwies sich als « notwendig, um die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, dass in einer zugelassenen Sammlung oder einem zugelassenen Museum Militärgerät vorhanden ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 32).

B.44.5. Privatpersonen, selbst wenn sie über eine Besitzerlaubnis für eine Waffe ohne Munition verfügen, dürfen also - mit Ausnahme der frei verkäuflichen Waffen, die nicht erlaubnispflichtig sind - nur erlaubnispflichtige Waffen und keine verbotenen Waffen, wie vollautomatische Feuerwaffen, besitzen.

Die Inhaber einer Besitzerlaubnis für eine Waffe ohne Munition sind also nicht den zugelassenen Sammlern und Museen gleichzustellen; der Gesetzgeber konnte nämlich davon ausgehen, dass das Verbot des Besitzes verbotener Waffen, wie vollautomatische Feuerwaffen, die Ausübung der Tätigkeit, für die diese Personen zugelassen worden sind, zu gefährden drohte und dass es gerechtfertigt war, nur für diese Personen davon abzuweichen.

B.44.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.45.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4052 bemängeln in ihrem zweiten Klagegrund ferner, dass Artikel 21 des angefochtenen Gesetzes die Beförderung von Feuerwaffen beschränke. Diese Bestimmung schränke auf unverhältnismäßige die Grundrechte der « Sammler » ein, indem sie ihre Freiheit, sich mit Waffen fortzubewegen, selbst ohne Munition, auf diskriminierende Weise begrenze.

B.45.2. Artikel 21 des Waffengesetzes bestimmt:

« Die Beförderung von Feuerwaffen ist nur folgenden Personen erlaubt:

1. Inhabern einer Zulassung gemäß Artikel 5 oder Artikel 6, sofern die Waffen nicht geladen sind,
2. Inhabern einer Besitzerlaubnis für eine Feuerwaffe und in Artikel 12 erwähnten Personen, sofern die Waffen zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Wohnort oder zwischen ihrem Wohnsitz beziehungsweise Wohnort und dem Schießstand beziehungsweise dem Jagdgebiet oder zwischen ihrem Wohnsitz beziehungsweise Wohnort und einem Zulassungsinhaber befördert werden. Während des Transports müssen die Feuerwaffen ungeladen sein und entweder in einem verschlossenen Kasten untergebracht sein oder einen verriegelten Abzug haben oder mit einer vergleichbaren Sicherheitsvorrichtung ausgestattet sein,
3. Inhabern eines Waffenscheins,
4. Personen, die ausschließlich zu diesem Zweck eine Zulassung gemäß Artikel 5 erhalten haben,
5. professionellen internationalen Transportunternehmen, sofern die Waffen nicht auf belgischem Staatsgebiet entladen oder umgeladen werden.

Die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Personen müssen keine berufliche Eignung nachweisen, sie müssen jedoch alle gesetzlichen Bedingungen erfüllen, um als professionelle Transportunternehmen betrachtet werden zu können.

Internationale Transportunternehmen, die Absatz 1 Nr. 5 nicht einhalten und deren Niederlassung sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, brauchen keine Zulassung, sondern müssen nachweisen, dass sie ihre Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben dürfen ».

B.46.1. In den Vorarbeiten zu Artikel 21 heißt es:

« Dieser Artikel erlegt fortan für die Beförderung von Feuerwaffen besondere Regeln auf. Zulassungsinhaber dürfen ihre Waffen wie zuvor selbst befördern. Die Inhaber der Besitzerlaubnis und des Waffenscheins dürfen es ebenfalls unter den Bedingungen, die in einem Ausführungserlass festgelegt wurden und die nun im Gesetz teilweise beschrieben werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 31).

B.46.2. Wenn ein Sammler gemäß Artikel 6 zugelassen ist, erlaubt Artikel 21 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes die Beförderung von Feuerwaffen, sofern sie nicht geladen sind.

Wenn der « Sammler » nicht zugelassen ist, aber über eine oder mehrere Besitzerlaubnisscheine verfügt oder eine Person im Sinne von Artikel 12 ist, erlaubt Artikel 21 Nr. 2 desselben Gesetzes ihm die Beförderung von ungeladenen Feuerwaffen unter gewissen Sicherheitsbedingungen zwischen seinem Wohnsitz und seinem Wohnort, zwischen seinem Wohnsitz oder seinem Wohnort und dem Schießstand oder dem Jagdrevier oder zwischen seinem Wohnsitz oder seinem Wohnort und einem Zulassungsinhaber.

B.46.3. Unter Berücksichtigung der in B.11 in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen des Gesetzes konnte der Gesetzgeber beschließen, die mit der Beförderung von Waffen verbunden Risiken zu begrenzen, indem er damit Sicherheitsmaßnahmen verband und die Beförderung, wenn es sich um eine Privatperson mit Waffenbesitzerlaubnis oder um eine Person im Sinne von Artikel 12 handelt, auf die Wohnorte oder die Orte der Ausübung einer Tätigkeit, die das Benutzen der Waffe, für die die Besitzerlaubnis erteilt wurde, voraussetzt, begrenzte.

Wenn die betroffenen Personen Waffen unter weniger strengen Bedingungen transportieren möchten, haben sie im Übrigen die Möglichkeit, sofern sie die Notwendigkeit dazu nachweisen, einen Waffenschein (Artikel 21 Nr. 3) oder eine ausschließlich für die Beförderung von Waffen erteilte Zulassung gemäß Artikel 5 (Artikel 21 Nr. 4) des Waffengesetzes zu erlangen.

B.46.4. Überdies besteht kein bedingungsloses Recht, sich frei mit einer Waffe zu bewegen, da diese eine Gefahr für andere darstellen kann.

Im Übrigen ist nicht einzusehen, aus welchen rechtmäßigen Gründen ein « Sammler » Waffen zu transportieren wünschen sollte, die er unter anderen Bedingungen oder an anderen Orten als denjenigen, die in Artikel 21 Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen sind, besitzt.

B.46.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den rechtmäßigen Grund für das Mitführen und den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe*

B.47. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4052 bemängeln in ihrem zweiten Klagegrund, dass die Artikel 14 und 15 des Waffengesetzes für das Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe einen rechtmäßigen Grund vorsähen, der sich nicht mit dem rechtmäßigen Grund für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe decke und nicht im Gesetz definiert werde, im Gegensatz zu dem rechtmäßigen Grund im Sinne von Artikel 11 § 3.

B.48.1. Wie in B.27.7 in Erinnerung gerufen wurde, ist der Besitz einer Waffe von ihrem Mitführen zu unterscheiden, insofern das Mitführen einer Waffe die Fähigkeit voraussetzt, sie unverzüglich und ohne Fortbewegung zu ergreifen.

Dieser Unterschied zwischen dem Besitz und dem Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe bedeutet, dass die Bedingungen für das Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe sich von den Bedingungen für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe unterscheiden können, insbesondere hinsichtlich des « rechtmäßigen Grundes ».

B.48.2. Unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.30.3 entbehrt der rechtmäßige Grund für das Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien nicht einer Präzisierung.

B.48.3. Unter Berücksichtigung des Unterschieds in der Art des Mitführens einer Waffe und ihres Besitzes, insbesondere hinsichtlich der potentiellen Gefahren für die Sicherheit der Personen, ist der Unterschied zwischen dem rechtmäßigen Grund für das Mitführen einer erlaubnispflichtigen Waffe, ausgelegt in dem in B.30.3 dargelegten Sinne, und den rechtmäßigen Gründen für den Besitz dieser Waffe, die in Artikel 11 § 3 Nr. 9 des angefochtenen Gesetzes angeführt sind, nicht diskriminierend.

B.48.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf das Verfahren für die Erteilung der Besitzerlaubnisscheine*

B.49. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4087 wird bemängelt, dass Artikel 11 § 3 Nrn. 6, 7 und 9 und § 4 des angefochtenen Gesetzes die rechtmäßigen Gründe für den Besitz von Waffen aufzähle und den Beweis einer Befähigung zur Handhabung der Waffen vorschreibe, selbst wenn der Antrag auf Erlaubnis sich auf eine Waffe ohne Munition beziehe. Nach Darlegung der klagenden Partei werde der Antragsteller auf eine Besitzerlaubnis für eine Waffe ohne Munition folglich diskriminiert gegenüber dem Antragsteller auf eine Besitzerlaubnis für eine Waffe mit Munition, für den die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen relevant seien.

B.50.1. In den Vorarbeiten zu Artikel 11 wurde präzisiert:

« Dieser Artikel ändert die Zuständigkeiten für die Erteilung der Besitzerlaubnis für eine Feuerwaffe. Einerseits wird die bestehende Zerstückelung aufgehoben, indem diese Zuständigkeit dem Gouverneur erteilt wird, der im Rahmen des Waffengesetzes immer als Beauftragter der Föderalregierung handelt, also als eine dezentrierte Einheit der Föderalregierung. [...] Ziel der Änderung ist eine größere Einheitlichkeit und Gleichheit. [...] Ein weiteres neues Element besteht darin, dass der Gouverneur in allen Fällen, also auch, wenn er eine Erlaubnis erteilt, seine Entscheidung begründen muss. Es wird ebenfalls an den Grundsatz erinnert, dass für jede Waffe oder jedes prüfungspflichtige Teil eine getrennte Erlaubnis erforderlich ist.

[...]

Im Allgemeinen ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Erlaubnis auf den Besitz der Waffe begrenzt werden kann, unter Ausschluss der Möglichkeit, ebenfalls Munition zu erwerben.

Diese Praxis war bereits geläufig. Andererseits werden im neuen Paragraphen 3 des Gesetzes die Bedingungen für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis festgelegt, was bisher nur in Ausführungserlassen und Rundschreiben erwähnt wurde. Auch diese Bestimmung ergibt sich aus dem Bemühen, jegliche Form der Willkür und der Subjektivität zu vermeiden. Die Bedingungen an sich sind nicht neu, aber einige wurden noch unzureichend (korrekt) angewandt. [...] Ein weiterer Punkt, der ebenfalls noch zu wenig bekannt war, ist das im Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehene Erfordernis, dass der Betroffene nicht unfähig sein darf, eine Waffe ohne Gefahr für sich oder für Dritte zu handhaben. Die nunmehr vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung ist mit derjenigen vergleichbar, die für den Erhalt eines Führerscheins notwendig ist. Für die praktische Prüfung werden die bestehenden Ausnahmen nunmehr im Gesetz festgelegt.

Das Erfordernis eines rechtmäßigen Grundes für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Feuerwaffe entspricht einer Vorschrift der vorerwähnten europäischen Richtlinie [91/477/EWG]. Da der rechtmäßige Grund unterschiedlich sein kann je nach Situation, Waffenart und Eigenschaft der betroffenen Person, werden die im Gesetz aufgezählten annehmbaren Gründe in einem Ausführungserlass mit allen notwendigen Nuancen präzisiert. Der Gouverneur muss den

angeführten Grund entsprechend dem Gesetz beurteilen. [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 25-26).

B.50.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei muss ein Antragsteller auf eine Besitzerlaubnis für eine erlaubnispflichtige Waffe ohne Munition nicht seine Fähigkeit zur Handhabung der Waffen nachweisen, da der angefochtene Artikel 11 § 4 Absatz 3 Nr. 2 « Personen, die eine Besitzerlaubnis für eine Waffe unter Ausschluss von Munition beantragen » von der in § 3 Nr. 7 vorgesehenen praktischen Prüfung befreit.

Im Übrigen stellt der bloße Umstand, dass der Antrag sich auf eine Waffe ohne Munition bezieht, kein sachdienliches Kriterium dar, um die Antragsteller auf Besitzerlaubnis vom Vorlegen der durch Artikel 11 § 3 Nr. 6 vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung zu befreien, da dies einem Erfordernis der Richtlinie 91/477/EWG entspricht und der Gesetzgeber es als notwendig erachten konnte, den Besitz der erlaubnispflichtigen Waffe nur Personen zu erlauben, die medizinisch fähig sind, die potentielle Gefahr einer jeder Waffe unabhängig von der Munition zu verstehen.

In der allgemeinen Diskussion über dieses Erfordernis wurde im Übrigen präzisiert:

« Was die Sachdienlichkeit des Vorschreibens eines Arztbesuchs vor der Erteilung einer Waffenbesitzerlaubnis betrifft, ist es klar, dass dies notwendig ist. Es wäre beispielsweise absurd, es zu tolerieren, dass ein Alkoholiker eine Waffe erwerben dürfte. Diese Bedingung wird im Übrigen bereits für Sportschützen vorgeschrieben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/003, S. 17).

B.51.1. Es muss jedoch geprüft werden, ob die im angefochtenen Artikel 11 § 3 Nr. 9 aufgezählten rechtmäßigen Gründe es einer Person, die eine ungeladene Waffe besitzen möchte, ermöglicht, die Bedingungen für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis zu erfüllen.

Es stellt sich heraus, dass die in Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstaben a) bis d) aufgezählten Gründe sich nur auf einen Antrag auf Erlaubnis für eine Waffe mit Munition beziehen können. Diese Gründe werden dadurch gerechtfertigt, dass der Besitz einer Waffe mit Munition nur erlaubt ist, wenn ein unmittelbar mit der Hauptfunktion der Waffe, nämlich ein Projektil abzufeuern, zusammenhängender Grund besteht.

Wer eine Besitzerlaubnis für eine Waffe ohne Munition beantragt, kann jedoch nur zwei der sechs angeführten rechtmäßigen Gründe erfüllen, nämlich die Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen (Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe e)) oder die Teilnahme an historischen, folkloristischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten (Artikel 11 § 3 Nr. 9 Buchstabe f)).

B.51.2. Obwohl der Gesetzgeber im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit beschließen konnte, den Besitz von Feuerwaffen mit strengen Bedingungen zu verbinden angesichts der potentiellen Gefahren, die vom Besitz von Feuerwaffen mit Munition ausgehen, ist die Begrenzung der rechtmäßigen Gründe zur Rechtfertigung des Besitzes einer Waffe ohne Munition - und folglich einer Waffe, deren potentielle Gefahr objektiv begrenzt ist -, die sich aus Artikel 11 § 3 Nr. 9 ergibt, weder sachdienlich noch verhältnismäßig im Vergleich zu den verfolgten Zielsetzungen.

Wer eine Waffe besitzen möchte, ohne sie zu benutzen in ihrer Hauptfunktion, ein Projektil abzufeuern, weil im Antrag auf Erlaubnis die Munition ausgeschlossen ist, und genauso wenig in einer Nebenfunktion, wie die Sammlung oder eine historische, folkloristische, kulturelle oder wissenschaftliche Tätigkeit, kann also keine rechtmäßigen Gründe, die im Gesetz für den Besitz einer Waffe ohne Munition aufgezählt sind, nachweisen.

Es ist zwar angesichts der Zielsetzungen der angefochtenen Gesetzgebung gerechtfertigt, nur rechtmäßige Gründe im direkten Zusammenhang mit einem Beruf oder einer Freizeittätigkeit vorzusehen für denjenigen, der eine erlaubnispflichtige Waffe erwerben möchte, doch es ist unverhältnismäßig, den Besitz einer Waffe ohne Munition unmöglich zu machen, wenn derjenige, der die Waffenbesitzerlaubnis beantragt und darüber hinaus alle anderen Bedingungen erfüllt, nicht eine Waffe erwerben möchte, sondern eine Waffe, die er rechtmäßig besaß, entweder weil eine Waffenbesitzerlaubnis erteilt worden war oder weil diese Erlaubnis nicht erforderlich war, behalten möchte.

B.51.3. Der Klagegrund ist begründet, insofern in Artikel 11 § 3 Nr. 9 nicht als rechtmäßiger Grund das Behalten einer rechtmäßig besessenen Waffe angeführt wird, wenn der Antrag auf Waffenbesitzerlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe ohne Munition betrifft.

B.52. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4052 ist insbesondere gegen Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes gerichtet. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die in Artikel 11 vorgesehenen rechtmäßigen Gründe nicht den Waffenhandel berücksichtigten, so dass ein zugelassener Waffenhändler nicht die Erlaubnis zum Besitz der Waffen und Munition, mit denen er aufgrund seiner Zulassung handeln dürfe, erhalten könne.

B.53.1. Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes verbietet es Privatpersonen, eine erlaubnispflichtige Waffe ohne vorherige Erlaubnis des zuständigen Gouverneurs zu besitzen.

Artikel 5 des Waffengesetzes führt seinerseits, auch wenn er noch nicht in Kraft ist, ein Verfahren zur Zulassung von Waffenhändlern ein, wobei er insbesondere den Nachweis einer beruflichen Eignung und den Nachweis der Herkunft der für die Ausübung dieser Tätigkeit verwendeten finanziellen Mittel vorschreibt (Artikel 5 § 2). Artikel 5 § 2 Absatz 3 bestimmt: « Die erforderliche berufliche Eignung bezieht sich auf die Kenntnis der einzuhaltenden Vorschriften, der Berufspflichten sowie der Technik und der Verwendung von Waffen ».

B.53.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien genügt die Zulassung eines Waffenhändlers für den Waffenhandel, um den Besitz der Waffen, die Bestandteil seiner Berufstätigkeit sind, zu erlauben, und wird ihm nicht vorgeschrieben, außerdem gemäß Artikel 11 die Besitzerlaubnis für die Waffen, mit denen er handelt, zu erhalten.

B.53.3. Insofern der Klagegrund auf einer falschen Auslegung von Artikel 11 beruht, ist er unbegründet.

B.54.1. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4087, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, wird bemängelt, dass die Artikel 17 und 18 des Waffengesetzes ein besonderes Erlaubnisverfahren für den « unfreiwilligen » Erwerb einer erlaubnispflichtigen Waffe einführen, ohne besondere Verfahren vorzusehen für den Fall, dass dieser unfreiwillige Erwerb sich aus einer Erbschaft ergebe.

B.54.2. Die Artikel 17 und 18 dieses Gesetzes lauten:

« Art. 17. Werden in einem in Ausführung von Artikel 3 § 3 Nr. 2 ergangenen Erlass Waffen als erlaubnispflichtige Waffen eingestuft, so müssen die Personen, die solche Waffen besitzen, sie nach einem vom König festgelegten Verfahren registrieren lassen. Ein Besitzerlaubnisschein für solche Waffen wird ihnen kostenlos ausgestellt.

Wer eine erlaubnispflichtige Waffe unter anderen als den in den Artikeln 11 und 12 erwähnten Umständen erwirbt, muss binnen drei Monaten nach Erwerb der Waffe eine Besitzerlaubnis für diese Waffe beantragen. Er darf die Waffe vorläufig besitzen, bis über den Antrag entschieden worden ist, außer wenn aus einem mit Gründen versehenen Beschluss der betreffenden Behörde hervorgeht, dass die öffentliche Ordnung durch den Besitz der Waffe gefährdet werden kann.

Art. 18. Wenn

1. einer in Artikel 17 Absatz 2 erwähnten Person aufgrund eines Beschlusses der vorläufige Besitz einer solchen Waffe verboten wird,

2. einer in Artikel 17 erwähnten Person die Erlaubnis zum Besitz einer solchen Waffe verweigert wird,

3. eine Waffenbesitzerlaubnis oder das Recht auf Waffenbesitz gemäß Artikel 11 § 2 und Artikel 13 Absatz 1 ausgesetzt oder entzogen wird,

muss die Waffe binnen der im Beschluss zur Verweigerung, zur Aussetzung beziehungsweise zum Entzug der Erlaubnis vorgeschriebenen Frist bei einem Zulassungsinhaber hinterlegt oder einem Zulassungsinhaber beziehungsweise einer Person, die sie besitzen darf, überlassen werden ».

B.55.1. Gemäß den Vorarbeiten werden in den Artikeln 17 und 18 größtenteils bestehende Bestimmungen übernommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 29). Es handelt sich um Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Januar 1933.

B.55.2. Der angefochtene Artikel 17 Absatz 1 bezieht sich auf Personen, die Waffen besitzen, die aufgrund eines königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel 3 § 3 Nr. 2 als erlaubnispflichtige Waffen eingestuft sind. Diese Bestimmung sieht vor, dass diese Personen die betreffenden Waffen nach einem durch den König festgelegten Verfahren registrieren lassen müssen, und « ein Besitzerlaubnisschein für solche Waffen wird ihnen kostenlos ausgestellt ».

Der angefochtene Artikel 17 Absatz 2 betrifft die Situation von Personen, die eine erlaubnispflichtige Waffe unter anderen Bedingungen als denjenigen, die in den Artikeln 11 und

12 vorgesehen sind, erwerben. In diesem Fall muss der Antrag auf Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Waffe eingereicht werden, und derjenige, der die Erlaubnis beantragt, darf sie vorläufig besitzen, bis über seinen Antrag entschieden wurde, außer wenn sich herausstellt, dass dieser Besitz die öffentliche Ordnung gefährden kann.

B.55.3. Der angefochtene Artikel 18 regelt die Vorgehensweise in dem Fall, wo eine Entscheidung zum Verbot des vorläufigen Besitzes einer solchen Waffe in Bezug auf eine Person im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 getroffen wird (Artikel 18 Nr. 1) oder wenn eine Besitzerlaubnis für eine solche Waffe einer Person im Sinne von Artikel 17 verweigert wird (Artikel 18 Nr. 2); die Waffe muss innerhalb der in der Entscheidung über die Verweigerung, die Aussetzung oder den Entzug festgesetzten Frist bei einem Zulassungsinhaber hinterlegt oder einem Zulassungsinhaber oder einer Person mit einer Besitzerlaubnis abgetreten werden.

B.56.1. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien sieht Artikel 17 Absatz 1 keine « automatische » Erteilung der Waffenbesitzerlaubnis vor, sondern lediglich die kostenlose Erteilung, wie Artikel 18 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes bestätigt, der vorsieht, dass die Waffenbesitzerlaubnis einer Person im Sinne von Artikel 17, einschließlich derjenigen im Sinne von Absatz 1 des Artikels 17, deren Waffe erlaubnispflichtig wird aufgrund eines königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel 3 § 3 Nr. 2, verweigert werden kann.

Diese in Artikel 17 Absatz 1 erwähnten Personen müssen also, um eine Waffenbesitzerlaubnis zu erhalten, beweisen, dass sie die in Artikel 11 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

B.56.2. Die Personen, die unter anderen als den in den Artikeln 11 und 12 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen, insbesondere infolge einer Erbschaft, eine Waffe erwerben, sind ihrerseits in Artikel 17 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen und können grundsätzlich über eine vorläufige Besitzerlaubnis verfügen. Sie müssen jedoch ihren Antrag auf endgültige Erlaubnis ziemlich schnell einreichen und die Bedingungen für den Erhalt dieser Erlaubnis erfüllen, vorbehaltlich der Erwägungen in B.51.2 und B.51.3.

B.56.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Personen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 auf die gleiche Weise die in Artikel 11 des Waffengesetzes

vorgesehenen Bedingungen erfüllen müssen, und wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, müssen sie die Waffen gemäß Artikel 18 desselben Gesetzes abtreten.

Der bloße Verfahrensunterschied der Kostenlosigkeit der Erlaubnis, die für die Personen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 vorgesehen ist, kann nicht als diskriminierend angesehen werden, da hierdurch eine Situation berücksichtigt werden soll, in der das Element der Unvorhersehbarkeit in einer Änderung der Einstufung der Waffe nach ihrem ordnungsgemäßen Erwerb besteht, während Artikel 17 Absatz 2 sich auf eine Situation bezieht, in der die Einstufung der Waffe sich nicht geändert hat, sondern nur der Erwerb unter anderen Umständen als denjenigen erfolgt, die in den Artikeln 11 und 12 des Waffengesetzes vorgesehen sind und die nicht notwendigerweise ein Element der Unvorhersehbarkeit, das die Kostenlosigkeit der Erlaubnis rechtfertigen würde, aufweisen.

B.56.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf das Verfahren für die Erteilung der Zulassung als Waffenhändler und Mittelsperson*

B.57.1. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 wird Kritik an den Artikeln 5 und 30 Absatz 1 des Waffengesetzes geübt.

B.57.2. Die Artikel 5 und 30 dieses Gesetzes lauten:

« Art. 5. § 1. Niemand darf auf belgischem Staatsgebiet Tätigkeiten als Waffenhändler oder Mittelsperson ausüben oder sich als solche bekannt machen, ohne dafür die vorherige Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs erhalten zu haben.

Ist der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Waffenhändler zugelassen, so berücksichtigt der Gouverneur bei der Beurteilung des Zulassungsantrags die in diesem Rahmen geleisteten Garantien.

Die Personen, die diese Tätigkeiten unter der Weisungsbefugnis, Leitung und Aufsicht eines zugelassenen Waffenhändlers und am Ort seiner Niederlassung ausüben, bedürfen jedoch keiner Zulassung. Dennoch prüft der Gouverneur bei der Beantragung der Zulassung ihres Arbeitgebers oder bei ihrem Dienstantritt, ob sie § 4 entsprechen.

Der zugelassene Waffenhändler informiert den Gouverneur über jeden Dienstantritt einer in Absatz 3 erwähnten Person innerhalb des Monats.

§ 2. Der Antragsteller muss für die Tätigkeit, die er ausüben möchte, seine berufliche Eignung nachweisen und die Herkunft der für die Ausübung seiner Tätigkeit verwendeten finanziellen Mittel auf die vom König festgelegte Weise belegen.

Der Gouverneur informiert den zuständigen Prokurator des Königs über jeden Hinweis auf einen Verstoß.

Die erforderliche berufliche Eignung bezieht sich auf die Kenntnis der einzuhaltenden Vorschriften, der Berufspflichten sowie der Technik und der Verwendung von Waffen.

§ 3. Der Gouverneur entscheidet über den Zulassungsantrag nach Erhalt der mit Gründen versehenen Stellungnahme des Prokurators des Königs und des Bürgermeisters, die für den Ort der Niederlassung und den Wohnsitz des Antragstellers zuständig sind.

Die Zulassung kann allein aus Gründen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verweigert werden. Jeder Verweigerungsbeschluss des Gouverneurs muss mit Gründen versehen sein.

§ 4. Anträge folgender Personen sind jedoch unzulässig:

1. Personen, die in Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsstraftäter und Täter bestimmter Sexualstraftaten zu einer Kriminalstrafe verurteilt oder interniert worden sind oder die Gegenstand eines Beschlusses zur Anordnung einer Behandlung in einem Krankenhaus, wie im Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehen, gewesen sind,

2. Personen, die als Täter oder Komplizen wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die vorgesehen ist:

a) in vorliegendem Gesetz und in seinen Ausführungserlassen,

b) in den Artikeln 101 bis 135*quinquies*, 193 bis 214, 233 bis 236, 269 bis 274, 313, 322 bis 331, 336, 337, 344, 345, 347*bis*, 392 bis 415, 423 bis 442, 461 bis 488, 510 bis 518 und 520 bis 525 des Strafgesetzbuches,

c) in den Artikeln 17, 18, 29 bis 31 und 33 bis 41 des Militärstrafgesetzbuches,

d) in den Artikeln 33 bis 37 und 67 bis 70 des Disziplinar- und Strafgesetzbuches für die Handelsmarine und die Seefischerei,

e) im Gesetz vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen,

f) im Gesetz vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte und in seinen Ausführungserlassen,

g) im Gesetz vom 11. September 1962 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und von diesbezüglicher Technologie und in seinen Ausführungserlassen,

h) in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,

i) in Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs,

j) im Gesetz vom 5. August 1991 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie,

3. juristischer Personen, die selbst verurteilt worden sind, und juristischer Personen, von denen ein Verwalter, Geschäftsführer, Kommissar oder eine mit der Verwaltung beziehungsweise Geschäftsführung beauftragte Person unter den in Nr. 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen verurteilt worden ist oder Gegenstand einer Sicherheitsmaßnahme gewesen ist,

4. Personen, die im Ausland:

a) zu einer Strafe verurteilt worden sind, die einer Internierung entspricht,

b) Gegenstand einer Maßnahme gewesen sind, die einer Internierung entspricht, oder Gegenstand eines Beschlusses zur Anordnung einer Behandlung im Krankenhaus, wie im Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehen, gewesen sind,

c) als Täter oder Komplizen wegen einer der in Nr. 1 und 2 festgelegten Straftaten verurteilt worden sind,

5. Minderjähriger und verlängerter Minderjähriger,

6. Staatsangehöriger von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, und Personen, die ihren Hauptwohntort nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

§ 5. Der Gouverneur kann im Falle einer Fusion, Aufspaltung oder Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebs oder im Falle einer Änderung der Rechtspersönlichkeit bestimmen, dass die neue juristische Einheit unter den von ihm festgelegten Bedingungen während des Zeitraums vor der Notifizierung des Beschlusses über den Zulassungsantrag die Tätigkeiten des ursprünglich zugelassenen Unternehmens fortführen kann ».

« Art. 30. Ein Widerspruch kann beim Minister der Justiz oder bei seinem Beauftragten eingelegt werden, wenn der Gouverneur keinen Beschluss binnen den in Artikel 31 erwähnten Fristen gefasst hat oder gegen die Beschlüsse des Gouverneurs zur Verweigerung, Beschränkung, Aussetzung oder zum Entzug einer Zulassung, einer Erlaubnis, eines Waffenscheins oder eines Rechtes, mit Ausnahme der Beschlüsse über unzulässige Anträge.

[...] ».

B.58.1. Im ersten Teil des Klagegrunds vertreten die klagenden Parteien die Auffassung, dass die in Artikel 5 §§ 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen widersprüchlich und irrelevant seien. Im zweiten Teil des Klagegrunds vertreten die klagenden Parteien die Auffassung, dass Artikel 5

§ 4 Nr. 6, indem er es verbiete, einen Staatsangehörigen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union sei, als Waffenhändler oder Mittelsperson zuzulassen, eine Diskriminierung im Arbeitsrecht auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Antragstellers auf Zulassung einführe und somit die Artikel 10, 11, 12, 14, 23 und 191 der Verfassung missachte. Diese Diskriminierung werde im Übrigen dadurch verstärkt, dass Artikel 30 Absatz 1 die Möglichkeit eines Widerspruchs beim Minister der Justiz oder bei seinem Beauftragten gegen Beschlüsse über unzulässige Anträge aufhebe.

B.58.2. Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes verpflichtet die Waffenhändler und Mittelspersonen, eine Zulassung durch den für den Niederlassungsort zuständigen Gouverneur zu erlangen.

In den Vorarbeiten wurde dargelegt, dass Artikel 5 « es ermöglicht, die europäischen Vorschriften einzuhalten, indem von einer analogen Bestimmung in der Gesetzgebung über Wachunternehmen ausgegangen wird (Gesetz vom 10. Juni 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 22).

So führt Artikel 5 § 2 zwei neue Bedingungen für den Erhalt der Zulassung der Waffenhändler ein: den Nachweis der beruflichen Eignung und der Herkunft der finanziellen Mittel, die der Waffenhändler in seine Tätigkeit investiert.

Im Übrigen beinhaltet Artikel 5 « einige Änderungen der Zulassungskriterien, um die Gefahren für die öffentliche Ordnung auf ein Minimum zu verringern » (ebenda).

B.58.3. Der Nachweis der beruflichen Eignung und der Herkunft der finanziellen Mittel (Artikel 5 § 2) hat also nicht zur Folge, dass die Zulassung automatisch erteilt werden muss. Auch wenn diese beiden Bedingungen notwendig sind, sind sie nämlich noch nicht ausreichend, da die Zulassung der Waffenhändler Bestandteil der Zielsetzung der öffentlichen Sicherheit ist.

In diesem Kontext der strikten Begleitung der Tätigkeit als Waffenhändler kann der Gouverneur aufgrund von Artikel 5 § 3 die Zulassung mit einer Begründung seiner Entscheidung verweigern « aus Gründen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ». Diese Möglichkeit der Verweigerung der Zulassung steht also nicht im Widerspruch

zu Artikel 5 § 2, sondern soll ihn vielmehr ergänzen, indem dem Gouverneur eine auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung begrenzte Ermessensbefugnis erteilt wird.

B.58.4. Artikel 7 § 2 Nr. 5 des Waffengesetzes sieht im Übrigen die Möglichkeit für den König vor, die Zulassung auszusetzen, zu entziehen oder zu begrenzen, wenn der Inhaber « Tätigkeiten ausübt, die die öffentliche Ordnung beeinträchtigen können, wenn sie zusammen mit den Tätigkeiten ausgeübt werden, die Gegenstand der Zulassung sind ».

Diese Bestimmung beruht unmittelbar auf Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 « über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste », eine Gesetzgebung, die einem ähnlichen Zweck dient wie das Waffengesetz, nämlich einen Rahmen bilden durch eine spezifische und einschränkende Regelung für gewisse Tätigkeiten, die die öffentliche Sicherheit betreffen, angesichts der ersten Verantwortung der Obrigkeit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775/1, S. 1).

Der Begriff der « Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung » im Sinne von Artikel 5 § 3 ist bei der Verweigerung der Erteilung der Zulassung also im Lichte von Artikel 7 § 2 Nr. 5 des Waffengesetzes auszulegen, wobei für den Gouverneur eine Verpflichtung zur Begründung gilt und gegen diesen Verweigerungsbeschluss eine Möglichkeit des Widerspruchs gemäß Artikel 30 des Waffengesetzes besteht.

Die in Artikel 5 §§ 2 und 3 vorgesehenen kumulativen Bedingungen sind im Übrigen relevant für die Zielsetzung, die Transparenz des Waffenmarktes zu gewährleisten und die öffentliche Sicherheit zu stärken.

B.58.5. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.59.1. Artikel 5 § 4 des Waffengesetzes sieht vor, dass die Anträge auf Zulassung, die durch Personen eingereicht werden, die als Täter oder Komplizen wegen gewisser Straftaten verurteilt wurden (Artikel 5 § 4 Nrn. 1 bis 4), Minderjährige und verlängerte Minderjährige (Artikel 5 § 4 Nr. 5) sowie Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, und Personen, die ihren Hauptwohrt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (Artikel 5 § 4 Nr. 6), unzulässig sind.

Im zweiten Teil des Klagegrunds wird nur Kritik an Artikel 5 § 4 Nr. 6 geübt, insofern er sich auf Staatsangehörige der Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bezieht.

B.59.2. Der Umstand, gewisse Anträge für unzulässig zu erklären, entspricht der in B.58.3 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung, einen strengen Rahmen für die Ausübung gewisser Tätigkeiten, die die öffentliche Sicherheit betreffen, vorzusehen.

In diesem Kontext muss die Wirksamkeit des Waffengesetzes durch konkrete Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gewährleistet werden, die es rechtfertigen, dass die Zulassung als Waffenhändler Personen, die keine ausreichende Verbindung zu Belgien oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufweisen, verweigert wird.

Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, grundsätzlich Staatsangehörigen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, die Zulassung zu verweigern.

B.60.1. Artikel 30 Absatz 1 des Waffengesetzes führt eine administrative Beschwerde beim Minister der Justiz oder bei seinem Beauftragten gegen die Beschlüsse des Gouverneurs zur Verweigerung, Beschränkung, Aussetzung oder zum Entzug einer Zulassung, einer Erlaubnis, eines Waffenscheins oder eines Rechtes ein, « mit Ausnahme der Beschlüsse über unzulässige Anträge ».

B.60.2. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es opportun ist, eine administrative Beschwerde gegen einen Verwaltungsbeschluss einzuführen, unbeschadet der Nichtigkeitsklage beim Staatsrat.

Wenn der Gesetzgeber es als notwendig erachtet, eine administrative Beschwerde einzuführen, darf er sie jedoch nicht ohne vernünftige Rechtfertigung einer Kategorie von Bürgern vorenthalten.

B.60.3. Indem der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Widerspruchs beim Minister der Justiz oder bei seinem Beauftragten gegen die Beschlüsse des Gouverneurs im Rahmen des Waffengesetzes eingeführt hat, hat er es den betroffenen Personen ermöglicht, durch den Minister

der Justiz die Gründe für die Verweigerung, den Entzug, die Aussetzung oder die Beschränkung ihrer Rechte kontrollieren zu lassen.

Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, dem Minister die unzulässigen Anträge nicht zu unterbreiten, hat er zwischen den betroffenen Personen einen Behandlungsunterschied eingeführt, der durch das Bemühen gerechtfertigt ist, den Minister der Justiz nicht mit Beschwerden zu überhäufen, die auf den im Gesetz vorgesehenen Unzulässigkeitsgründen beruhen.

Diese Maßnahme beeinträchtigt im Übrigen nicht die Rechte der Betroffenen, die beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung des Gouverneurs einreichen können, ohne vorher Widerspruch beim Minister der Justiz einlegen zu müssen.

B.60.4. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Waffenscheine, Besitzerlaubnisscheine und Zulassungen*

B.61.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 ist gegen die Artikel 14 und 32 des Waffengesetzes gerichtet, insofern diese Bestimmungen eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer von Waffenscheinen für erlaubnispflichtige Waffen, Besitzerlaubnisscheinen und Zulassungen vorsähen. Im Übrigen verfügten die Gouverneure, da das Gesetz Höchstfristen vorsehe, über eine Ermessensbefugnis, die diskriminierende Behandlungen ermögliche.

B.61.2. Artikel 14 Absatz 3 dieses Gesetzes sieht vor, dass Waffenscheine für erlaubnispflichtige Waffen « für höchstens drei Jahre » ausgestellt werden.

Artikel 32 Absatz 1 sieht vor, dass die Zulassungen im Sinne von Artikel 5, nämlich die Zulassungen der Waffenhändler und der Mittelspersonen, « für eine Höchstdauer von sieben Jahren » ausgestellt werden.

Artikel 32 Absatz 2 sieht vor, dass « die in den Artikeln 6, 11, 17, 20, 21 und 31 erwähnten Zulassungen und Besitzerlaubnisscheine [...] für eine Höchstdauer von fünf Jahren » ausgestellt

werden. Diese Bestimmung betrifft also die Zulassungen von Sammlern und Museen, die Erlaubnisse zum Besitz einer Waffe, zum Betrieb von Schießständen und zum Transport von Waffen.

Schließlich sieht Artikel 32 Absatz 3 ein vereinfachtes Verfahren für Erneuerungen vor.

B.62.1. In den Vorarbeiten zu Artikel 14 wurde präzisiert:

« An den Grundsätzen des Waffenscheins für Verteidigungswaffen werden nur einige geringfügige Änderungen vorgenommen. [...] »

Die Hauptänderung betrifft jedoch die Einführung einer zusätzlichen Bedingung für den Erhalt dieser Erlaubnis. Die Antragsteller müssen nunmehr ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung über das Fehlen von körperlichen oder geistigen Gegenindikationen für das Mitführen einer Waffe vorlegen. Dies ist ein notwendiges Erfordernis angesichts der Risiken des Mitführens einer Waffe. Dieses Dokument muss durch einen anerkannten Arzt erstellt werden. Es ist klar, dass eine Person, die wegen einer Depression behandelt wird, die ein Alkohol- oder Drogenproblem hat, die als aggressiv bekannt ist oder die mental sehr instabil ist, nicht in Frage kommen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 28).

B.62.2. In den Vorarbeiten zu Artikel 32 wurde dargelegt:

« Um eine wirksame und reale Kontrolle zu ermöglichen, ist für die aufgrund der Artikel 5, 6, 11, 17, 20, 21 und 31 erteilten Zulassungen und Erlaubnisse eine Höchstdauer vorgesehen. »

Ein vereinfachtes Verfahren ist jedoch für Erneuerungen vorgesehen.

Außerdem werden die etwaigen Auswirkungen des Entwurfs auf die Zunahme der Verwaltungsaufgaben der Gouverneure im Hinblick auf einen Vergleich bewertet.

Die Abgaben werden in einen getrennten, durch ein von diesem Gesetz getrenntes Gesetz geschaffenen Fonds eingezahlt, und die zusätzlichen Kosten der Provinzialverwaltungen werden durch diesen Fonds gedeckt, ohne dass er die Summe der Abgaben übersteigen darf » (ebenda, S. 34).

B.63.1. Durch die Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse und Zulassungen im Sinne der Artikel 14 und 32 des Waffengesetzes wollte der Gesetzgeber die Einhaltung der durch ihn mit der angefochtenen Gesetzgebung eingeführten Bedingungen sicherstellen, indem er eine reale und wirksame Kontrolle ihrer Inhaber gewährleistete (ebenda).

Um die Wirksamkeit seiner Kontrolle zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber eine unterschiedliche Gültigkeitsdauer für die Erlaubnisse und Zulassungen festgelegt, damit regelmäßig geprüft wird, ob die durch das Gesetz eingeführten Bedingungen immer noch erfüllt sind unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit, die den Besitz oder das Mitführen einer Feuerwaffe beinhaltet.

Es ist in der Tat nicht unvernünftig, die Dauer der Erlaubnisse und Zulassungen der Sammler grundsätzlich auf fünf Jahre festzusetzen und gleichzeitig eine grundsätzlich kürzere Dauer - drei Jahre - für die Waffenscheine vorzusehen, da der Rahmen für die Fähigkeit zum Mitführen einer Waffe strenger sein muss als derjenige für deren Besitz, und gleichzeitig eine grundsätzlich längere Dauer - sieben Jahre - für die berufliche Tätigkeit als Waffenhändler oder Mittelsperson vorzusehen, da der Nachweis der beruflichen Eignung und der Herkunft der mit Tätigkeit verbundenen finanziellen Mittel eine gewisse Stabilität des Berufs belegen kann.

Die unterschiedliche Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse und Zulassungen werden also durch den Unterschied zwischen den Tätigkeiten ihrer Inhaber gerechtfertigt.

B.63.2. Außerdem kann der Umstand, dass der Gesetzgeber Höchstfristen vorsieht, ebenfalls keine Diskriminierung zwischen den Inhabern der Erlaubnisse und Zulassungen herbeiführen.

Der Gouverneur kann nämlich zwar jede Erlaubnis oder Zulassung für eine geringere Dauer als die in den Artikeln 14 und 32 festgesetzte Gültigkeitsdauer erteilen, doch aus den in B.33.3 und B.33.4 angeführten Gründen kann er dies nur tun, insofern diese Einschränkung des Rechtes der Betroffenen durch Erwägungen der öffentlichen Sicherheit, die wegen ihrer Beschaffenheit individuell beurteilt und im Beschluss des Gouverneurs begründet werden müssen, gerechtfertigt wird.

Wenn die Bedingungen für den Erhalt der Erlaubnisse oder Zulassungen erfüllt sind, werden diese Titel also grundsätzlich für ihre maximale Dauer erteilt, um die Gleichheit zwischen den Inhabern dieser Erlaubnisse und Zulassungen zu gewährleisten, die die in den Artikeln 50 bis 58 des Waffengesetzes, die durch die Artikel 351 bis 360 des vorerwähnten Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 eingefügt worden sind, vorgesehenen Gebühren gezahlt haben, und nur

wenn ein Grund der öffentlichen Sicherheit vorliegt, kann der Gouverneur deren Dauer begrenzen.

B.63.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf das Inkrafttreten der Bestimmungen des Waffengesetzes und der Übergangsbestimmungen*

B.64. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4032 wird Kritik an Artikel 48 Absatz 2 des Waffengesetzes geübt.

Angesichts der Erwägungen in B.4.2 ist der Klagegrund gegenstandslos geworden.

B.65. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4032 und im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4088 wird Kritik an Artikel 44 § 2 Absatz 2 des Waffengesetzes geübt, insofern diese Bestimmung den 1. Januar 2006 als Referenzdatum nehme und somit einen « verdächtigen » Zeitraum für den Erwerb von Waffen einführe.

B.66.1. Artikel 44 § 2 sieht eine Übergangsbestimmung für die Personen vor, die eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe besitzen.

Der nicht angefochtene Artikel 44 § 2 Absatz 1 des Gesetzes gewährt eine Frist zur Beantragung der erforderlichen Erlaubnis, ohne dass man für die Straftat bestraft werden kann, die im Besitz einer nunmehr erlaubnispflichtig gewordenen Waffe bestehen würde, und sieht vor, dass in dem Fall, wo der Betroffene nicht im Besitz eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz ist, ihm der Besitzerlaubnisschein ausgestellt wird, « sofern er volljährig ist und nicht verurteilt worden ist, wie in Artikel 5 § 4 erwähnt ».

Diese Bestimmung ermöglicht es also Personen, die am Datum des Inkrafttretens des Waffengesetzes eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe besitzen, eine Waffenbesitzerlaubnis zu erhalten, ohne die in Artikel 11 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen zu müssen.

B.66.2. Der angefochtene Artikel 44 § 2 Absatz 2 bestimmt:

« Wenn die fortan erlaubnispflichtige Feuerwaffe nach dem 1. Januar 2006 erworben worden ist, wird der Besitzerlaubnisschein vorläufig für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt ».

B.67.1. Indem die angefochtene Bestimmung vom 1. Januar 2006 als Referenzdatum für den Erwerb der erlaubnispflichtig gewordenen Waffe ausgeht, führt sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen ein, die eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe vor dem Datum des Inkrafttretens des Waffengesetzes erworben haben; einerseits können die Personen, die diese Waffe vor dem 1. Januar 2006 erworben haben, einen Besitzerlaubnisschein für höchstens fünf Jahre erhalten, und andererseits können diejenigen, die die erlaubnispflichtig gewordene Waffe zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 8. Juni 2006 erworben haben, nur eine vorläufige Erlaubnis von einem Jahr für den Besitz ihrer Waffe erhalten.

B.67.2. Die Wahl eines Datums kann an sich zwar als ein objektives Kriterium betrachtet werden, doch der Hof muss prüfen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.68.1. Bei der Besprechung des Abänderungsantrags, aus dem die angefochtene Bestimmung hervorgegangen ist, wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« [Ein Mitglied] erklärt, dass die Personen, die vor dem 1. Januar 2006 eine Waffe gekauft haben, eine Erlaubnis für eine Dauer von fünf Jahren erhalten können. Man kann jedoch davon ausgehen, dass eine Person, die kürzlich eine Waffe erworben hat, vermuten konnte, dass eine Erlaubnis notwendig würde. Daher wird den Besitzern von kürzlich gekauften Waffen ein Vorrang eingeräumt, denn ihre vorläufige Erlaubnis ist nur ein Jahr lang gültig.

[Ein anderes Mitglied] ist über diesen Abänderungsantrag erstaunt. Es versteht nicht, warum das Datum des 1. Januar 2006 als Kriterium gewählt wird; dies erscheint ihm besonders willkürlich.

[...]

[Die Ministerin] erklärt, dass das neue Gesetz strenger ist als die bestehende Gesetzgebung. Man kann davon ausgehen, dass das Bestehen dieser strengeren Gesetzgebung bekannt war und dass viele Personen noch im Laufe der letzten sechs Monate eine Waffe erworben haben.

Daher wird dieser Zeitraum als ‘verdächtig’ bezeichnet » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/003, SS. 44-45).

B.68.2. Der Ministerrat führt ebenfalls an, der Gesetzgeber habe mit der Annahme der angefochtenen Bestimmung bezweckt, die Zunahme des Waffenverkaufs Anfang 2006 zu begrenzen angesichts der öffentlichen Bekanntheit des Gesetzentwurfs noch vor der Hinterlegung des Entwurfs in der Kammer am 7. Februar 2006.

B.68.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob eine Gesetzesänderung mit Übergangsmaßnahmen einhergehen muss, um den rechtmäßigen Erwartungen der betroffenen Personen Rechnung zu tragen, und er hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Fristen zugunsten dieser Personen von den neuen Bestimmungen abgewichen werden kann.

Es obliegt ebenfalls dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die in den Genuss der von der neuen Gesetzgebung abweichenden Übergangsregelung gelangen können, einzuführen ist.

Der Hof muss jedoch prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt ist.

B.68.4. Die beanstandete Maßnahme ist gerechtfertigt durch die Einführung eines « verdächtigen » Zeitraums vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, in dem man davon ausgehen kann, dass derjenige, der eine Waffe erwirbt, die Entwürfe zur Reform der Waffengesetzgebung kennt.

Angesichts der Zielsetzung der öffentlichen Sicherheit konnte dieser verdächtige Zeitraum nämlich eine Gefahr darstellen, die der Gesetzgeber bekämpfen wollte, um zu verhindern, dass Personen mit bösen Absichten in den vollen Genuss der in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Übergangsregelung gelangen könnten.

Da davon auszugehen war, dass diese Personen die laufenden Entwürfe kannten, hat der Gesetzgeber ihre rechtmäßigen Erwartungen nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, indem er die Gültigkeitsdauer ihrer vorläufigen Waffenbesitzerlaubnis begrenzt hat.

B.68.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.69. In seinem dritten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Nichtrückwirkung des Gesetzes und des Rechtes auf Rechtssicherheit abgeleitet ist, vertritt der Kläger in der Rechtssache Nr. 4089 die Auffassung, dass die Artikel 11, 32 Absatz 2 und 44 § 2 des Waffengesetzes, indem sie für den Besitz von Waffen unverzüglich eine zeitlich begrenzte Waffenbesitzerlaubnis auferlegten, ein besonders verunsicherndes System eingeführt hätten, dass den Beweis eines rechtmäßigen Grundes erfordere, ohne die Fälle der Sportschützen und Jäger zu berücksichtigen, die ihre Tätigkeit eingestellt hätten, und somit die unter der vorherigen Gesetzgebung endgültig erworbenen Rechte verletzen.

B.70.1. Vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes waren nur die sogenannten « Verteidigungs- und Kriegswaffen » (Artikel 5 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1933) erlaubnispflichtig, und wenn die Erlaubnis erteilt wurde, galt dies grundsätzlich unbegrenzt.

Die neue Waffengesetzgebung hat den Grundsatz übernommen, für alle nicht verbotenen oder frei verkäuflichen Waffen eine Waffenbesitzerlaubnis aufzuerlegen und diese Waffenbesitzerlaubnis zeitlich zu begrenzen.

B.70.2. Wenn nicht jede Gesetzesänderung unmöglich gemacht werden soll, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine neue Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, nur weil sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Gesetzgebung ändern und die Erwartungen derjenigen, die sich auf die vorherige Situation verlassen haben, durchkreuzen würde.

Es obliegt dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn durch das Datum des Inkrafttretens ein nicht vernünftig zu rechtfertigender Behandlungsunterschied eingeführt wird.

B.71.1. Indem der Gesetzgeber sich für den Grundsatz entschieden hat, dass der Waffenbesitz erlaubnispflichtig ist und dass diese Erlaubnis zeitlich begrenzt ist, wollte er unter

Berücksichtigung der in B.11 in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen einen Rahmen für den Waffenbesitz schaffen durch Bedingungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger.

Um die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten, wollte der Gesetzgeber regelmäßig die Einhaltung dieser Bedingungen vor der Erneuerung der Erlaubnis prüfen können, damit eine wirksame und tatsächliche Kontrolle über deren Inhaber stattfinden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 34).

Die zeitliche Begrenzung der Waffenbesitzerlaubnisse ist also gerechtfertigt.

B.71.2. Der Besitz einer Waffe unter der vorherigen Gesetzgebung kann nicht zur Folge haben, ein erworbenes Recht auf ihren bedingungslosen und unbegrenzten Besitz zu gewähren, und kann den Gesetzgeber also nicht daran hindern, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit ein System der zeitlich begrenzten Waffenbesitzerlaubnis einzuführen, das unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit auf alle Waffenbesitzer Anwendung findet.

Indem der Gesetzgeber ab dem 9. Juni 2006 grundsätzlich für den Waffenbesitz, auch für diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes eine Waffe besaßen, eine zeitlich begrenzte Waffenbesitzerlaubnis auferlegt hat, ist er nicht rückwirkend gesetzgeberisch aufgetreten, da er sich darauf beschränkt hat, für die Zukunft die Bedingungen für den Besitz einer Waffe zu regeln, ohne vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes die Folgen dieses Besitzes zu ändern.

B.72.1. Zwar ist Artikel 11 des Waffengesetzes am 9. Juli 2006 in Kraft getreten aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 desselben Gesetzes, doch im Übrigen ist gemäß Artikel 49 Absatz 1 aufgrund des königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 « zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » Artikel 32 Absatz 2 am 9. Januar 2007 in Kraft getreten.

Im Gegensatz zu den Darlegungen des Klägers ist Artikel 32 Absatz 2 also nicht « unmittelbar » in Kraft getreten.

B.72.2. Obwohl Artikel 11 des Waffengesetzes am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten ist, räumt Artikel 44 § 2 desselben Gesetzes eine Frist ein, um die notwendige Erlaubnis zu beantragen, ohne für die Straftat verfolgt werden zu können, die im Besitz einer fortan erlaubnispflichtigen Waffe bestehen würde.

Wenn der betroffene Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz ist, sieht diese Bestimmung die Registrierung der Waffe auf seinen Namen vor, oder, wenn dies nicht der Fall ist, die Erteilung einer Erlaubnis unter der Bedingung, dass der Betroffene volljährig ist und keine Verurteilungen im Sinne von Artikel 5 § 4 erhalten hat.

Somit ermöglicht Artikel 44 § 2 es, wie in B.66.1 in Erinnerung gerufen wurde, den Personen, die am Datum des Inkrafttretens des Waffengesetzes eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe besaßen, eine Waffenbesitzerlaubnis zu erhalten, ohne die in Artikel 11 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen zu müssen. Erst bei der späteren Erneuerung der Besitzerlaubnis müssen also die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein.

Artikel 44 § 2 stellt also eine Übergangsbestimmung dar mit dem Zweck, die Anwendung der in Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Bedingungen auf die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Waffengesetzgebung eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe besaßen, hinauszuschieben.

Da die Situation der Personen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe besaßen, durch die in Artikel 44 § 2 enthaltene Übergangsbestimmung berücksichtigt wird, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es angesichts der in B.71.1 in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen nicht gerechtfertigt war, zugunsten dieser Personen weiter vom System der zeitlich begrenzten Waffenbesitzerlaubnis abzuweichen.

B.72.3. Überdies ist nicht erkennbar, inwiefern Jäger oder Sportschützen, die ihre Tätigkeiten eingestellt haben, eine Kategorie von Waffenbesitzern darstellen würden, die von der Waffenbesitzerlaubnis befreit werden müssten oder die diese Erlaubnis zeitlich unbegrenzt erhalten müssten.

Wenn Personen, die einen Jagdschein oder eine Sportschützenlizenz besitzen, ihre Tätigkeiten ausüben, sind sie nämlich aufgrund von Artikel 12 des Waffengesetzes davon befreit, diese Erlaubnis zu erlangen. Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes erlaubt es im Übrigen, weiterhin ihre Waffe ohne Munition während drei Jahren nach dem Ablauf des Jagdscheins, der Sportschützenlizenz oder eines gleichwertigen Dokuments im Sinne von Artikel 12 zu behalten.

B.72.4. Die Übergangsregelung von Artikel 44 § 2 sieht für die Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz die automatische Registrierung der Jagd- und Sportwaffen vor.

Wenn diese Personen ihre Tätigkeiten als Jäger oder als Sportschütze nicht mehr ausüben, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes die Waffe besitzen, mit der sie ihre Tätigkeit als Jäger oder Sportschütze ausgeübt haben, ist es nicht gerechtfertigt, sie auf andere Weise zu behandeln als die anderen Besitzer von Waffen, die einer zeitlich begrenzten Erlaubnis unterliegen und die, wenn Artikel 44 § 2 auf sie anwendbar ist, eine grundsätzlich für höchstens fünf Jahre gültige Waffenbesitzerlaubnis erhalten können, ohne beweisen zu müssen, dass sie die Bedingungen von Artikel 11 erfüllen.

Folglich müssen sie erst bei der Erneuerung ihrer Waffenbesitzerlaubnis diesen Beweis erbringen, vorbehaltlich der Erwägungen in B.51.2 und B.51.3.

B.72.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.73.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4089, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Handels- und Gewerbefreiheit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit abgeleitet ist, ist gegen die Artikel 10 und 49 Absatz 2 des Waffengesetzes gerichtet, insofern diese Bestimmungen unverzüglich ein Verbot zum Verkauf oder zur Überlassung einer erlaubnispflichtigen Waffe an eine Person ohne Zulassung oder Erlaubnis einführen.

B.73.2. Die Artikel 10 und 49 Absatz 2 dieses Gesetzes bestimmen:

« Art. 10. Eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe darf nur Personen, die eine Zulassung gemäß den Artikeln 5 und 6 erhalten haben, oder Inhabern einer in Artikel 11 erwähnten Erlaubnis verkauft oder überlassen werden.

Jeder Verlust oder Diebstahl einer erlaubnispflichtigen Waffe muss der lokalen Polizei vom Inhaber der Besitzerlaubnis unverzüglich gemeldet werden ».

« Art. 49. [...] »

Alle anderen Artikel treten am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.74.1. Gemäß den Vorarbeiten übernimmt Artikel 10 eine bestehende analoge Bestimmung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 25). Es handelt sich um Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Januar 1933.

Diese Bestimmung ist aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 des Waffengesetzes am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, nämlich am 9. Juni 2006.

B.74.2. Das durch den Gesetzgeber eingeführte System der Waffenbesitzerlaubnis und der Waffenregistrierung schafft einen geschlossenen Kreislauf für die Übertragung erlaubnispflichtiger Waffen, um die Rückverfolgbarkeit der Feuerwaffen zu gewährleisten und ihren Umlauf innerhalb des Landes zu kontrollieren.

Dieser geschlossene Kreislauf setzt voraus, dass die in Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Waffenbesitzerlaubnis vor der Übertragung des Besitzes oder des Eigentums der erlaubnispflichtigen Waffe erfolgen muss und dass die in den Artikeln 5 und 6 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Zulassung ebenfalls vor dem Erwerb der Waffen im Rahmen der zugelassenen Tätigkeit erfolgen muss.

Da der Gesetzgeber für den Besitz gewisser Waffen eine vorherige Erlaubnis auferlegt, ist es gerechtfertigt, ebenfalls für die Überlassung der Waffe vorzuschreiben, dass der Übernehmer eine Erlaubnis oder eine Zulassung besitzt.

B.74.3. Das Verbot des Verkaufs oder der Überlassung einer erlaubnispflichtigen Waffe an eine Person ohne Zulassung oder Erlaubnis führt keineswegs zu Rechtsunsicherheit, sondern stellt im Gegenteil eine Maßnahme dar, die dazu dient, die Effizienz des Systems der vorherigen

Besitzerlaubnis zu gewährleisten, und deren Inkrafttreten untrennbar mit dem Inkrafttreten von Artikel 11 des Waffengesetzes verbunden ist.

Das unmittelbare Inkrafttreten des in Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Verbots ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.74.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnung*

B.75. In ihrem sechsten Klagegrund vertritt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4040 die Auffassung, dass Artikel 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes, indem es den Personen, die damit beauftragt seien, Verstöße gegen das angefochtene Gesetz zu ermitteln und festzustellen, erlaube, « sich jederzeit zu allen Orten Zugang zu verschaffen, wo die Zulassungsinhaber ihre Tätigkeiten ausüben », die durch Artikel 15 der Verfassung gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung missachte.

B.76.1. Artikel 15 der Verfassung bestimmt:

« Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden ».

B.76.2. In Artikel 29 § 1 Absatz 1 des Waffengesetzes werden die Beamten aufgeführt, die mit der Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen die Rechtsvorschriften beauftragt sind; dies wird durchgeführt von

- « 1. den Mitgliedern der föderalen Polizei, der lokalen Polizei und des Zolls,
2. dem Direktor des Prüfstands für Feuerwaffen und den vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaft gehört, bestimmten Personen,
3. den Sprengstoffinspektoren und -kontrolleuren und den Bediensteten der Verwaltung der Wirtschaftsinspektion ».

In Artikel 29 § 1 Absatz 2 werden die Befugnisse dieser Personen für die Ausübung ihrer Aufgaben aufgezählt, insbesondere, « sich jederzeit zu allen Orten Zugang zu verschaffen, wo die Zulassungsinhaber ihre Tätigkeiten ausüben ».

Artikel 29 § 2 erlaubt es auf Verlangen des Gouverneurs oder aus eigener Initiative « unter Achtung der Unverletzlichkeit der Privatwohnung », dass Gerichtspolizeioffiziere präventiv die von den Zulassungsinhabern ausgeübten Tätigkeiten und den tatsächlichen Waffenbesitz durch Personen mit einer Waffenbesitzerlaubnis gemäß Artikel 11 oder mit einer Befreiung von dieser Erlaubnis gemäß Artikel 12 kontrollieren.

B.76.3. In Bezug auf die angefochtene Bestimmung hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates festgestellt:

« Absatz 2 Nr. 1 erlaubt es den Beamten und Bediensteten, die damit beauftragt sind, Verstöße gegen das geplante Gesetz zu ermitteln und festzustellen, sich zur Ausführung ihres Auftrags ‘ jederzeit ’ Zugang zu den Orten zu verschaffen, an denen die Zulassungsinhaber ihre Tätigkeiten ausüben.

Auf diese Weise sieht er eine Ausnahme zu dem Grundsatz vor, der im Gesetz vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden können, festgelegt ist; darin heißt es:

‘ [...] es darf an einem nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Ort keine Hausdurchsuchung und keine Haussuchung vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends durchgeführt werden ’.

Eine solche Ausnahme ist nur annehmbar, wenn sie durch zulässige Gründe hinsichtlich des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz gerechtfertigt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 111).

B.77.1. Das Waffengesetz sieht aufgrund von Kapitel IV die Zulassung der Waffenhändler, der Mittelspersonen, der Waffensammler und jeder Person vor, die gewisse berufliche Tätigkeiten ausübt, die den Besitz von Feuerwaffen voraussetzen.

Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Befugnisse der mit der Ermittlung und Feststellung der gegebenenfalls durch Zulassungsinhaber begangenen Verstöße beauftragten Personen.

Diese Maßnahme ist durch die mit dem angefochtenen Gesetz angestrebte Zielsetzung der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt und setzt, um sich Zugang zu den Orten zu verschaffen, an denen Zulassungsinhaber ihre Tätigkeiten ausüben, das Bestehen von Indizien für einen Verstoß voraus.

B.77.2. Indem die angefochtene Bestimmung Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen an sowohl privaten als auch öffentlichen Orten vorsieht, kann sie die in Artikel 15 der Verfassung vorgesehene Unverletzlichkeit der Privatwohnung, ausgelegt im Lichte von Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, beeinträchtigen; der Begriff der « Wohnung » ist nämlich im weiten Sinne auszulegen und betrifft ebenfalls die Orte, an denen berufliche und kommerzielle Tätigkeiten ausgeübt werden (siehe EuGHMR, 16. Dezember 1992, *Niemietz* gegen Deutschland, 25. Februar 1993, *Funke*, *Crémieux* und *Mialhe* gegen Frankreich, und 15. Juli 2003, *Ernst u.a.* gegen Belgien).

Daher ist zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung nicht das vorerwähnte Recht auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.77.3. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass das Eingreifen eines unabhängigen und unparteiischen Richters sich als eine bedeutende Garantie für die Einhaltung der Bedingungen erweist, denen eine Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit der Wohnung, die durch Artikel 15 der Verfassung und durch Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, unterliegt.

In gewissen besonderen Angelegenheiten ist der Gesetzgeber jedoch von der gemeinrechtlichen Regelung abgewichen, die für die Hausdurchsuchung eine richterliche Ermächtigung vorschreibt.

Solche Abweichungen dürfen nur Ausnahmen darstellen und müssen durch Gründe gerechtfertigt werden, die mit den betreffenden Straftaten zusammenhängen. Der Entzug der Garantie eines vorherigen richterlichen Eingreifens muss auf das strikt Notwendige für das Erreichen des gesetzlichen Ziels begrenzt sein und durch andere, ausreichende Garantien zur Verhinderung von Missbräuchen ausgeglichen werden.

B.77.4. In den Vorarbeiten zu Artikel 29 wurde erklärt:

«Außerdem wird eine gesetzliche Grundlage für die durch Rundschreiben geregelte Durchführung präventiver Kontrollen bei Zulassungsinhabern und privaten Waffenbesitzern erteilt. Zweck dieser Kontrollen ist es zu überprüfen, ob diese Personen ihre Tätigkeiten auf gesetzmäßige Weise ausüben beziehungsweise die auf ihren Namen registrierte Waffe besitzen (sie kann verloren gegangen, gestohlen oder illegal verkauft worden sein) und unter welchen Bedingungen sie dies tun (Wurde die Waffe unter vernünftigen Bedingungen aufbewahrt?). Diese Kontrollen können sowohl auf Verlangen des Gouverneurs (oder des Ministers) als auch auf Initiative der zuständigen Dienststellen selbst erfolgen. Nach dem Beispiel dessen, was aufgrund von Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 1921 in der durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 abgeänderten Fassung in der Drogenbekämpfung vorgesehen ist, können die Kontrollen jederzeit durchgeführt werden. Selbstverständlich darf jedoch, wenn es sich um Privatpersonen handelt, nicht der verfassungsmäßige Schutz der Privatwohnung verletzt werden.

Die lokale Polizei ist ausdrücklich mit den Kontrollen bei den Zulassungsinhabern beauftragt.

Es bleibt selbstverständlich der föderalen Polizei möglich, unter Wahrung der Zuständigkeitsverteilung zwischen der lokalen Polizei und der föderalen Polizei, gezielte Kontrollen bei Zulassungsinhabern durchzuführen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 33-34).

Obwohl diese Erwägungen die präventiven Kontrollen im Sinne des nicht angefochtenen Artikels 29 § 2 betreffen, können sie jedoch die Tragweite der angefochtenen Bestimmung verdeutlichen.

B.77.5. Obwohl der in den Vorarbeiten erwähnte Artikel 6*bis* des Gesetzes vom 24. Februar 1921 « über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln » von der im Gesetz vom 7. Juni 1969 « zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden können » vorgesehenen Regel, wonach Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen grundsätzlich zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends stattfinden, abweicht, wird in dieser durch das Gesetz vom 12. April 2004 eingefügten und durch Artikel 89 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 abgeänderten Bestimmung jedoch zwischen den Orten des Verkaufs (zu denen man sich nur Zutritt verschaffen darf zu den Uhrzeiten, in denen sie öffentlich zugänglich sind), den Orten der Herstellung und Lagerung (jederzeit zugänglich) und den Orten, an denen Stoffe in Anwesenheit von Minderjährigen verwendet werden (ebenfalls jederzeit zugänglich) unterschieden.

In den Vorarbeiten zu Artikel 89 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 wird ebenfalls hervorgehoben, dass eine Haussuchung « das Bestehen ernsthafter Indizien für das Begehen einer Straftat voraussetzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und 51-1139/001, S. 52).

Im Übrigen sieht der durch die Programmgesetze vom 22. Dezember 2003 und 9. Juli 2004 abgeänderte Artikel 7 desselben Gesetzes vor, dass die mit der Überwachung der Anwendung des Gesetzes beauftragten Beamten zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends frei die Orte des Verkaufs und der Herstellung besuchen können und dass sie außerhalb dieser Uhrzeiten diese Orte nur mit der vorherigen Genehmigung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz besuchen dürfen.

Im Gegensatz zu dem, was in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz dargelegt wurde, erlaubt das Gesetz vom 24. Februar 1921, das einem Ziel der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit durch die Drogenbekämpfung dient, es nicht, sich jederzeit zu allen Orten Zugang zu verschaffen, an denen sich illegale Stoffe befinden können.

B.77.6. Obwohl im Kontext des angefochtenen Gesetzes die Art der ermittelten Verstöße - die sich auf den illegalen Waffenbesitz beziehen - ein vom allgemeinen Recht der Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen abweichendes System rechtfertigen kann, ist das Fehlen jeglicher Garantie - wie das Eingreifen eines Richters, die Unterscheidung zwischen den besuchten Orten oder die Angabe der Uhrzeiten dieser Besuche - für die Rechte der Zulassungsinhaber offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung.

B.77.7. Der Klagegrund ist begründet.

#### *In Bezug auf das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben*

B.78. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4040 wird Kritik an Artikel 11 § 3 Nr. 8 des Waffengesetzes geübt, insofern diese Bestimmung volljährigen Personen, die mit dem Antragsteller auf eine Waffenbesitzerlaubnis zusammenwohnen, das Recht gewähre, Widerspruch gegen den Antrag einzulegen. Nach Darlegung des Klägers verletze dieses absolute

Widerspruchsrecht, selbst ohne Begründung, das durch Artikel 22 der Verfassung garantierte Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben.

B.79.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.79.2. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 11 wurde präzisiert:

« Die Bedingungen an sich sind nicht neu, doch einige wurden noch unzureichend (korrekt) angewandt. So wurde noch immer nicht der Widerspruch durch volljährige Personen, die mit dem Betroffenen zusammenwohnen, gegen den Erwerb einer Waffe durch diesen berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 26).

B.79.3. Das Widerspruchsrecht, das den Personen gewährt wird, die mit einer Person zusammenwohnen, die eine Besitzerlaubnis für eine erlaubnispflichtige Waffe beantragt, soll die Sicherheit der Personen gewährleisten, aus denen sich der Haushalt zusammensetzt, angesichts der mit dem Besitz einer Feuerwaffe zusammenhängenden potentiellen Gefahren.

Diese Maßnahme soll also ein Gleichgewicht schaffen zwischen den Rechten derjenigen, aus denen sich der Haushalt zusammensetzt, indem den Personen, die unmittelbar vom Besitz der Waffe betroffen sind, weil diese Waffe sich in ihrer Wohnung befinden wird, das Recht gewährt wird, ihren Standpunkt dazu zu äußern und sich dagegen zu wehren.

B.79.4. Unter Berücksichtigung der Art der Feuerwaffen und der mit ihrem Vorhandensein in ihrer Wohnung verbundenen Gefahr ist es verständlich, dass derjenige, der mit dem Antragsteller auf eine Waffenbesitzerlaubnis zusammenwohnt, nicht verpflichtet ist, seinen Widerspruch zu begründen, und dass dieser Widerspruch die Erteilung der Erlaubnis verhindert.

B.79.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Achtung des Eigentumsrechts*

B.80. In verschiedenen Klagegründen wird angeführt, das Waffengesetz verletze das Eigentumsrecht der Waffenbesitzer und verstoße damit gegen Artikel 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, oder führe eine Vermögenskonfiskation im Sinne von Artikel 17 der Verfassung ein.

Die letztgenannte Bestimmung, die sich auf die allgemeine Vermögenskonfiskation bezieht, weist keinen Zusammenhang mit der durch die angefochtene Bestimmung geregelten Angelegenheit auf.

B.81. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.82. Es ist zwischen den Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, die allgemein neue Regeln für den Besitz von Feuerwaffen einführen, und den Übergangsbestimmungen, die nur die Personen betreffen, die am Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes Waffen besitzen, auf die die Regelung anwendbar ist, zu unterscheiden.

Es ist ebenfalls zwischen erlaubnispflichtigen Waffen und verbotenen Waffen zu unterscheiden.

*In Bezug auf die allgemeine Regelung für erlaubnispflichtige Waffen*

B.83. In ihrem zweiten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4052 die Auffassung, dass Artikel 11, indem er eine Erbschaft nicht als rechtmäßigen Grund für den Besitz einer Waffe vorsehe, dazu führe, dass erlaubnispflichtige Waffen nicht durch Vererbung übertragbar würden, was eine substanzielle Verletzung des Eigentumsrechtes darstelle. Im Übrigen müssten die Personen, die eine erlaubnispflichtige Waffe geerbt hätten und sie nicht benutzten, einen rechtmäßigen Grund für die Erlaubnis nachweisen, um die geerbte Waffe zu behalten; ihr Recht, sich nicht zu vereinigen, werde somit missachtet, weil die einzige Alternative zur Verletzung ihres Eigentumsrechtes von ihnen verlange, Mitglied eines Sportschützenvereins zu werden, um eine Tätigkeit auszuüben, die sie nicht ausüben möchten.

B.84.1. Wenn Waffen durch Vererbung übertragen werden, erfolgt der Erwerb der Waffe vor der Erteilung der Waffenbesitzerlaubnis und ist das durch Artikel 17 des Waffengesetzes eingeführte Verfahren anzuwenden, ohne dass jedoch, wie in B.56.1 in Erinnerung gerufen wurde, von den durch Artikel 11 des Waffengesetzes festgelegten allgemeinen Bedingungen abgewichen wird.

Indem der Gesetzgeber die Bedingungen für den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen geregelt und diese Bedingungen für jede Übertragung des Waffenbesitzes vorgeschrieben hat, verhindert er keineswegs die Übertragung der Waffen durch Vererbung, sondern macht ihren Besitz von einer Waffenbesitzerlaubnis unter den in Artikel 11 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen abhängig.

Wenn der Besitz der geerbten Waffen nicht diesen Bedingungen unterliegen würde, ergäbe sich daraus eine Diskriminierung zwischen den Waffenbesitzern je nach der Weise der Übertragung der Waffe und könnte die durch den Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung der öffentlichen Sicherheit nicht voll verwirklicht werden.

B.84.2. Die durch die Kläger ins Auge gefasste Hypothese betrifft die im Todesfall erfolgte Übertragung von Waffen, die zum Zeitpunkt des Todes ihrer Besitzer rechtmäßig besessen wurden, was voraussetzt, dass diese Personen entweder eine Waffenbesitzerlaubnis gemäß den in Artikel 11 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen besaßen oder dass sie wegen ihrer Rechtsstellung als Jäger oder Sportschütze aufgrund von Artikel 12 des Waffengesetzes von dieser Besitzerlaubnis befreit waren.

Wenn Personen, die eine Waffe geerbt haben, die rechtmäßig besessen wurde, diese Waffe in ihrem Vermögen behalten möchten, obwohl sie weder Jäger noch Sportschütze noch Sammler sind, können sie eine Besitzerlaubnis für eine Waffe ohne Munition beantragen, da sie keinen Gebrauch von der Waffe machen möchten.

In einem solchen Fall besitzt, wie in B.51.2 und B.51.3 entschieden wurde, der Antragsteller auf eine Erlaubnis zum Besitz der Waffe ohne Munition einen rechtmäßigen Grund, insofern er die Waffe in seinem Vermögen behalten möchte.

Folglich liegt weder eine Verletzung des Eigentumsrechtes, noch des Rechtes, sich nicht zu vereinigen, bei den Personen vor, die eine Waffe geerbt haben, da die Regelung der Waffenbesitzerlaubnis unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.51.2 und B.51.3 der Situation der Personen Rechnung tragen muss, die eine erlaubnispflichtige Waffe geerbt haben, die diese Waffe nicht benutzen möchten und die eine Erlaubnis zum Besitz der Waffe ohne Munition beantragen, um die Waffe in ihrem Vermögen zu behalten.

B.84.3. Vorbehaltlich der vorstehenden Erwägungen ist der Klagegrund unbegründet.

B.85. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4040 wird Kritik an Artikel 11 § 1 des angefochtenen Gesetzes geübt; im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4091 wird Kritik an den Artikeln 11 §§ 1 und 3 Nr. 9 und 18 des Waffengesetzes geübt. Nach Darlegung der klagenden Parteien führten diese Bestimmungen, wenn die Bedingungen für den Erhalt einer Besitzerlaubnis, insbesondere ein rechtmäßiger Grund, nicht oder nicht mehr erfüllt seien, zu einer Enteignung der erlaubnispflichtigen Waffe ohne gerechte und vorherige Entschädigung, so dass Artikel 16 der Verfassung missachtet werde.

B.86.1. Artikel 11 macht den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen vom vorherigen Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis abhängig.

Die Situation der Personen, die beim Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes eine erlaubnispflichtig gewordene Waffe besitzen, wird durch die Übergangsbestimmung von Artikel 44 § 2 des angefochtenen Gesetzes geregelt, durch die, wie in B.66.1 dargelegt wurde, von den Bedingungen von Artikel 11 abgewichen werden kann.

Der Hof kann den Klagegrund nur in Bezug auf die Situationen prüfen, in denen sich der Umstand, dass die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, auf Waffen bezieht, die gemäß dem Gesetz erworben wurden oder besessen werden.

B.86.2. Wenn die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen sich auf Personen beziehen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine erlaubnispflichtige Waffe erwerben möchten, schreibt das durch den Gesetzgeber eingeführte System vor, dass diese Erlaubnis vor dem Erwerb erteilt wird.

Artikel 11 ist nämlich in Verbindung mit Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes zu verstehen, wonach erlaubnispflichtige Feuerwaffen nur Personen mit einer Zulassung oder Erlaubnis verkauft oder überlassen werden dürfen.

B.86.3. Das somit eingeführte System, mit dem die Rückverfolgbarkeit der Feuerwaffen gewährleistet werden soll, schafft also, wie in B.74.2 dargelegt wurde, einen geschlossenen Kreislauf für die Übertragung der erlaubnispflichtigen Waffen, was beinhaltet, dass die durch Artikel 11 festgelegten Bedingungen sich auf den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis, die vor diesem Besitz erteilt werden muss, beziehen und dass ohne diese vorherige Waffenbesitzerlaubnis keine Übertragung des Besitzes oder des Eigentums der erlaubnispflichtigen Waffe stattfinden kann.

B.86.4. Der Umstand, dass die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt werden, kann also grundsätzlich nicht einer Enteignung gleichkommen, da der Erwerb der Waffe in dem durch den Gesetzgeber entworfenen System erst nach dem Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis erfolgen darf.

B.87.1. Es gibt jedoch Fälle, in denen der rechtmäßige Erwerb oder Besitz der Waffe vor der Prüfung der in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen stattfindet.

Das gilt für Personen, die unter der vorherigen Gesetzgebung rechtmäßig eine angemeldete Waffe besaßen, die aber, weil Artikel 48 Absatz 2 nicht auf sie anwendbar ist, eine Waffenbesitzerlaubnis unter den in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen beantragen müssen. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund des angefochtenen Gesetzes rechtmäßig eine Waffe besitzen, entweder wenn eine vorherige Waffenbesitzerlaubnis oder eine « Übergangserlaubnis » zum Besitz einer Waffe im Sinne von Artikel 44 § 2 erteilt worden ist oder erneuert werden muss, oder wenn die Waffenbesitzerlaubnis nicht notwendig war aufgrund von Artikel 12 und es nach der in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Frist von drei Jahren wird.

In diesen verschiedenen Fällen tritt die Nichterfüllung der Bedingungen für den Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis nämlich nach dem Erwerb und dem Besitz der Waffe ein.

B.87.2. Wenn die Waffenbesitzerlaubnis ausgesetzt oder entzogen oder wenn sie nicht erneuert wird, weil die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, regelt keine Bestimmung des angefochtenen Gesetzes ausdrücklich, was mit der erlaubnispflichtigen Waffe geschieht.

Der durch die Kläger angefochtene Artikel 18, der die Hinterlegung der Waffe bei einem Zulassungsinhaber oder ihre Überlassung an eine Person mit Zulassung oder Erlaubnis vorsieht, betrifft nämlich nur drei spezifische Fälle der Verweigerung, der Aussetzung oder des Entzugs der Waffenbesitzerlaubnis, ohne allgemein die Situation vorzusehen, in der die Bedingungen von Artikel 11 nicht mehr durch denjenigen erfüllt werden, der die Waffe gemäß Artikel 11 oder gemäß Artikel 12 des Waffengesetzes oder aber gemäß Artikel 44 § 2 dieses Gesetzes besaß.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4091 ist unbegründet, insofern er sich auf Artikel 18 dieses Gesetzes bezieht, da diese Bestimmung nicht mit der Kritik der Kläger zusammenhängt.

B.87.3. Obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich regelt, was in den in B.87.1 erwähnten Fällen mit der Waffe geschieht, wenn die Waffenbesitzerlaubnis entzogen, ausgesetzt oder nicht erneuert wird, weil, vorbehaltlich der Erwägungen in B.51.2 und B.51.3 bezüglich des rechtmäßigen Grundes, die in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, wird der Besitz der erlaubnispflichtigen Waffe jedoch in Ermangelung einer Waffenbesitzerlaubnis illegal.

Dieser illegal gewordene Besitz hat zur Folge, dass der Besitzer der erlaubnispflichtigen Waffe diese erlaubnispflichtige Waffe nicht mehr weiter besitzen darf, bei Strafe der strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes, gegebenenfalls mit der Einziehung der Waffe.

In einem solchen Fall kann der Besitzer der Waffe also nur deren Besitz oder Eigentum den in Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes angeführten Personen übertragen, oder, wenn dies für diese Art von Waffen möglich ist, sich dafür entscheiden, die Feuerwaffe endgültig unbrauchbar zu machen gemäß den durch den König festgelegten Modalitäten, was zur Folge hat, dass sich die Kategorie der Waffe ändert und sie somit aufgrund von Artikel 3 § 2 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes als frei verkäufliche Waffe gilt.

Diese Alternative zwischen der Überlassung der Waffe oder ihrer Entschärfung wird im Übrigen durch die Vorarbeiten zu Artikel 13 Absatz 2 bestätigt, der vorsieht, dass eine Person, die ihre Rechtsstellung als Jäger oder Sportschütze verliert, ihre Waffe während drei Jahren behalten darf, ohne sie jedoch noch benutzen zu dürfen.

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde nämlich präzisiert:

« Nach dem Zeitraum von drei Jahren wird die betreffende Waffe erlaubnispflichtig. Folglich muss der Eigentümer entweder eine Erlaubnis auf der Grundlage eines neuen rechtmäßigen Grundes erhalten oder die Waffe durch den Prüfstand unschädlich machen oder sie abtreten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, SS. 27-28).

B.88.1. Obwohl der Besitz einer Waffe sich nicht notwendigerweise mit ihrem Eigentum deckt, auch wenn der Besitzer der Waffe im Allgemeinen deren Eigentümer ist, hat der Entzug, die Aussetzung, die Nichterneuerung der Erlaubnis oder das Ende der Befreiung von der

Waffenbesitzerlaubnis zur Folge, dass der Eigentümer die Waffe nicht weiter besitzen darf, was vorher legal war.

Wenngleich der Eigentümer einer Waffe, die er nicht mehr besitzen darf, nicht verpflichtet ist, deren Eigentum zu übertragen, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er Gegenstand einer Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung ist, kann dennoch sein Eigentumsrecht verletzt werden, weil der Besitz der Waffe ihm verboten ist.

Wenn außerdem der Eigentümer der Waffe beschließt, sie zum Schießen unbrauchbar zu machen, sofern dies möglich ist, damit er sie weiter besitzen darf, sinkt der Vermögenswert der Waffe, weil mit der Waffe, deren Eigentümer er ist, endgültig nicht mehr geschossen werden kann.

B.88.2. Wenn der Besitzer der Waffe nicht deren Eigentümer ist, kann gewiss nicht davon ausgegangen werden, dass er Gegenstand einer Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung ist, doch sein Besitzrecht, das der Eigentümer ihm verliehen hatte und das vorher legal war, wird verletzt.

B.88.3. Es ist also zu prüfen, ob diese Einschränkung der Ausübung des Eigentumsrechts vernünftig gerechtfertigt ist.

B.89.1. Das Recht auf Achtung des Eigentums hindert den Gesetzgeber nicht daran, die Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse zu regeln.

Die Regelung des Besitzes von Feuerwaffen dient einem rechtmäßigen Ziel, nämlich die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Die durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes eingeführten Bedingungen sind also durch die allgemeine Zielsetzung sowie durch die in B.11 in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen gerechtfertigt.

B.89.2. Wenn der Besitzer einer erlaubnispflichtigen Waffe die Waffe, die er rechtmäßig besessen hatte, nicht mehr in seinem Vermögen behalten darf, kann er entscheiden, seine Waffe einer Person mit Zulassung oder Erlaubnis zu verkaufen oder zu überlassen; in diesem Fall kann

er frei seinen Vertragspartner unter den Personen auswählen, die über eine Waffenbesitzerlaubnis oder eine Zulassung verfügen.

Die Überlassung des Besitzes der Waffe erfolgt zu einem durch die Parteien bestimmten Preis und kann also an sich keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes nach sich ziehen.

B.89.3. Wenn der Besitzer der erlaubnispflichtigen Waffe beschließt, seine Waffe endgültig zum Schießen unbrauchbar zu machen, um deren Einstufung zu ändern und sie als frei verkäufliche Waffe behalten zu dürfen, ist die hierdurch entstehende Beeinträchtigung des Vermögenswertes der Waffe, die er vorher rechtmäßig besessen hatte, nur die Folge der Entscheidung des Waffenbesitzers, sie nicht zu überlassen.

Die Möglichkeit, die Waffe endgültig zum Schießen unbrauchbar zu machen, kann also nicht als eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechtes des Inhabers einer erlaubnispflichtigen Waffe, der sich somit dafür entscheiden kann, seine Waffe mittels Neutralisierung zu behalten, angesehen werden.

B.89.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.90. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4089 ist gegen die Artikel 10 und 49 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes gerichtet, insofern diese Bestimmungen unverzüglich ein Verbot zum Verkauf oder zur Überlassung einer erlaubnispflichtigen Waffe an eine Person ohne Zulassung oder Erlaubnis einführen, was den Besitzer der Waffe daran hindere, sie an die Person seiner Wahl zu verkaufen.

B.91.1. Wie in B.74.2 und B.74.3 in Erinnerung gerufen wurde, schafft das durch den Gesetzgeber eingeführte System einen geschlossenen Kreislauf für die Übertragung des Besitzes einer erlaubnispflichtigen Waffe, um deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und ihren Umlauf innerhalb des Landes zu kontrollieren.

Da der Gesetzgeber für den Besitz gewisser Waffen eine vorherige Erlaubnis vorschreibt, ist es auch gerechtfertigt, für die Überlassung des Besitzes den Erhalt einer Erlaubnis oder Zulassung vorzuschreiben.

Das Verbot des Verkaufs oder der Überlassung einer erlaubnispflichtigen Waffe an eine Person ohne Zulassung oder Erlaubnis stellt also eine Maßnahme dar, die dazu dient, die Effizienz des Systems der vorherigen Erlaubnis zu gewährleisten, dessen Inkrafttreten untrennbar mit dem Inkrafttreten von Artikel 11 des Waffengesetzes verbunden ist.

Diese « unmittelbare » Anwendung der Einschränkung der Personen, denen die Waffe überlassen werden kann, beinhaltet keine Verletzung des Eigentumsrechts, da der Eigentümer der Waffe, der sich dafür entscheidet, deren Besitz zu überlassen, nicht verpflichtet ist, ebenfalls deren Eigentum abzutreten, und wenn er es tut, steht es ihm frei, seinen Vertragspartner unter den Personen mit einer Erlaubnis oder Zulassung auszuwählen.

B.91.2. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Übergangsregelung für erlaubnispflichtige Waffen*

B.92. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4089, der aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung abgeleitet ist, ist gegen die Artikel 11, 32 Absatz 2 und 44 § 2 des Waffengesetzes gerichtet. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Einziehung, die eine Folge der unmittelbaren Anwendung des angefochtenen Gesetzes sein könnte, einer ungerechtfertigten Enteignung ohne gerechte und vorherige Entschädigung, welche durch eine kontradiktorische Expertise festgesetzt werde, gleichzusetzen sei.

B.93.1. Artikel 11 dieses Gesetzes macht den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen vom vorherigen Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis abhängig.

Artikel 32 Absatz 2 sieht vor, dass die insbesondere in Artikel 11 vorgesehenen Waffenbesitzerlaubnisse für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden.

Artikel 44 § 2 sieht eine Meldepflicht für erlaubnispflichtig gewordene Waffen vor. Das vorerwähnte Gesetz vom 9. Januar 2007 hat die Frist von einem Jahr ersetzt durch die Verpflichtung, die Meldung « spätestens am 30. Juni 2007 » vorzunehmen.

B.93.2. Im Waffengesetz sind Übergangsbestimmungen für Personen, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes eine erlaubnispflichtige Waffe besitzen, vorgesehen.

So sieht Artikel 48 Absatz 2 die zeitweilige Aufrechterhaltung der Gültigkeit der aufgrund der früheren Regelung erteilten Erlaubnisse vor.

Im Übrigen sieht der angefochtene Artikel 44 § 2 eine Übergangsregelung für die erlaubnispflichtig gewordenen Feuerwaffen vor; diese Bestimmung beschränkt sich darauf, eine Meldepflicht für die erlaubnispflichtig gewordenen Feuerwaffen im Hinblick auf ihre Registrierung und die Erteilung einer Waffenbesitzerlaubnis vorzusehen, ohne die in Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen zu müssen. Diese Meldepflicht hängt nicht mit dem Eigentumsrecht an den betroffenen Waffen zusammen und kann also nicht als eine Verletzung dieses Rechtes angesehen werden.

B.93.3. Im Übrigen kann, wie in B.86.1 bis B.89.4 in Erinnerung gerufen wurde, der Umstand, dass die in Artikel 11 festgelegten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, keiner Enteignung gleichgestellt werden; die unmittelbare Anwendung der in Artikel 11 vorgesehenen Bedingungen kann also nicht zu einer Enteignung führen.

B.93.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.94. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4087 wird Kritik an den Artikeln 11, 45 und 48 Absatz 2 des Waffengesetzes geübt, indem angeführt wird, diese Bestimmungen ließen demjenigen, der keine Erlaubnis zum Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe erhalten könne, nur die Wahl zwischen einer strafrechtlichen Verfolgung und einer Enteignung ohne vorherige Entschädigung.

B.95.1. Unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.4.2 ist der Klagegrund unzulässig, insofern er sich auf Artikel 48 Absatz 2 bezieht.

B.95.2. Artikel 11 macht den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen vom vorherigen Erhalt einer Waffenbesitzerlaubnis abhängig. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen betreffen also nur die Kategorie der erlaubnispflichtigen Waffen, so wie sie in Artikel 3 § 3 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen ist.

Artikel 11 tritt aufgrund von Artikel 49 Absatz 2 am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und findet also Anwendung auf jeden Erwerb von erlaubnispflichtigen Waffen nach dem 8. Juni 2006.

B.95.3. Artikel 45 sieht eine Übergangsregelung für die Kategorie der verbotenen Waffen vor, so wie sie in Artikel 3 § 1 des Waffengesetzes definiert ist. Artikel 45 § 1 betrifft ebenfalls durch Bezugnahme auf Artikel 44 § 1 die Waffen, die sich in Ermangelung der durch das genannte Gesetz vom 3. Januar 1933 in der durch das Gesetz vom 1991 abgeänderten Fassung vorgeschriebenen Erlaubnis in illegalem Besitz befanden und bezüglich deren der Besitzer sich dafür entscheidet, nicht die in Artikel 44 § 1 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Übergangsbestimmung in Anspruch zu nehmen.

Da Artikel 45 keineswegs die Situation einer Person betrifft, die nicht die in Artikel 11 für den Erhalt einer Erlaubnis für den Besitz einer erlaubnispflichtigen Waffe vorgesehenen Bedingungen erfüllen kann, fußt der Klagegrund, in dem eine Verletzung des Eigentumsrechts an diesen Waffen angeführt wird, auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen.

B.95.4. Überdies wird hinsichtlich des Artikels 11 des angefochtenen Gesetzes auf die Erwägungen in B.86.1 bis B.89.4 verwiesen.

B.95.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die in den Artikeln 44 und 45 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Übergangsregelung*

B.96. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4052 ist gegen die Artikel 44 und 45 des Waffengesetzes gerichtet; der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4040 ist gegen Artikel 45 § 3 des angefochtenen Gesetzes gerichtet. Nach Darlegung der klagenden Parteien führe die in diesen Bestimmungen vorgesehene Übergangsregelung zu einem Eigentumsentzug, der einer Enteignung ohne gerechte und vorherige Entschädigung gleichzusetzen sei.

B.97. Durch die Artikel 44 und 45 dieses Gesetzes werden zwei Übergangsbestimmungen eingeführt, deren Tragweite und Folgen jedoch eindeutig unterschiedlich sind.

B.98.1. Artikel 44 des Waffengesetzes bestimmt:

« § 1. Wer am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes ohne Besitzerlaubnis eine Waffe oder Munition besitzt, für die gemäß dem Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition eine Besitzerlaubnis für eine Verteidigungs- oder eine Kriegswaffe erforderlich war, kann während einer Frist von sechs Monaten und nach einem vom König festzulegenden Verfahren die erforderliche Erlaubnis beantragen, ohne für diese Straftat verfolgt werden zu können, sofern die betreffende Waffe nicht gesucht wird oder keine Meldung in Bezug auf diese Waffe vorliegt.

§ 2. Wer am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes eine Feuerwaffe besitzt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlaubnispflichtig geworden ist, muss sie binnen sechs Monaten über die lokale Polizei beim Gouverneur melden, der für seinen Wohnort zuständig ist. Ist der Betreffende Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz, wird die Waffe automatisch unter seinem Namen registriert. Ist dies nicht der Fall, wird ihm ein Besitzerlaubnisschein ausgestellt, sofern er volljährig ist und nicht verurteilt worden ist, wie in Artikel 5 § 4 erwähnt.

Wenn die fortan erlaubnispflichtige Feuerwaffe nach dem 1. Januar 2006 erworben worden ist, wird der Besitzerlaubnisschein vorläufig für einen Zeitraum von einem Jahr ausgestellt ».

B.98.2. Artikel 44 des Waffengesetzes sieht also eine Übergangsregelung für erlaubnispflichtige Waffen vor.

Artikel 44 § 1 sieht ein Verfahren zur Regularisierung der Waffen vor, die unter der früheren Gesetzgebung erlaubnispflichtig waren und sich in illegalem Besitz befanden.

Artikel 44 § 2 sieht, wie in B.66.1 in Erinnerung gerufen wurde, ein Verfahren zur Registrierung der aufgrund des angefochtenen Gesetzes erlaubnispflichtig gewordenen Waffen

und zur Erteilung einer Erlaubnis vor, ohne dass die in Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden müssen.

B.98.3. In den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Artikel 44 wurde Folgendes dargelegt:

« Dieser Artikel ist eine Übergangsbestimmung, die zwei unterschiedliche Situationen regelt, in denen Privatpersonen im Hinblick auf die vollständige Registrierung des Waffenbesitzes entweder eine Regularisierung oder eine Registrierung beantragen können.

Es handelt sich zunächst um Personen, die illegal eine bereits erlaubnispflichtige Feuerwaffe besitzen, weil sie 1991 nicht die im Rahmen der vorangegangenen Gesetzesänderung vorgesehene Übergangsperiode, in deren Verlauf die frei gekauften Waffen angemeldet werden mussten, genutzt haben. Sie können in den Genuss der Amnestie gelangen (dies bedeutet, nicht wegen illegalen Waffenbesitzes verfolgt zu werden) und den Besitz ihrer Waffe legalisieren, unter der Bedingung, sie innerhalb von sechs Monaten anzumelden und eine Erlaubnis gemäß dem durch den König festzulegenden Verfahren zu beantragen. Dieses wird die Erteilung einer Erlaubnis durch den Gouverneur an die Personen, die bereits einige Mindestbedingungen erfüllen, vorsehen. Es wird jedoch zu prüfen sein, ob die betreffenden Waffen nicht gesucht werden, weil sie benutzt wurden, um Straftaten zu begehen. Diese Bestimmung bezweckt, möglichst viele dieser Waffen 'wieder an die Oberfläche zu bringen', damit sie den Polizeidiensten bekannt sind und damit deren Benutzung und Aufbewahrung kontrolliert werden kann.

Im zweiten Paragraphen ist die Registrierung aller derzeitigen Jagd- und Sportwaffen vorgesehen, die noch nicht bekannt sind, weil sie allgemein frei und vollkommen legal vor 1991 gekauft wurden, das heißt vor der Einführung des Systems der Registrierung bei Überlassung. Es handelt sich also nicht um eine Regularisierung, sondern um eine bloße Eintragung der Identität der Eigentümer. Angesichts der erwarteten großen Zahl von Waffen und zur Vereinfachung für die Bürger kann die Meldung beim Gouverneur einfach über die lokale Polizei erfolgen. Außerdem ist hierbei die für die Erklärung vorgesehene Frist länger, denn sie beträgt ein Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Registrierung erfolgt automatisch für die Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz und wird im Übrigen nur verweigert, wenn der Anmeldende nicht volljährig ist oder gewisse Verurteilungen erhalten hat. Wichtig ist der Hinweis, dass durch diesen Paragraphen schließlich die europäische Richtlinie 91/477/EWG eingehalten wird, die die Registrierung aller Jagd- und Sportwaffen vorschreibt » (*Parl. Dok., Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 39*).

B.98.4. Indem Artikel 44 ein Verfahren zur Regularisierung sowie ein Verfahren zur Registrierung und zur Erteilung einer Waffenbesitzerlaubnis vorsieht, bezweckt er einerseits, den Besitz von Waffen zu regularisieren, die sich wegen des Fehlens der Erlaubnis in illegalem Besitz befanden (Artikel 44 § 1), und andererseits, die Rechte der Besitzer von erlaubnispflichtig gewordenen Waffen zu wahren (Artikel 44 § 2).

Diese Bestimmung beeinträchtigt also keineswegs das Eigentumsrecht der Besitzer von erlaubnispflichtigen Waffen, da sie vielmehr dazu dient, den Besitz gewisser Waffen, die bereits erlaubnispflichtig waren (Artikel 44 § 1) oder die erlaubnispflichtig geworden sind (Artikel 44 § 2), zu legalisieren.

B.98.5. Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er sich auf Artikel 44 bezieht.

B.99.1. Artikel 45 des Waffengesetzes bestimmt:

« § 1. Wer am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes eine verbotene Waffe oder eine Waffe oder Munition besitzt, die in Artikel 44 § 1 erwähnt sind, kann sie während eines Zeitraums von sechs Monaten beim lokalen Polizeidienst seiner Wahl anonym abgeben, ohne auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes verfolgt zu werden, sofern die Waffe nicht gesucht wird oder keine Meldung in Bezug auf diese Waffe vorliegt. Der König regelt dieses Verfahren sowie die Hinterlegung und die Vernichtung dieser Waffen.

§ 2. Privatpersonen, die am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes eine vollautomatische Feuerwaffe besitzen, müssen diese Waffe binnen einem Jahr entweder vom Prüfstand für Feuerwaffen unumkehrbar zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umbauen lassen oder unbrauchbar machen lassen oder sie einem zugelassenen Waffenhändler, einem zugelassenen Sammler, einer zugelassenen Mittelsperson oder einem in Artikel 6 § 2 erwähnten Zulassungsinhaber überlassen oder sie bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes abgeben.

§ 3. Personen, die am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes Inhaber eines Besitzerlaubnisscheins für eine Waffe sind, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes verboten wird, müssen sie binnen einem Jahr entweder vom Prüfstand für Feuerwaffen unumkehrbar zu einer nichtverbotenen Feuerwaffe umbauen lassen oder unbrauchbar machen lassen oder sie einer Person überlassen, die berechtigt ist, sie zu besitzen, oder sie gegen eine vom Minister der Justiz festzulegende gerechte Entschädigung bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes abgeben ».

B.99.2. Artikel 3 § 1 des Waffengesetzes listet die verbotenen Waffen auf. Ausgehend von der Feststellung, dass die Auflistung der verbotenen Waffen « bisher unvollständig und unklar war » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 19), sollte durch das angefochtene Gesetz der Klarheit halber eine möglichst vollständige Liste verbotener Waffen festgelegt werden.

Artikel 8 desselben Gesetzes bestimmt:

«Niemand darf verbotene Waffen herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen.

Bei Verstoß gegen den vorangehenden Absatz werden die Waffen beschlagnahmt, eingezogen und vernichtet, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehören ».

In den Vorarbeiten zu Artikel 8 wurde Folgendes dargelegt:

«Bisher war die Regelung über ‘verbotene Waffen’ ungeeignet, weil deren Besitz nicht unter Strafe gestellt war. Dies hat zu der Situation geführt, in der eine bestimmte Waffe gegebenenfalls legal im Ausland gekauft, und anschließend importiert und transportiert werden konnte, und zwar einfach und illegal, wegen der Abschaffung der Grenzkontrollen, und in der der Käufer nach der Rückkehr zu Hause keine Verfolgung mehr zu befürchten brauchte. Wenn eine solche Waffe, beispielsweise ein Gewehr mit einem Schalldämpfer, bei einer Hausdurchsuchung vorgefunden wurde, konnte nichts unternommen werden. Daher ist in diesem Artikel vorgesehen, dass der Besitz verbotener Waffen strafbar ist, damit künftig die vorstehend beschriebenen Situationen nicht mehr eintreten können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 24).

B.99.3. Mit dem Waffengesetz wurde ein grundsätzliches, strafrechtlich geahndetes Verbot jeglichen Vorgehens, einschließlich des Besitzes, mit verbotenen Waffen eingeführt.

Vorher waren nämlich nur der Erwerb und die Einfuhr verbotener Waffen untersagt und wurden sie strafrechtlich verfolgt.

Die Kategorie der verbotenen Waffen betrifft somit Waffen, die an sich oder wegen konkreter Umstände, die eindeutig eine Absicht zur körperlichen Bedrohung oder Verletzung von Personen erkennen lassen, eine ernste Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen.

«Verbotene Waffen», die jemand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes besitzt und auf die sich Artikel 45 bezieht, sind die in Artikel 3 § 1 Nrn. 1 bis 15 des angefochtenen Gesetzes aufgelisteten verbotenen Waffen, nämlich Waffen, die an sich eine ernste Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen.

B.100.1. Artikel 45 § 1 des Waffengesetzes bezieht sich auf die verbotenen Waffen sowie, durch Bezugnahme auf Artikel 44 § 1, auf Waffen, die sich unter dem vorherigen Gesetz in

Ermangelung der erforderlichen Erlaubnis in illegalem Besitz befanden und bezüglich deren der Besitzer sich dafür entscheidet, seine Situation nicht zu regularisieren durch Beantragen der Inanspruchnahme der in Artikel 44 § 1 desselben Gesetzes vorgesehenen Übergangsmaßnahme.

Da die durch die einzelnen Paragraphen von Artikel 45 eingeführten Regelungen unterschiedlich sind, ist im Übrigen davon auszugehen, dass der in Artikel 45 § 1 enthaltene Begriff « verbotene Waffen » sich auf andere verbotene Waffen als diejenigen, die in Artikel 45 §§ 2 und 3 vorgesehen sind, bezieht.

Artikel 45 § 1 ermöglicht es also Besitzern von anderen verbotenen Waffen als denjenigen im Sinne der Paragraphen 2 und 3 sowie den Besitzern von Waffen, die unter der vorherigen Gesetzgebung wegen des Fehlens einer Erlaubnis illegal geworden waren, sie beim lokalen Polizeidienst ihrer Wahl anonym abzugeben, ohne sich einer Verfolgung auszusetzen, vorausgesetzt, dass die betreffende Waffe nicht gesucht wird oder keine Meldung in Bezug auf diese Waffe vorliegt.

B.100.2. In Bezug auf Artikel 45 § 1 wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Eine zweite Übergangsbestimmung sieht einen Zeitraum von einem Jahr vor, in dem die Besitzer verbotener Waffen sie abgeben können, denn in Anwendung dieses Gesetzes ist auch deren Besitz strafbar geworden. Es ist ebenfalls wünschenswert, dass die freiwillige Abgabe anderer Waffen ermöglicht wird, beispielsweise von Waffen, die sich in illegalem Besitz befinden und deren Eigentümer sich davon trennen wollen, oder von Waffen, deren Regularisierung oder Registrierung sie nicht wünschen. Diese Abgabe kann sogar anonym erfolgen, um ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Präzedenzfälle im Ausland haben gezeigt, dass die Anonymität eine Voraussetzung zur Gewährleistung des Erfolgs der Maßnahme ist. Die Modalitäten dieser Amnestie werden hinsichtlich des konkreten Verfahrens, des Einsammelns und der zeitweiligen Lagerung dieser Waffen sowie ihrer endgültigen Vernichtung ebenfalls durch den König festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 40).

B.100.3. Artikel 45 § 1 betrifft also Situationen, die unter der vorherigen Regelung unerlaubt waren wegen der Illegalität des Erwerbs oder des Besitzes der betreffenden Waffen. Diese Bestimmung betrifft nämlich verbotene Waffen, die illegal erworben wurden, und erlaubnispflichtige Waffen, die sich unter dem vorherigen Gesetz in illegalem Besitz befanden und deren Besitzer sich dafür entscheidet, sie nicht regularisieren zu lassen.

Während die Illegalität des Erwerbs oder des Besitzes grundsätzlich zu strafrechtlichen Sanktionen führen müsste, also zur Einziehung der Waffen, hat der Gesetzgeber ein System vorgesehen, das einen Anreiz dazu bietet, illegale Waffen vom Markt zu nehmen, indem man sich von ihnen trennt.

Die in Artikel 45 § 1 vorgesehene Abgabe stellt also eine Gunstmaßnahme dar, durch die strafrechtliche Verfolgungen und Einziehung sich vermeiden lassen, weshalb sie also nicht als eine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung ausgelegt werden kann.

B.100.4. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 45 § 1 bezieht, ist er unbegründet.

B.101.1 Artikel 45 §§ 2 und 3 des Waffengesetzes führt eine Übergangsregelung ein für Personen, die am Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes eine verboten gewordene Waffe besitzen.

Artikel 45 § 2 betrifft vollautomatische Feuerwaffen, die für Privatpersonen verboten geworden sind, während Artikel 45 § 3 die (nicht vollautomatischen) Waffen betrifft, die aufgrund des angefochtenen Gesetzes verboten geworden sind und bezüglich deren der Besitzer Inhaber einer Besitzerlaubnis war.

B.101.2. Artikel 45 § 2 schreibt den Besitzern vollautomatischer Waffen vor, innerhalb der vorgesehenen Frist entweder die Waffe durch den Prüfstand unwiderruflich zu einer halbautomatischen Waffe umzubauen oder sie neutralisieren zu lassen, wenn sie diese Waffe weiter besitzen möchten, oder sie einem zugelassenen Waffenhändler, einem zugelassenen Sammler, einer zugelassenen Mittelsperson oder einem Zulassungsinhaber im Sinne von Artikel 6 § 2 zu überlassen, oder sie bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes abzugeben.

Artikel 45 § 3 sieht vor, dass die Personen, die am Tag des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes Inhaber eines Besitzerlaubnisscheins für eine verboten gewordene Waffe sind, diese innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Prüfstand entweder in eine nicht verbotene Waffe umbauen oder neutralisieren lassen oder einer Person mit Besitzerlaubnis überlassen oder sie bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes gegen eine durch den Minister der Justiz festzulegende gerechte Entschädigung abgeben müssen.

B.102.1. In Bezug auf Artikel 45 § 2 wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Paragraph 2 enthält die Übergangsbestimmung für die Besitzer vollautomatischer Feuerwaffen, die Zulassungsinhabern vorbehalten sind. Innerhalb eines Jahres müssen die privaten Besitzer sich zwischen dem Umbau ihrer Waffe oder deren Überlassung entscheiden. Zum Umbau ist nur der Prüfstand befugt, damit die erforderlichen Garantien geboten werden. Es ist nämlich bekannt, dass der Umbau einer vollautomatischen Waffe in eine halbautomatische Waffe (mit der also nur noch einzelne Schüsse abgegeben werden können) im Allgemeinen leicht rückgängig zu machen ist, indem wieder ein Teil eingesetzt wird. Es ist eine Tatsache, dass der Prüfstand nicht imstande sein wird, für alle Waffenmodelle das Notwendige zu tun und dass dann die anderen Optionen geeignet sind (Neutralisierung, Verkauf, Überlassung) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 40).

In Bezug auf Artikel 45 § 3 wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Der letzte Paragraph regelt die Situation der Besitzer einer erlaubnispflichtigen Waffe, die zu einer verbotenen Waffe geworden ist. In gewissen Fällen könnten sie enteignet werden, wenn sie ihre Waffe nicht umbauen lassen können. In einem solchen Fall haben sie Anspruch auf eine vorherige gerechte Entschädigung aufgrund der Verfassung. Der Betrag wird in der Praxis durch den Minister der Justiz zu bestimmen sein. In der Praxis dürfte es nur einige Fälle von Privatpersonen mit einer Erlaubnis zum Besitz von Militärgerät geben, das als Kriegswaffe betrachtet wurde und nicht neutralisiert worden ist. Man kann davon ausgehen, dass solche Geräte zu neutralisieren sind. Wer beispielsweise einen Panzer besitzt, muss lediglich dafür sorgen, dass damit nicht mehr geschossen werden kann, um die Notwendigkeit einer Enteignung zu vermeiden » (ebenda).

B.102.2. Das Inkrafttreten des Verbots zum Besitz vollautomatischer Feuerwaffen durch nicht zugelassene Privatpersonen hat zur Folge, dass gewisse Personen, die zuvor ordnungsgemäß diese Waffen besaßen, in einem Aspekt - dem Besitz - des Eigentumsrechtes beeinträchtigt werden können.

B.102.3. Wenn der Besitzer einer vollautomatischen Feuerwaffe im Sinne von Artikel 45 § 2 beschließt, seine Waffe einem Zulassungsinhaber zu überlassen, kann er frei seinen Vertragspartner unter den Personen, die über eine Zulassung verfügen, auswählen.

Das Gleiche gilt für die in Artikel 45 § 3 erwähnten Personen; wenn der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz einer verboten gewordenen Waffe beschließt, seine Waffe einer Person mit einer Erlaubnis zu deren Besitz zu überlassen, kann er sie zwar grundsätzlich nur Personen überlassen, die in den Genuss der in Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen

Abweichung gelangen können, doch er kann unter diesen Personen frei seinen Vertragspartner auswählen.

Die Überlassung des Besitzes der in Artikel 45 §§ 2 und 3 vorgesehenen Waffen erfolgt also zu einem durch die Parteien bestimmten Preis und kann an sich nicht zu einer Verletzung des Eigentumsrechts führen.

Im Übrigen erlaubt nichts die Annahme, dass diese Waffen keinen Käufer auf dem Markt, auch wenn dieser begrenzt ist, finden würden.

B.102.4. Wenn der Besitzer einer vollautomatischen Feuerwaffe oder einer anderen verboten gewordenen Waffe beschließt, sie unwiderruflich in eine halbautomatische Waffe umbauen oder sie endgültig zum Schießen unbrauchbar machen zu lassen, ist die sich daraus ergebende Verringerung ihres Vermögenswertes nur die Folge der Entscheidung des Waffenbesitzers, sie nicht zu überlassen.

Die Möglichkeit, die Waffe umzubauen oder zu neutralisieren, kann also nicht als eine Verletzung des Rechtes des Besitzers einer verboten gewordenen Waffe angesehen werden, der sich somit dafür entscheiden kann, seine Waffe zu behalten.

B.102.5. Wenn der Besitzer einer verboten gewordenen Waffe beschließt, sie bei der lokalen Polizei abzugeben, stellt diese Weise, sich von ihr zu trennen, nur eine der sich ihm bietenden Alternativen dar, neben dem Behalten der neutralisierten Waffe oder ihrer Überlassung gegen Bezahlung.

Dies kann also nicht als ein Eigentumsentzug oder als eine Enteignung angesehen werden, auf die die in Artikel 16 der Verfassung vorgesehene Garantie der gerechten und vorherigen Entschädigung angewandt werden müsste.

B.102.6. Insofern sich die Klagegründe auf Artikel 45 §§ 2 und 3 des Waffengesetzes beziehen, sind sie unbegründet.

B.103. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4040 ist gegen Artikel 24 Absatz 2 des Waffengesetzes gerichtet. Nach Darlegung des Klägers führe diese Bestimmung eine Enteignung ohne gerechte und vorherige Entschädigung ein, indem sie es dem Direktor des Prüfstands erlaube, zu entscheiden, aus historischen, wissenschaftlichen oder didaktischen Gründen nicht die aufgrund von Artikel 42 des Strafgesetzbuches eingezogenen Waffen zu vernichten und die unbrauchbar gemachten Waffen der Sammlung eines öffentlichen Museums, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines vom Minister bestimmten Polizeidienstes hinzuzufügen.

B.104.1. Artikel 24 dieses Gesetzes bestimmt:

«Waffen, die aufgrund von Artikel 42 des Strafgesetzbuches eingezogen worden sind, werden beim Direktor des Prüfstands oder bei seinem Vertreter abgegeben, um vernichtet zu werden. Die Kosten für die Aufbewahrung und die Beförderung der Waffen bis zum Ort ihrer Vernichtung und für die Vernichtung selbst gehen zu Lasten des Verurteilten.

Mit Zustimmung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört, kann der Direktor des Prüfstands beschließen, die eingezogenen Feuerwaffen aus historischen, wissenschaftlichen oder didaktischen Gründen nicht zu vernichten. In diesem Fall werden die Waffen schussunfähig gemacht, bevor sie in die Sammlung eines öffentlichen Museums, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines vom Minister bestimmten Polizeidienstes aufgenommen werden ».

In den Vorarbeiten zu Artikel 24 wurde Folgendes dargelegt:

«Die strafrechtlichen Bestimmungen werden durch diesen Artikel ergänzt, der die Vernichtung der eingezogenen Waffen auf Kosten des Verurteilten verfügt. Durch diese Bestimmung soll künftig verhindert werden, dass diese Waffen für Rechnung des Domänenamtes (also des Staates) versteigert werden und somit wieder auf den Markt gelangen.

Eine Ausnahme ist jedoch vorgesehen für Waffen von historischem oder wissenschaftlichem Interesse, die einem Museum oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, die der Minister bestimmt, übergeben werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 32).

B.104.2. Artikel 23 letzter Absatz des Waffengesetzes bestimmt:

«Unbeschadet der Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 wird die Einziehung gemäß Artikel 42 des Strafgesetzbuches ausgesprochen. [...] ».

Artikel 42 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;
2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,
3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen ».

Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes sieht vor, dass im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot jeglichen Vorgehens mit verbotenen Waffen diese Waffen beschlagnahmt, eingezogen und vernichtet werden, selbst wenn sie nicht dem Verurteilten gehören.

B.105.1. Die Kritik des Klägers betrifft die Möglichkeit des Direktors des Prüfstands, die eingezogene Waffe der Sammlung eines öffentlichen Museums, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines Polizeidienstes, die durch den Minister bestimmt werden, hinzuzufügen, was jedoch nur eine Alternative zur Vernichtung der Waffe auf Kosten des Verurteilten darstellt.

Da diese Möglichkeit, die eingezogene Waffe einer Sammlung hinzuzufügen, nach der Einziehung besteht, mit der die Eigentumsübertragung vorgenommen wurde, kann sie als solches keine Enteignung oder keinen Eigentumsentzug darstellen. Diese Möglichkeit erlaubt es außerdem der verurteilten Person, die Übernahme der Kosten für die Aufbewahrung und den Transport der Waffe bis zu ihrem Vernichtungsort und ihre Vernichtung gemäß dem nicht angefochtenen Artikel 24 Absatz 1 zu vermeiden.

B.105.2. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf die Zusammensetzung des Beirates für Waffen*

B.106. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4088 ist aus einem Verstoß von Artikel 37 des Waffengesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, insofern diese Bestimmung die Zusammensetzung des Beirates für Waffen vorsehe, ohne einerseits einen

Vertreter der Bürger, die Waffenliebhaber seien, ohne Sammler, Sportschütze oder Jäger zu sein, und ohne andererseits einen Vertreter der deutschsprachigen Bürger Belgiens einzubeziehen, so dass diese Personen nicht ihre Interessen innerhalb des Beirates für Waffen vertreten könnten.

B.107.1. Durch Artikel 37 des Waffengesetzes wird ein Beirat eingesetzt, « in dem die betroffenen Sektoren und Behörden vertreten sind », « um eine technische Stellungnahme zu gewissen, in Artikel 35 vorgesehenen Punkten abzugeben » und, wenn der Minister der Justiz den Beirat zu Rate ziehen möchte, « über vorgesehene Abänderungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 37).

Der Beirat für Waffen ist also ein Organ ohne Entscheidungsbefugnis, das die Interessen des Waffensektors vertritt und die Aufgabe hat, den Gesetzgeber und die Exekutive über technische Aspekte der Waffenregelung aufzuklären.

B.107.2. Die Einsetzung eines rein beratenden Organs durch den Gesetzgeber bedeutet nicht, dass jede Person, auf die ein Gesetz anwendbar sein kann, die Garantie haben müsste, darin vertreten zu sein.

B.107.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf die Tragweite der Nichtigerklärung*

B.108.1. Der Hof hat die Klagegründe für begründet befunden, insofern sie gegen die Artikel 11 § 3 Nr. 9 und 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Waffengesetzes gerichtet sind.

Diese Bestimmungen sind nicht untrennbar mit anderen Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes verbunden, und ihre Nichtigerklärung innerhalb der im Urteilstenor präzisierten Grenzen kann nicht seiner globalen Kohärenz schaden.

B.108.2. Der Antrag der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4032 und 4088 auf völlige Nichtigerklärung des Gesetzes ist also zurückzuweisen.

B.109. Um die übermäßigen Folgen einer Rückwirkung des Nichtigkeitsurteils zu vermeiden, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 in dem im Urteilstenor angegebenen Sinne aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt im Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen

- Artikel 11 § 3 Nr. 9 insofern, als er die Beibehaltung einer legal vorhandenen Waffe in einem Vermögen nicht als einen rechtmäßigen Grund erwähnt, wenn sich der Antrag auf Erlangung einer Waffenbesitzerlaubnis auf eine erlaubnispflichtige Waffe ohne Munition bezieht, für die die Besitzerlaubnis erteilt worden war oder für die keine Besitzerlaubnis erforderlich war, und

- Artikel 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1

für nichtig;

2. weist die Klagen im Übrigen zurück, vorbehaltlich des in B.22.5, B.30.3 und B.84.2 Erwähnten;

3. erhält die Folgen der in Ausführung von Artikel 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 auferlegten Maßnahmen bis zur Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior